



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. Juni 2024
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.GSI.30
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sozialhilfegesetz (SHG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	3
2.1	Modernisierung der Sozialhilfe.....	3
2.2	Neues Instrument zur Förderung der Kosteneffizienz der Sozialdienste	4
2.3	Stärkung der Aufsicht über die Sozialdienste	5
2.4	Modernisierung der technischen Infrastruktur	6
2.5	Schaffung von mehr Kohärenz zwischen SHG und SAFG	7
2.6	Weiterer Handlungsbedarf	8
3.	Grundzüge der Neuregelung	8
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	Organisation der Sozialdienste.....	8
3.3	NFFS.....	9
3.4	Aufsicht.....	10
3.5	Leistungsangebote der Sozialhilfe	11
3.6	Selbstbehaltsmodell	11
3.7	Indirekte Änderung des EG AHVG betreffend AHV/IV/EO-Mindestbeiträge.....	13
3.8	Indirekte Änderungen des SAFG	14
4.	Rechtsvergleich	15
5.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	15
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	15
6.1	Sozialhilfegesetz (SHG)	15
	1. Allgemeine Bestimmungen	15
	2. Organisation und Zuständigkeiten	17
	3. Leistungsangebote der Sozialhilfe	26
	4. Aufsicht über die Sozialdienste.....	45
	5. Datenschutz	50
	6. Lastenausgleich Soziales	60
	7. Ausführungsbestimmungen	69
	8. Übergangsbestimmungen	69
	9. Schlussbestimmungen	70
6.2	Indirekte Änderungen verschiedener Erlasse.....	70
6.3	Indirekte Änderung des EG AIG und AsylG.....	70
6.4	Indirekte Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.....	70
6.5	Indirekte Änderungen des KESG	71
6.6	Indirekte Änderungen des KFSG	72
6.7	Indirekte Änderungen des FILAG	72
6.8	Indirekte Änderung des EG AHVG	72
6.9	Indirekte Änderung des SLG.....	73
6.10	Indirekte Änderung des SAFG	73
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	86

8.	Finanzielle Auswirkungen	87
8.1	Aufsicht / FASR	87
8.2	NFFS	88
8.3	Selbstbehaltsmodell	88
8.4	Wirtschaftliche Hilfe	88
8.5	Indirekte Änderungen von anderen Erlassen	88
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	89
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	89
10.1	Organisation der Sozialdienste	89
10.2	NFFS	90
10.3	Aufsicht / FASR	90
10.4	Leistungsangebote der Sozialhilfe	90
10.5	Selbstbehaltsmodell	91
10.6	Indirekte Änderungen von anderen Erlassen	92
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	92
12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	93
13.	Antrag	93

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen für eine Modernisierung der technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialhilfe im Kanton Bern geschaffen. Die wirtschaftliche Hilfe bleibt im Umfang unverändert und orientiert sich weiterhin an den SKOS-Richtlinien.

Ausgangspunkt der Modernisierung der Rahmenbedingungen ist das Projekt «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS)». Es wird künftig den Sozialdiensten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie den Leistungserbringern im Bereich Arbeitsintegration nach dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹ zur Verfügung stehen und ihnen eine massgebende administrative Entlastung und Beschleunigung der Arbeitsprozesse ermöglichen. Dies führt dazu, dass sich diese Stellen in der Fallarbeit auf die eigentlichen Kernaufgaben fokussieren können. Davon profitieren insbesondere auch die betreuten Personen. Der Kanton wird ausserdem durch NFFS eine deutlich verbesserte Datenlage für die Steuerung des Sozialhilfebereichs erhalten. Die Vorlage schafft insbesondere auch die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen, damit das Fallführungssystem seine volle Funktionsfähigkeit entfalten kann.

Die im Aufbau begriffene «Fachstelle Sozialrevisorat (FASR)» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird die kommunalen Behörden künftig entlasten können, indem sie mit Aufsichtskompetenzen über die Sozialdienste ausgestattet wird. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Verbundpartnern in der Sozialhilfe bleibt ansonsten gleich. Mit der Stärkung der Aufsicht kann ferner der Bedarf nach einem einheitlichen Vollzugsstandard im Kanton umgesetzt werden.

Der dritte wichtige Pfeiler der Vorlage bildet die Einführung eines Selbstbehaltsmodells für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe durch die Gemeinden. Der von den Gemeinden künftig in einem begrenzten Umfang zu tragende Selbstbehalt wird dabei vollständig an die Gesamtheit der Gemeinden zurückverteilt. Die einzelnen Gemeinden werden gestützt auf ihre Bevölkerungszusammensetzung als Ausgleichsgutschrift einen Anteil an der Rückverteilung erhalten. Ausserordentlich hohe Belastungen von einzelnen Gemeinden werden durch eine Härtefallgutschrift abgedeckt. Die massgebenden Parameter des neuen Modells werden in ihrer Höhe durch Beschluss des Grossen Rats festgelegt. Mit dem Selbstbehaltsmodell wird ein modernes System umgesetzt, das den unterschiedlichen Ausgangslagen der Gemeinden angemessen Rechnung trägt und einen konkreten Anreiz zur Kosteneffizienz im Vollzug der Sozialhilfe setzt.

Damit die Neuerungen in gesetzgeberischer Hinsicht klar und modern ausgestaltet werden können, ist eine Totalrevision des durch frühere Teilrevisionen unübersichtlich gewordenen Sozialhilfegesetzes (SHG) angezeigt. Mit der Vorlage wird die in den letzten Jahren erreichte Erneuerung der Gesetzeslandschaft im sozialen Bereich (SLG, BLG², SAFG³ und SHG) abgeschlossen und die notwendige Kohärenz zwischen diesen Gesetzen optimiert.

2. Ausgangslage

2.1 Modernisierung der Sozialhilfe

Die Modernisierung der Sozialhilfe, gerade auch hinsichtlich der technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialhilfe, ist wichtig und steht im Fokus der vorliegenden Vorlage.

¹ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

² Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)

³ Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

Hierbei ist NFFS der Ausgangspunkt für die angestrebte Modernisierung. NFFS hat zum Ziel, ein einheitliches Fallführungssystem bei den Sozialdiensten, den KESB und den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration nach SLG im Kanton Bern einzuführen. Im Rahmen der Vorlage sollen aber auch weitere innovative Projekte wie die FASR und das Selbstbehaltsmodell gesetzlich verankert werden. Diese Projekte dienen zusammen mit NFFS der Optimierung der Steuerung und Aufsicht, der Förderung der Kosteneffizienz in der Sozialhilfe und der Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugsstandards im Kanton.

Das bestehende Sozialhilfegesetz stammt aus dem Jahr 2001. Es ist im Verlauf der Jahre durch verschiedene Anpassungen unübersichtlich geworden. Insbesondere mit Inkrafttreten des SLG am 1. Januar 2022 wurden die meisten bisher im SHG geregelten Inhalte über die institutionellen Leistungsangebote aus der Sozialhilfegesetzgebung in das SLG überführt. Mit Inkrafttreten des BLG per 1. Januar 2024 enthält das bisherige Sozialhilfegesetz nun keine institutionellen Leistungsangebote mehr. Die Lesbarkeit des Erlasses und die Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen für die Sozialhilfe sind erschwert. Um diese Mängel zu beheben und die Modernisierung der Sozialhilfe nachvollziehbar abbilden zu können, drängt sich eine komplette Neustrukturierung des SHG in Form einer Totalrevision auf. Dadurch kann insbesondere auch die Kohärenz des SHG mit dem SAFG, dem SLG und dem BLG verbessert werden.

Mit vorliegender Totalrevision werden zudem die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung nachfolgender parlamentarischer Vorstösse respektive der aus diesen hervorgegangenen Projekten geschaffen. Näher wird dazu unter Kapitel 3 eingegangen.

- Motion 080-2022 Gasser (Ostermundigen, GLP), «Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern – unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindefwechsel mit laufenden Leistungen verrechnen».
- Motion 162-2019 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP), «Fordern und Fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS».
- Motion 150-2019 Mühlheim (Bern, GLP), «Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe».
- Motion 131-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe».
- Motion 054-2016 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften durchsetzen».
- Motion 158-2015 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP), «Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern».
- Motion 075-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen».
- Motion 278-2014 Müller (Bern, FDP), «Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe».

Die von verschiedener Seite kritisierten Punkte (insbesondere die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt [GBL]) der 2019 in der Volksabstimmung abgelehnten Teilrevision des SHG wurden nicht in die Vorlage übernommen. Das neue Gesetz stellt auch keine Sparmassnahme dar. Der Volkswillen bleibt somit gewahrt.

2.2 Neues Instrument zur Förderung der Kosteneffizienz der Sozialdienste

Das frühere Bonus/Malus-System hatte sich in der Praxis nicht bewährt. Im Beschwerdeentscheid vom 31. August 2017 betreffend das in der Sozialhilfegesetzgebung verankerte Bonus/Malus-Modell gelangte

die GSI gestützt auf ein Expertengutachten zum Schluss, dass das Modell in der Praxis wegen zahlreicher Unsicherheiten nicht in der Lage ist, verlässliche Aussagen zur Kosteneffizienz der Sozialdienste zu machen. Entsprechend wurden die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr angewendet und schliesslich per 1. Januar 2022 ersatzlos aufgehoben. Die in der Folge überwiesene Motion 131-2019 Krähenbühl verlangte die Einführung eines sogenannten Selbstbehaltsmodells für die wirtschaftliche Hilfe. Die GSI hat in diesem Sinne zusammen mit der Finanzdirektion (FIN) und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) eine Nachfolgelösung in Form eines Selbstbehaltsmodells erarbeitet, welche einen finanziellen Anreiz zur Kosteneffizienz setzt.

Das bisherige System des Lastenausgleichs setzt den Gemeinden wenig Anreiz, die Kosten für die wirtschaftliche Hilfe möglichst gering zu halten. Gemeinden, welche diesbezüglich grössere Anstrengungen unternehmen und etwa vorgelagerte Sozialversicherungsleistungen und persönliche Rückerstattungen konsequent geltend machen und einfordern, entlasten gesamtkantonal das Sozialhilfesystem, werden dafür aber aktuell zu wenig honoriert. Umgekehrt hat es für eine Gemeinde im System des Lastenausgleichs keine finanziellen Konsequenzen, wenn die entsprechenden Bereiche nicht genügend bearbeitet werden. Alle übrigen Gemeinden sowie der Kanton finanzieren die Kosten mit, die dadurch entstehen. Das Selbstbehaltsmodell setzt hier an und sorgt in einem gewissen Rahmen dafür, dass künftig für die Gemeinden bzw. die kommunalen und regionalen Sozialdienste ein höherer Anreiz besteht, mit den Geldern für die wirtschaftliche Hilfe ökonomisch umzugehen.

2.3 Stärkung der Aufsicht über die Sozialdienste

Die Aufsicht über den Sozialdienst, soweit dieser die Sozialhilfe vollzieht, wird heute durch die operativ getrennt tätige Sozialbehörde wahrgenommen. Die Sozialbehörde übt ihre Aufsichtsfunktion zusätzlich zu weiteren Aufgaben aus (vgl. Art. 17 des bisherigen SHG). Für viele Sozialbehörden ist es schwierig, ihre Aufsichtsaufgabe in angemessener Qualität zu erbringen. Denn eine zielgerichtete Überprüfung des Vollzugs der Sozialhilfe ist anspruchsvoll und benötigt vertiefte Kenntnisse der wirtschaftlichen Hilfe und der damit verbundenen Prozesse. Hinzu kommt, dass die Behördenmitglieder auf die Leitung des Sozialdienstes angewiesen sind, um ihre diversen Aufgaben erfüllen zu können. Dies kann ihre Unabhängigkeit im Bereich der Aufsicht beeinflussen. Auf kantonaler Ebene üben die Regierungsratsmitglieder und die Regierungsräte die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden aus (Art. 87 GG⁴ und Art. 139 ff. GV⁵) und nehmen mindestens alle vier Jahre Kontrollbesuche bei den Gemeinden wahr. Sie prüfen diese dabei auf ihre recht- und ordnungsmässige Führung (Art. 141 GV). Die Sozialhilfetätigkeit der Gemeinden steht allerdings nicht im Fokus. Die GSI ihrerseits prüft heute im Rahmen ihrer Controllingaufgaben betreffend die Lastenausgleichsabrechnung die Korrektheit der eingegebenen Aufwendungen der Sozialdienste und führt zu diesem Zweck auch vertiefte Überprüfungen bis auf Dossierebene durch (vgl. Art. 80g des bisherigen SHG).

Der Kanton, welcher die Hälfte der Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe finanziert, hat ein wichtiges Interesse an einer optimierten Aufsicht in der Sozialhilfe. Der Grosse Rat überwies im Jahr 2015 die Ziffern 3 und 4a bis 4d der Motion 158-2015 Brännimann als Postulat. Dieser Vorstoss forderte u.a. durch die Schaffung eines unabhängigen Sozialrevisorats einen gleichen Vollzugsstandard für die Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern. Die GSI hat im Rahmen des Projekts «Sozialrevisorat» neue Prüf- respektive Aufsichtsansätze untersucht. Mit externer Unterstützung wurden zwölf Sozialdienste probeweise überprüft. Diese pilotmässige Überprüfung zeigte dringenden Handlungsbedarf, was die Aufsicht in der Sozialhilfe betrifft. In der Folge wurde in der GSI die FASR aufgebaut und die Übernahme von Aufsichtsaufgaben durch den Kanton geprüft. Die FASR hat ihren Betrieb im Verlauf des Jahres 2023 aufgenommen und wird in einer Übergangsphase bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses Überprüfungen

⁴ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

⁵ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

von Sozialdiensten im Rahmen des Controllings der Lastenausgleichsabrechnung durchführen. Dadurch kann sie bereits heute die notwendige Expertise aufbauen, um zukünftig ihre Aufsichtsfunktion umfassend wahrnehmen zu können.

Die Verschiebung von Aufsichtsaufgaben zur GSI soll für den Kanton mehr Transparenz schaffen und ein Gleichgewicht an Interventionsmöglichkeiten entsprechend der finanziellen Beteiligung unter den Akteuren herstellen. Gleichzeitig können die Gemeinden von Aufsichtsaufgaben entlastet werden. Durch die Neuorganisation soll die Aufsicht in der Sozialhilfe insgesamt gestärkt und ein einheitlicher Vollzugsstandard im Kanton garantiert werden. Von diesen Änderungen nicht betroffen ist die Aufsicht über diejenigen Aufgabenbereiche, welche die Sozialdienste aufgrund besonderer Gesetzgebung wahrnehmen (vgl. Art. 19 Abs. 2 SHG). Diese Bereiche unterstehen wie bisher der Aufsicht nach besonderer Gesetzgebung.

2.4 Modernisierung der technischen Infrastruktur

Im Kanton Bern werden heute im Vollzug der Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz und der Arbeitsintegration unterschiedliche Fallführungssysteme zur Fallbearbeitung eingesetzt. Die Sozialdienste arbeiten mit fünf verschiedenen Fallführungssystemen. Im Kanton Bern besteht deswegen eine grosse Heterogenität in der Fallführung der Sozialdienste. Entsprechend gross sind die Unterschiede im Vollzug. Sowohl bei den KESB, die an allen Standorten mit demselben System arbeiten, als auch bei den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration nach SLG kommen nochmals andere Fallführungssysteme zum Einsatz. Die Verantwortlichkeiten für diese Fallführungssysteme und deren Finanzierung sind je nach Anwendungsbereich unterschiedlich geregelt. Für die Fallführungssysteme bei den Sozialdiensten sind die Gemeinden zuständig, für das System bei den KESB der Kanton. Für die Fallführungssysteme in der Arbeitsintegration sind die jeweiligen Leistungserbringer zuständig, wobei deren Kosten über den Lastenausgleich Soziales abgegolten werden. Alle diese Systeme sind heute nicht untereinander vernetzt.

Damit die Sozialdienste, die KESB und die Leistungserbringer von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration ihre Aufgaben wahrnehmen können, benötigen sie eine Vielzahl an Informationen von anderen Behördenstellen und Institutionen. Das Sammeln und Aufbereiten dieser Informationen ist aufwändig und erfolgt oft manuell. Eine Digitalisierung dieser administrativen Prozesse ist in der heutigen heterogenen Systemlandschaft sehr schwierig und aufwändig. Aufgrund dieser Ausgangslage ist auch die Verfügbarkeit vergleichbarer Daten auf Kantonsebene limitiert. Fehlende Kennzahlen erschweren oder verunmöglichen das Monitoring und die Steuerung sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene.

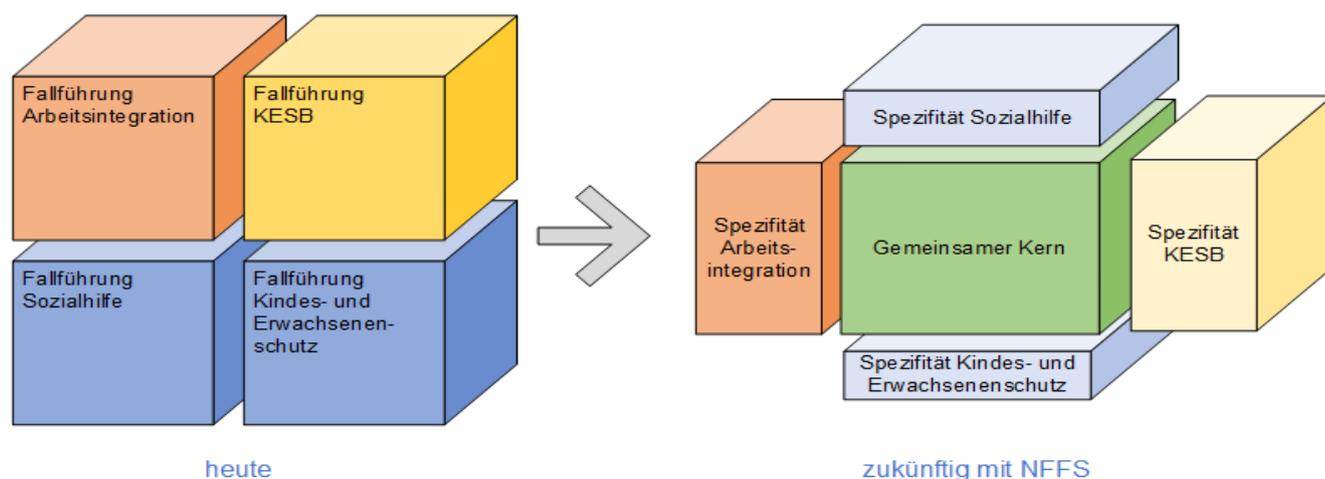
Im Auftrag der GSI eruierte im Jahr 2017 eine breit abgestützte Arbeitsgruppe Optimierungsmöglichkeiten in der wirtschaftlichen Hilfe. Ein Optimierungsvorschlag, der als wichtig und dringlich eingestuft wurde, war dabei die Vereinheitlichung der Fallführungssysteme. Der Grosse Rat überwies zudem im Jahr 2019 die Motion 150-2019 Mühlheim, mit welcher eine einheitliche Fallführung durch eine einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe gefordert wurde. 2019 wurden im Rahmen einer Studie die IT-Betriebskosten bei den Sozialdiensten erhoben. Diese Kosten betragen jährlich rund CHF 6 Mio. Die Kosten für die Fallführungssysteme bei den KESB und den Leistungserbringern im Bereich der beruflichen und sozialen Integration belaufen sich zusammen auf rund CHF 0.5 Mio. pro Jahr. Somit liegen die heutigen jährlichen IT-Betriebskosten für die Fallführungssysteme im Kanton Bern insgesamt bei ca. CHF 6.5 Mio.

2020 hat die GSI zusammen mit der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), der Berner Konferenz für Sozialhilfe (BKSE), den KESB und dem VBG entschieden, gemeinsam die Einführung eines neuen, einheitlichen Fallführungssystems anzustreben. Dieses Vorhaben wird in Form des Programms NFFS durchgeführt. Es handelt sich bei diesem Vorhaben um ein direktions- und staatsebenenübergreifendes IT-Vorhaben, das von der GSI gemeinsam mit der DIJ verantwortet wird. Die Federführung liegt bei der GSI.

2021 hat der Grosse Rat bereits erste Rechtsgrundlagen für die Einführung von NFFS im bisherigen SHG verankert. Die Trägerschaften der Sozialdienste sollen durch den Regierungsrat zu dessen Verwendung verpflichtet werden können. Zudem sollen die anrechenbaren Aufwände dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können, was zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden führt.

2022 wurden die konzeptionellen Grundlagen für NFFS erarbeitet. Es soll ein einheitliches Fallführungssystem bereitgestellt werden, das für die verschiedenen Bereiche eingesetzt werden kann. Auf dieser Grundlage wurde 2023 eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung durchgeführt. In der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat die Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung von NFFS (Objektkredit 2024 bis 2028) beschlossen.⁶

Die folgende Übersicht stellt die bisherige und die zukünftige Situation der Fallführungssysteme dar:



Alle Trägerschaften der Sozialdienste im Kanton Bern sollen zur Nutzung von NFFS verpflichtet werden. Diese Verpflichtung soll bereits im Jahr 2025 und somit vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses in der Sozialhilfeverordnung (SHV)⁷ verankert werden. Dies mit einer Einführungszeit bis spätestens Ende 2028.

Mit der vorliegenden Vorlage sind nun primär die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit NFFS mit Inkrafttreten dieser Vorlage seine umfassende Funktionalität entfalten kann, indem die diversen Schnittstellen zu anderen Systemen genutzt werden können.

2.5 Schaffung von mehr Kohärenz zwischen SHG und SAFG

Die Kohärenz zwischen dem SHG und dem SAFG, welches am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist und das Projekt «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE)» zum Abschluss brachte, ist auszubauen. In den vergangenen dreieinhalb Jahren konnten Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden. Dabei stellte sich heraus, dass sich die Grundpfeiler von NA-BE bewährt haben und beizubehalten sind, aber die beiden sozialhilferechtlichen Erlasse noch besser aufeinander abzustimmen sind. Aufgrund der Totalrevision des SHG sind zudem einzelne Anpassungen des SAFG ohnehin unumgänglich. Gleichzeitig muss das SAFG in Bezug auf den Schutzstatus S punktuell den bundesrechtlichen Grundlagen angepasst werden.

⁶ Vgl. GSI: Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)». Objektkredit 2024 bis 2028 (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaeft/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=d559336255a14bc58cb9f616b99e2d69>; Zugriff 6.3.2024).

⁷ Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

2.6 Weiterer Handlungsbedarf

Für die bestehende Praxis, wonach die von den Gemeinden, aber auch vom Kanton übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge im Sinne von Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)⁸ dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Diese Aufwendungen stellen keine Sozialhilfe im engeren Sinne dar und bedürfen deswegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, damit sie in den Lastenausgleich Soziales eingegeben werden können.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Allgemeines

Die mit der Totalrevision angestrebte Modernisierung der Sozialhilfe fokussiert sich auf die Anpassung der Rahmenbedingungen. Im Zentrum stehen neue Möglichkeiten der Steuerung und eine Stärkung der Akteure durch eine Verbesserung der Aufsicht. Mit der Vorlage werden die Grundlagen für innovative Projekte wie NFFS, FASR und das Selbsthaltsmodell geschaffen, welche insgesamt massgebend dazu beitragen werden, dass der Vollzug der Sozialhilfe im Kanton vereinheitlicht wird. Damit werden auch entsprechende politische Vorstösse umgesetzt. Die Chancen, die NFFS bietet, sollen dabei umfassend genutzt werden. Für die volle Funktionalität von NFFS ist es unabdingbar, dass der Datenfluss und der Datenschutz an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

Die geplanten Neuerungen haben nur einen kleinen Effekt auf die heutige Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Verbundpartnern. Die Rolle der Gemeinden in der Sozialhilfe bleibt im Grundsatz die Gleiche. Im Rahmen der Vorlage werden jedoch Teile der Aufsichtsaufgaben über die Sozialdienste von den Sozialbehörden an die GSI übertragen. Die Sozialbehörden bleiben aber sowohl für ihren Aufsichtsbereich, als auch beispielsweise für die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Sozialdienste, verantwortlich. Die Sozialdienste ihrerseits haben wie bisher die Sozialhilfe zu vollziehen und ihnen kommt dabei regelmässig ein Ermessensspielraum im Einzelfall zu. Die GSI übt bereits heute Steuerungsaufgaben aus, die mit dieser Vorlage optimiert werden. Ferner üben die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wie bisher die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden nach der Gemeindegesetzgebung aus.

3.2 Organisation der Sozialdienste

Den Gemeinden werden neu zusätzliche Vorgaben für die Organisation der Sozialdienste (Geschäfts- und Organisationsreglement, Qualitäts- und Risikomanagement) gemacht, wobei diese Vorgaben auf einen einheitlichen Vollzug der Sozialhilfe abzielen.

Neu wird die burgerliche Sozialhilfe der Burgergemeinden und der Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern in einem eigenständigen Abschnitt zusammengefasst. Die Ausübung dieser Aufgabe bleibt freiwillig. Auch die übrigen Grundzüge betreffend die burgerliche Sozialhilfe haben sich grundsätzlich bewährt. Wie bisher untersteht die burgerliche Sozialhilfe nicht den Aufsichtsbestimmungen nach diesem Erlass und es steht den Burgergemeinden im Grundsatz auch weiterhin frei, wie sie ihre burgerliche Sozialhilfe organisieren wollen. Neu werden aber eigenständige, minimale Vorgaben an die Organisation und Aufsicht in der burgerlichen Sozialhilfe formuliert.

⁸ Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)

3.3 NFFS

Die Hauptziele von NFFS sind die Reduktion der administrativen Aufwände und von sogenannten Medienbrüchen bei den fallführenden Stellen sowie eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, die Arbeitsintegration und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Kanton und Gemeinden. Zudem sollen die IT-Infrastrukturkosten bei den Sozialdiensten gesenkt werden.

In der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat finanzielle Mittel im Umfang von CHF 52 Mio. für die Beschaffung, Realisierung und Einführung von NFFS in den Jahren 2024 - 2028 gesprochen. Die Kosten für die Bereitstellung des neuen Systems finanziert der Kanton. Die Migrationskosten und die anschließenden Betriebskosten des Systems sollen von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden.

Im Zentrum der neuen gesetzlichen Bestimmungen steht die Schaffung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen für die vollständige Realisierung von NFFS und die diesbezüglich vorgesehenen Datenflüsse. Im Programm NFFS wurden Schnittstellen zur Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten aus NFFS oder zur Abfrage von besonders schützenswerten Personendaten aus anderen Systemen definiert. Die rechtlichen Grundlagen ermöglichen den Datenaustausch mit anderen Behörden und Dritten, unabhängig davon, ob dies über NFFS oder auf anderem Weg erfolgt.

Für die Steuerungs- und Aufsichtsaufgabe der GSI wird mit NFFS ein flächendeckender Zugriff auf pseudonymisierte Daten zum Vollzug der Sozialhilfe sichergestellt. Die zuständige Stelle der GSI wird über pseudonymisierte Individualdaten sämtlicher Sozialhilfebeziehenden verfügen, und zwar in Form von individuellen Datensätzen auf Personen- und Dossierebene. Diese Datensätze sollen sowohl aggregierte Auswertungen (auf Gemeinde- und Sozialdienstebene) wie auch individuelle Fallanalysen erlauben. Die jeweils aktuellen Daten sollen automatisch abgerufen werden und der GSI auf einer Auswertungsplattform zur Verfügung stehen.

Mit der Schaffung von NFFS respektive der dafür notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen wird der Motion 150-2019 Mülheim im Wesentlichen entsprochen. Die in der Motion geforderte Prüfung der Teilnahme am IT-Projekt der Städte Bern, Zürich und Basel (Citysoftnet) wurde vorgenommen. Mit der Schaffung von NFFS wird nun gar eine weitergehende Lösung geschaffen. Mit der Möglichkeit, für die Steuerung und Aufsicht Kennzahlen zu generieren, welche einen Vergleich zwischen den Gemeinden erlaubt, wird der als Postulat überwiesenen Ziffer 6 der Motion 162-2019 Brännimann «Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen der SKOS» entsprochen.

Alle Trägerschaften der Sozialdienste im Kanton Bern sollen bereits im Verlauf des Jahres 2025 gestützt auf den bisherigen Artikel 57k SHG mittels einer Teilrevision der SHV zur Nutzung von NFFS verpflichtet werden.

Werden die Artikel 115 ff. und Artikel 135 dieser Vorlage, die für den Ausbau und einen geregelten Betrieb von NFFS relevant sind, nicht in der vorgesehenen Form in Kraft gesetzt, hat dies für NFFS folgende Konsequenzen:

- Mit Artikel 135 SHG wird die gesetzliche Grundlage für die Einsetzung einer Betriebsorganisation geschaffen, die mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist, um den Betrieb von NFFS für den Kanton und die Gemeinden zu gewährleisten. Ohne diese Grundlage kann die Betriebsorganisation keine verbindlichen Vorgaben zur Handhabung und Nutzung des festgelegten Fallführungssystems sowie zur Weiterentwicklung des Systems machen. Die Kernelemente der neuen Betriebsorganisation, ein einheitliches Product Ownership und ein zentrales Servicemanagement, für die zwei neue Stellen bei der GSI bewilligt wurden, könnten ohne die vorgesehene rechtliche Grundlage in Artikel 135 SHG nicht verbindlich umgesetzt werden.
- Das neue SHG enthält mit den Artikeln 115 ff. SHG die Grundlage für die Nutzung zahlreicher elektronischer Schnittstellen mit der Möglichkeit des automatisierten Datenaustauschs und/oder eines Abrufverfahrens. Ohne diese gesetzlichen Grundlagen ist dieser Digitalisierungsschritt nicht im benötigten Umfang möglich und die heutigen administrativen Aufwände blieben teilweise gleich gross. Eines

der Hauptziele des Programms NFFS, die Reduktion der administrativen Aufwände bei den Sozialdiensten, könnte somit höchstens teilweise erreicht werden.

- NFFS ist zudem ein Schwerpunktprojekt zur Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023 – 2026. Kann NFFS nicht im vollen Leistungsumfang betrieben und genutzt werden, wird der Beitrag von NFFS zur angestrebten digitalen Transformation wesentlich geschmälert.
- Mit NFFS soll insbesondere auch die Datenlage im Sozialhilfereich für die Zwecke der Steuerung und der Aufsicht verbessert werden. In Artikel 121, Artikel 122 und den Artikeln 128 ff. SHG ist die entsprechende Datenbearbeitung durch die GSI geregelt. Ohne diese Bestimmungen fehlen eindeutige Regelungen zur Gewinnung und Auswertung von Steuerungs- und Aufsichtsdaten durch den Kanton. Die Bereitstellung einer verbesserten Datenlage für Steuerung und Aufsicht ist ein wesentliches Ziel von NFFS. Die Möglichkeiten zur Generierung und Nutzung dieser verbesserten Datenlage würden ohne diese Regelungen unklar bleiben und könnten allenfalls nicht zweckdienlich realisiert werden.

3.4 Aufsicht

Mit der Neuausrichtung der Aufsicht in der Sozialhilfe wird die GSI neue Teile der Aufsichtsaufgaben über die Sozialdienste übernehmen. Diese Aufgaben werden konkret durch die FASR wahrgenommen. Die Sozialbehörden werden weiterhin in einem beschränkten Umfang Aufsichtsaufgaben über die Sozialdienste ausüben. Im Rahmen ihres Aufsichtsbereichs können sie auch Dossierprüfungen durchführen. Sie können wie bisher Einsicht in bestimmbarere Dossiers nehmen, um ihre Aufsichtsaufgaben zu erfüllen. Sie werden sich zukünftig aber vermehrt auf ihre strategischen und unterstützenden Aufgaben konzentrieren können. Dabei werden sie durch die Arbeit der FASR wichtige Grundlagen für ihre Aufgabenerfüllung erhalten. Die FASR wird die Sozialdienste voraussichtlich in einem Dreijahresrhythmus umfassend überprüfen und den Sozialbehörden einen Prüfbericht mit festgestellten Mängeln und Empfehlungen zur Optimierung der Organisation und des Vollzugs zustellen. Die allgemeine kantonale Aufsicht über die Gemeinden nach dem Gemeindegesetz wird wie bis anhin von den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wahrgenommen. Diese fungieren zudem auch weiterhin als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Sozialdienste.

Die FASR ist in organisatorischer Sicht ein Fachbereich des Amts für Integration und Soziales (AIS) der GSI. Indem sie Aufsichts- und Beratungskompetenzen aus einer Hand anbieten kann, können Synergien genutzt und der Verwaltungsaufwand tief gehalten werden. Die FASR wird als zuständige Stelle der GSI im Übrigen auch für Aufsichtsaufgaben des AIS in anderen Tätigkeitsbereichen beigezogen werden können, so insbesondere für die Aufsicht über die regionalen Partner gemäss SAFG (vgl. Art. 44 Abs. 1 SAFG).

Mit der Schaffung von FASR wird den als Postulat überwiesenen Ziffern 3, 4a, 4c und 4d der Motion 158-2015 Brännimann entsprochen. Die Forderung von Ziffer 4b (ebenfalls als Postulat überwiesen), welche ein von der GSI, den Sozialbehörden und Sozialdiensten unabhängiges Sozialrevisorat verlangt, wurde ebenfalls geprüft. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es insgesamt die beste und vor allem effizienteste Lösung ist, wenn die FASR aufsichtsrechtliche Aufgaben über die Sozialdienste wahrnehmen kann.

3.5 Leistungsangebote der Sozialhilfe

Die Regelung der Leistungsangebote der Sozialhilfe, welche die persönliche und wirtschaftliche Hilfe umfasst, orientiert sich weiterhin an den SKOS-Richtlinien⁹. Es ist beabsichtigt, wie bis anhin eine Fassung der SKOS-Richtlinien auf Verordnungsstufe für verbindlich zu erklären, soweit das SHG und das Ausführungsrecht keine abweichende Regelung vorsehen (vgl. Art. 8 Abs. 1 SHV¹⁰).

Die Regelung der Leistungsangebote der Sozialhilfe erfährt gegenüber der bisherigen Gesetzgebung punktuelle Anpassungen, insbesondere betreffend die Rückerstattung. Neu wird bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe eine Rückerstattung nur noch bei einem Vermögensanfall geltend gemacht. Gerät eine ehemals unterstützte Person hingegen aufgrund von Einkommen in wesentlich verbesserte wirtschaftliche Verhältnisse, so wird sie neu nicht mehr rückerstattungspflichtig. Die bisherige Regelung setzt in Bezug auf die Integration einen Fehlanreiz, der nun behoben werden soll. Im Gegenzug werden in Bezug auf unterstützte minderjährige Kinder nur noch diese selbst von der Rückerstattung befreit. Ihre Eltern hingegen sind – im Falle eines Vermögensanfalls – neu auch für die an die Kinder ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe rückerstattungspflichtig. Diese zwei Anpassungen entsprechen der in den SKOS-Richtlinien festgehaltenen Lösung. Schliesslich wird die absolute Verjährungsfrist von zehn auf fünfzehn Jahre und die Vollstreckungsfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert. Dadurch erhalten die Sozialdienste mehr zeitlichen Handlungsspielraum. Weiter wird neu die Möglichkeit geschaffen, eine bereits verfügte oder vereinbarte Rückerstattungspflicht aus unrechtmässigem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe auch im Falle des Wohnortswechsels der pflichtigen Person geltend machen zu können.

Neu wird ein Tatbestand für Fälle von Vermögensverzicht eingeführt. Dieser soll in einem gewissen Umfang als Einnahme angerechnet werden. Die Sozialdienste werden zudem mehr Möglichkeiten erhalten, das Instrument der vertrauensärztlichen Abklärung einzusetzen. Im Weiteren werden die Einstellungstatbestände infolge von Subsidiaritäts- und Mitwirkungspflichtverletzungen neu ausdrücklich im Erlass verankert. Dies soll dazu beitragen, Unklarheiten im Vollzug zu beheben. Mit Einführung von NFFS wird es möglich sein, den Datenaustausch zwischen den Sozialdiensten und der Steuerverwaltung automatisiert abzuwickeln. Dadurch werden die Sozialdienste insbesondere bei der Überprüfung der Rückerstattung oder eines relevanten Vermögensverzichts administrativ massgebend entlastet.

Neu wird es zudem möglich sein, bedürftigen Personen, die auch 6 Monate nach Beginn des Bezugs von Sozialhilfe noch keine minimalen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons haben, den GBL angemessen zu kürzen, bis die entsprechenden Kenntnisse erworben sind. Das hierfür notwendige Sprachangebot besteht bereits heute.

Mit diesen Massnahmen wird der als Postulat überwiesenen Motion 054-2016 Krähenbühl und der Motion 080-2022 Gasser entsprochen. Mit der Schaffung der Möglichkeit der Kürzung bei unzureichenden Sprachkenntnissen wird zudem Ziffer 7 der Motion 162-2019 Brönnimann umgesetzt.

3.6 Selbstbehaltsmodell

Das neue Selbstbehaltsmodell setzt einen Anreiz zur Kosteneffizienz in der wirtschaftlichen Hilfe. Es zeichnet sich durch folgende Punkte aus: Erstens wird den Gemeinden respektive ihren Sozialdiensten durch einen rein rechnerischen und somit einfach nachvollziehbaren Mechanismus ein klarer Anreiz zur Kosteneffizienz gesetzt. Dabei haben die Gemeinden einen Selbstbehalt auf den Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe zu tragen. Zweitens wird die Gesamtsumme der von allen Gemeinden in einem Rechnungsjahr getragenen Selbstbehalte wieder vollständig an die Gesamtheit der Gemeinden rückverteilt.

⁹ Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

¹⁰ Derzeit sind die SKOS-Richtlinien in der Fassung der fünften Ausgabe vom 1. Januar 2021 für verbindlich erklärt.

Die einzelnen Gemeinden werden davon einen Anteil gemäss ihrem Soziallastenindex erhalten. Im Ergebnis werden kosteneffiziente Gemeinden eine positive Differenz zwischen dem zu tragenden Selbstbehalt und dem an sie rückverteilten Anteil an der Gesamtsumme aller Selbstbehalte aufweisen und entsprechend vom Selbstbehaltsmodell profitieren. Weniger kosteneffiziente Gemeinden werden ein Minus aufweisen und dadurch einen unmittelbaren Anreiz erhalten, kosteneffizienter zu werden. Drittens enthält das Modell eine Härtefallregelung für Gemeinden, die infolge des Selbstbehaltsmodells finanziell ausserordentlich hoch belastet sein werden.

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bereich des Sozialhilfevollzugs rechtfertigen die Implementierung eines Anreizsystems via Selbstbehalt. So können die Gemeinden im Selbstbehaltsmodell ihre Kosten einerseits dadurch senken, dass sie eine Erhöhung der Zahl der Ablösungen von der Sozialhilfe und damit eine Fallzahlsenkung erreichen, und andererseits, indem sie die Kosten pro Fall verringern bzw. die entsprechende Kosteneffizienz erhöhen. Dies bedeutet, dass mit dem Selbstbehaltsmodell erstens ein Anreiz gesetzt wird für eine optimale Ausschöpfung des Potenzials zur Integration der Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt. Zweitens können insbesondere das Qualitätsmanagement optimiert und die Abläufe überprüft werden, um sicherzustellen, dass sich das Verhältnis zwischen Erträgen und Aufwänden in der Sozialhilfe verbessert. Optimierungen können hier erreicht werden, indem sichergestellt wird, dass der Vollzug in jedem Fall korrekt verläuft und jeweils alle relevanten Varianten, welche zur Verfügung stehen, geprüft werden. Es lassen sich somit Kostensenkung dadurch erzielen, dass die Qualität des Vollzugs erhöht wird, ohne dass Abstriche bei der Wirkungsorientierung gemacht werden müssen.

Das Selbstbehaltsmodell trägt den unterschiedlichen Ausgangslagen der Gemeinden in zweifacher Hinsicht Rechnung:

Zum einen wird die vorgesehene Rückverteilung des Selbstbehalts an die Gemeinden gemäss dem jeweiligen Soziallastenindex einer Gemeinde berechnet. Der Soziallastenindex ist ein Instrument des Finanzausgleichs. Er wird zur Bemessung der soziodemografischen Zuschüsse an die Gemeinden nach Artikel 21a und Artikel 21b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹¹ verwendet. Er misst, wie herausfordernd sich die Situation in sozialer Hinsicht für eine bestimmte Gemeinde präsentiert, indem erschwerende Faktoren der Bevölkerungszusammensetzung quantitativ einbezogen werden (vgl. Art. 15 FILAV¹²). Beim Soziallastenindex handelt es sich um einen etablierten und breit akzeptierten Index, der die soziale Belastung einer Gemeinde sinnvoll ausweist. Mit dem Bezug auf den Soziallastenindex nach FILAG wird sichergestellt, dass eine faire Rückverteilung an die Gemeinden erfolgt.

Zum anderen wird an Gemeinden, die trotz der Ausgleichsgutschrift mit ausserordentlich hohen Mehrbelastungen konfrontiert sind, eine Härtefallgutschrift gewährt und dadurch die aus dem Selbstbehaltsmodell resultierende Mehrbelastung abgedeckt. Dies ist insbesondere darum wichtig, weil gerade kleine Gemeinden durch aperiodisch auftretende hohe Ausgaben – etwa aufgrund von Platzierungsfällen – stark belastet sein können. Durch die Härtefallregelung wird die Mehrbelastung nach oben begrenzt. Da die Härtefallgrenze für jede Gemeinde relativ zu den jeweiligen finanziellen Ressourcen bestimmt wird, stellt diese Regelung sicher, dass das Auftreten von besonders kostenintensiven Fällen für keine Gemeinde zu einer übermässigen Mehrbelastung führt.

Die Rückverteilung des Selbstbehalts nach SHG an die Gemeinden gemäss ihrem Soziallastenindex ist ein Instrument, das vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG zu unterscheiden ist. Letzterer stellt – anders als die mit dem Selbstbehaltsmodell neu eingeführten Ausgleichsgutschriften im Sozialhilfebereich – keine rechnerisch exakte Rückverteilung eines Selbstbehalts an die Gesamtheit der Gemeinden dar. Auf eine Systemänderung im Bereich des bereits bestehenden Zuschusses und eine Zusammenführung mit dem neuen Selbstbehaltsmodell wurde verzichtet,

¹¹ Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

¹² Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)

da sich dadurch vertikale Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden ergeben hätten und ein Einbezug des bestehenden Zuschusses in das Anreizmodell Sozialhilfe sachfremd wäre. Diejenigen Aufwendungen der Sozialhilfe, auf welche ein Selbstbehalt nach SHG zu tragen sein wird, sind folglich beim Zuschuss nach Artikel 21 f. FILAG auszunehmen. Auf diese Weise sind diese beiden Instrumente, welche jeweils in unterschiedlichen Bereichen auf einen soziodemografischen Ausgleich unter den Gemeinden abzielen, klar voneinander abgegrenzt (vgl. auch die Ausführungen zur Änderung von Art. 21b Abs. 2 FILAG in Abschn. 6.7 des Vortrages).

Der Grosse Rat wird sowohl die Höhe des Selbstbehalts wie auch die Härtefallgrenze festzulegen haben. Der Selbstbehalt, der auf den Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe zu tragen ist, hat dabei – wie vom Grossen Rat mit der Überweisung der Motion 131-2019 Krähenbühl bereits bestimmt – im Minimum 5 % und im Maximum 20 % zu betragen. Da es sich um ein neues Modell handelt, ist grundsätzlich beabsichtigt, mit einem Selbstbehalt von 5 % und mit einem Steueranlagezehntel von 0.5 für die Härtefallgrenze zu beginnen. Dies erlaubt es, das Funktionieren des Modells in der Praxis zu beobachten, ohne dass initial mit zu grossen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Entscheid über die tatsächliche Höhe des Selbstbehalts wie die Härtefallgrenze liegt aber beim Grossen Rat. Das Selbstbehaltsmodell wird im Lastenausgleich so verbucht, dass es insgesamt zu keiner Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden kommt; es wird lediglich zu horizontalen Lastenverschiebungen unter den Gemeinden kommen. Der Lastenteiler zwischen Kanton und Gemeinden verbleibt unverändert beim bewährten Verhältnis von 50:50.

Mit dem im neuen Gesetz verankerten Selbstbehaltsmodell wird die Motion 131-2019 Krähenbühl umgesetzt. Mit der Abgrenzung des Selbstbehaltsmodells nach SHG vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG wird Ziffer 1 der als Postulat überwiesenen Motion 075-2015 Krähenbühl teilweise entsprochen. Mit dem Selbstbehaltsmodell wird auch den als Postulaten überwiesenen Motionen 278-2014 Müller und 158-2015 Brönnimann entsprochen.

3.7 Indirekte Änderung des EG AHVG betreffend AHV/IV/EO-Mindestbeiträge

Es entspricht einer langjährigen und breit akzeptierten Praxis, dass die Wohnsitzgemeinden und der Kanton die jeweils von ihnen gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹³ übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge dem Lastenausgleich Soziales zuführen. Dieser Praxis fehlt jedoch eine explizite gesetzliche Grundlage, die nun mit einer Anpassung von Artikel 22 EG AHVG geschaffen wird. Zudem wird der Kanton neu als zahlungspflichtig für diejenigen Personen erklärt, bei denen die Gewährung von Sozialhilfe in die Kompetenz des Kantons fällt. Dabei handelt es sich derzeit um Personen, die nach SAFG unterstützt werden, sowie Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel. Dies entspricht ebenfalls der bestehenden Praxis.

Die Zuführung der genannten Kosten in den Lastenausgleich Soziales rechtfertigt sich aus den folgenden Gründen: Die Übernahme der erlassenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge durch das Gemeinwesen weist in ihrer Wirkung einen starken Konnex zum Aufgabenbereich Soziales auf. Einerseits wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 AHVG die Bezahlung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrags primär Personen erlassen, die mit Sozialhilfe unterstützt werden. Andererseits wird die von Bundesrechts wegen vorgesehene Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge durch das Gemeinwesen dazu beitragen, dass die betroffenen Personen im Alter höhere Leistungen der AHV zugute haben. Beitragslücken respektive tiefe versicherte Einkommen sind eine bekannte Ursache für Altersarmut. Die Bekämpfung von Armutsursachen ist gemäss Artikel 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)¹⁴ eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und

¹³ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG: SR 831.10)

¹⁴ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

Gemeinden, sodass es folgerichtig ist, dass entsprechende Aufwendungen dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können.

3.8 Indirekte Änderungen des SAFG

Die Totalrevision des SHG wird dazu genutzt, die Kohärenz zwischen dem SHG und dem SAFG zu verbessern. Da sich die Grundpfeiler von NA-BE bewährt haben und beizubehalten sind, sind primär Präzisierungen und Ergänzungen in folgenden Punkten vorzunehmen:

- Optimierung der Schnittstellen zwischen dem SAFG und dem SHG.
- Verbesserung der Kohärenz der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe mit der ordentlichen Sozialhilfe nach SHG.
- Festigung des Perimetersystems zwecks Gewährleistung einer möglichst ausgeglichenen regionalen Verteilung sowie der Fallführung aus einer Hand.
- Schaffung von Flexibilität, um auf sich ändernde bundesrechtliche Vorgaben bezüglich der Integration der Personengruppe mit Schutzstatus S (Flüchtende aus der Ukraine) reagieren zu können.

Zum letzten Punkt ist Folgendes festzuhalten: Im Zuge der erstmaligen Aktivierung des Schutzstatus S durch den Bundesrat am 12. März 2022 infolge des Ausbruchs des Ukrainekrieges mussten die bestehenden Bestimmungen für Schutzsuchende im SAFG auf ihre Kohärenz mit den bundesrechtlichen Vorgaben überprüft werden. Es zeigte sich, dass die kantonalen Bestimmungen grösstenteils bundesrechtskonform sind. In Bezug auf den Aspekt der Integration bedarf es jedoch einer gewissen Flexibilität, weil die bundesrechtlichen Vorgaben zurzeit stetig im Wandel sind.

So gilt der Schutzstatus S grundsätzlich als rückkehrorientiert und entsprechend zahlt der Bund den Kantonen für «Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung»¹⁵ noch keine Integrationspauschale. Dies im Gegensatz zu vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlingen. Erst mit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an die Schutzsuchenden nach fünf Jahren ist die Auszahlung der Integrationspauschale vorgesehen (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG¹⁶ i.V.m. Art. 74 Abs. 2 AsylG¹⁷). Der Bund hat aber die Notwendigkeit einer gewissen Integration dieser Personengruppe im Grundsatz bejaht. Er zahlt den Kantonen deshalb pro Person mit Schutzstatus S eine monatliche Pauschale, die primär der Sprachförderung und der Arbeitsstellenvermittlung dient. Finanziert werden diese Beiträge im Rahmen eines Programms von nationaler Bedeutung («Programm S») nach Artikel 58 Absatz 3 AIG. Dieses Programm wurde mittlerweile bis zum 4. März 2025 verlängert. In dessen Rahmen soll insbesondere die Beteiligung von Schutzsuchenden am Arbeitsmarkt respektive in der Bildung deutlich erhöht werden. Wie es danach weitergehen wird, ist noch unklar.

Eine weitere Besonderheit des Schutzstatus S ist, dass das Bundesrecht den Kantonen keine Kompetenz erteilt, den mit Sozialhilfe unterstützten Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung einen Wohnort oder eine Unterkunft zuzuweisen. Diese Kompetenz haben die Kantone dagegen für mit Sozialhilfe unterstützte vorläufig Aufgenommene (vgl. Art. 85 Abs. 5 AIG) sowie für Asylsuchende (vgl. Art. 28 AsylG). Entsprechend verfügen Schutzsuchende, gleich wie anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge,

¹⁵ Was den Rechtsstatus von Schutzsuchende betrifft, sieht das AsylG eine gestaffelte Verbesserung dieses Status vor, dies aber immer unter dem Vorbehalt der Aufhebung des Schutzstatus durch den Bundesrat. In den ersten fünf Jahren seit Gewährung des Schutzstatus gelten die Personen als «Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung». Im SAFG werden sie entsprechend mit Asylsozialhilfe unterstützt (vgl. Art. 18 SAFG). Wird der Schutzstatus innerhalb von fünf Jahren vom Bundesrat nicht aufgehoben, sieht das AsylG vor, dass den Schutzbedürftigen zusätzlich zum Status S eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erteilt wird (vgl. Art. 74 Abs. 2 AsylG). Ab dann gelten die betroffenen Personen als «Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung» und werden im SAFG den anerkannten Staatenlosen und Flüchtlingen gleichgesetzt und mit Flüchtlingssozialhilfe unterstützt (vgl. Art. 27 SAFG). Die Aufenthaltsbewilligung ist aber befristet bis zur Aufhebung des Schutzstatus.

¹⁶ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)

¹⁷ Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

über die uneingeschränkte Wohnsitzwahl innerhalb des Kantonsgebietes. Diese Regelungslücke im Bundesrecht hat Einfluss auf das Perimetersystem, das mit der vorliegenden Vorlage gefestigt werden soll. Entsprechende Bestimmungen sind allein auf vorläufig Aufgenommene anwendbar.

4. Rechtsvergleich

Im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision SHG wurden die bestehenden Bestimmungen über die Ausrichtung von Sozialhilfe mit anderen kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen verglichen und gewisse Aspekte davon übernommen. Insbesondere wurden Elemente aus den Sozialhilfegesetzgebungen der Kantone Luzern, Freiburg, Schaffhausen sowie der SKOS-Richtlinien übernommen.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Geplant ist eine jährliche Evaluation der Auswirkungen des Selbsthaltsmodells jeweils im Nachgang des Vollzugs des Lastenausgleichs Soziales. Es wird überdies gesetzlich verankert, dass der Grosse Rat periodisch über eine Anpassung der Höhe des Selbsthalts und der Härtefallgrenze zu entscheiden hat. Dies setzt eine entsprechende Überprüfung der Auswirkungen der jeweils geltenden Werte voraus.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Sozialhilfegesetz (SHG)

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Gegenstand des Erlasses sind die Organisation und Zuständigkeiten, Leistungsangebote sowie Finanzierung der Sozialhilfe. Zudem regelt der Erlass die Aufsicht über die Sozialdienste sowie den Datenschutz in der Sozialhilfe.

Soweit im vorliegenden Erlass der Begriff «Sozialhilfe» verwendet wird, ist damit immer die individuelle Sozialhilfe gemeint. Das Begriffspaar «individuelle» und «institutionelle» Sozialhilfe ist heute nicht mehr einschlägig, da mit der Einführung des SLG im institutionellen Bereich neu von «sozialen Leistungsangeboten» die Rede ist und mit Sozialhilfe entsprechend immer nur noch die individuelle Sozialhilfe gemeint ist.

Artikel 2 Zweck

Ausgehend von den Sozialrechten der Kantonsverfassung (Art. 29 KV) wird der Zweck der Sozialhilfe umschrieben. Die Sozialhilfe sichert das soziale Existenzminimum. Dieses umfasst neben der Sicherung des physischen Überlebens auch die Teilhabe am Sozial- und Erwerbsleben. Damit werden die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Dasein geschaffen. Die Sozialhilfe fördert die Eigenverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe. Der Zweck der Unterstützung ist, die finanzielle und persönliche Unabhängigkeit soweit möglich wieder herzustellen. Der Zweck, zusammen mit den Wirkungsbereichen (Art. 3 SHG) und den Wirkungszielen der Sozialhilfe (Art. 4 SHG), statuiert das strategische Programm des SHG.

Artikel 3 Wirkungsbereiche

Um den Zweck zu erreichen, bedarf es Massnahmen in den genannten vier Wirkungs- bzw. Tätigkeitsbereichen. Der Staat hat in diesen Bereichen aktiv zu werden.

Artikel 4 Wirkungsziele

Die in den Wirkungs- resp. Tätigkeitsbereichen zu ergreifenden Massnahmen verfolgen die in diesem Artikel genannten Wirkungsziele bzw. Zielsetzungen und sind entsprechend auf diese auszurichten. Die Wirkungsziele konkretisieren die Zweckbestimmungen von Artikel 2 SHG. Dabei ist zu beachten, dass einem Wirkungsziel wie beispielsweise der Förderung der Integration bei allen in Artikel 3 SHG genannten Wirkungsbereichen Beachtung zu verschaffen ist.

Artikel 5 Wirkungsorientierung

Die Leistungsangebote der Sozialhilfe sind allgemein zugänglich auszugestalten; d.h. sie stehen grundsätzlich allen Personen offen, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Erlasses fallen (vgl. Art. 75 ff. SHG). Die Leistungsangebote müssen qualitativ angemessen und insbesondere auch wirkungsorientiert sein, d.h. auf eine bestimmte Wirkung bzw. Zielsetzung (Wirkungsziel) hin ausgerichtet sein (Abs. 1). Dies ist regelmässig zu überprüfen. Zeigt eine solche Überprüfung Handlungsbedarf auf, so sind die Leistungsangebote entsprechend anzupassen (Abs. 2).

Artikel 6 Steuerung

Absatz 1

Die Steuerungsverantwortung für die gemeinsame Aufgabe der Sozialhilfe liegt weiterhin beim Kanton. Hierfür hat er die Gemeinden in angemessener Form einzubeziehen. Der Einbezug erfolgt heutzutage über diverse eingespielte Kanäle. Mit der BKSE als Vertreterin der Sozialdienste findet beispielsweise quartalsweise ein Austausch statt. Bei der Ausarbeitung von Projekten werden in der Regel der VBG wie auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis miteinbezogen. Bei Bedarf kann der Kanton auch nicht-ständige Kommissionen bestellen. Die Gemeinden müssen bei der Zusammenstellung solcher Kommissionen angemessen vertreten sein (vgl. Art. 27 SHG).

Absatz 2

Der Kanton hat zusammen mit den Gemeinden dafür zu sorgen, dass die in diesem Erlass genannten Leistungsangebote zur Verfügung stehen.

Artikel 7 Subsidiarität

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 9. Bei der Subsidiarität handelt es sich um einen zentralen Grundsatz der Sozialhilfe. Sie ist von den Sozialdiensten konsequent abzuklären.

Die Sozialhilfe als unterstes Auffangnetz ist subsidiär gegenüber den Möglichkeiten der Selbsthilfe (z.B. Verwendung von Vermögen oder Aufnahme einer entlohnten Arbeit) und gegenüber Leistungsverpflichtungen Dritter (z.B. Sozialversicherungen und familienrechtliche Unterstützungs- und Unterhaltspflichten). Hilfe wird entsprechend nur gewährt, wenn und soweit sich eine in einer Notlage befindende Person nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Daraus folgt, dass eine Person nur dann als bedürftig gilt, wenn sie für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend *oder nicht rechtzeitig* aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann. Die Subsidiarität ist gerade dann nicht tangiert, wenn zwar beispielsweise Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber aktuell noch nicht liquide sind. In diesen Fällen hat die Sozialhilfe (vorübergehend) bevorschussend einzuspringen, weil die um Sozialhilfe ersuchende Person *aktuell* als bedürftig gilt (vgl. Art. 36 Abs. 3 SHG).

Entsprechend den obigen Ausführungen wird in Absatz 2 neu nicht mehr von «bedürftiger Person» gesprochen, sondern von einer «sich in einer Notlage befindenden Person». Erst die Subsidiaritäts- – respektive die Bedürftigkeitsprüfung – wird ergeben, ob die sich in einer Notlage befindende Person als bedürftig im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 SHG gilt.

Artikel 8 Rechtspflege

Der vorliegende Erlass enthält vom Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁸ abweichende Verfahrens- und Rechtsschutzbestimmungen, insbesondere betreffend die Leistungsangebote der Sozialhilfe (vgl. Art. 83 ff. SHG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem VRPG.

2. Organisation und Zuständigkeiten

Vorbemerkungen

Im Kapitel 2 des SHG werden die Organisation und Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Behörden in der Sozialhilfe beschrieben. Die Organisation und Zuständigkeiten bleiben bis auf eine Änderung im Grundsatz gleich. Neu übt die GSI auch gewisse Aufsichtsaufgaben über die Sozialdienste aus, soweit diese die Sozialhilfe vollziehen. Die Aufsicht ist neu in einem eigenständigen Kapitel geregelt (siehe Kap. 4). Zudem werden die Bestimmungen zur burgerlichen Sozialhilfe respektive zu den Bürgergutsbeiträgen neu in einem eigenständigen Abschnitt zusammengefasst (vgl. Abschn. 2.6).

2.1 Allgemeines

Artikel 9 Grundsatz

Die Sozialhilfe als öffentliche Aufgabe ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden (Verbundaufgabe, vgl. Art. 38 KV). Des im bisherigen Artikel 11 enthaltenen Vorbehaltes bedarf es mit der Auslagerung aller institutionellen Leistungsangebote in das SLG oder in das BLG nicht mehr.

Artikel 10 Kanton

Absatz 1

Bst. a und b: Der Kanton, handelnd durch den Regierungsrat und die GSI (vgl. Art. 11 und 12 SHG), hat die Grundsätze und Ziele der Sozialhilfe festzulegen und sorgt für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote. Dies entspricht dem Aufgabenfeld, wie es im bisherigen Artikel 12 Absatz 1 und 2 festgeschrieben ist.

Bst. c: Der Kanton ist ausnahmsweise auch für den Vollzug der Sozialhilfe zuständig, und zwar bei Personen des Asylbereiches in den ersten Jahren nach ihrer Ankunft (geregelt im SAFG, vgl. Art. 76 SHG), bei der interkantonalen und internationalen Sozialhilfe (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. h SHG) und bei Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (vgl. Art. 79 SHG). Diese Aufgabe nimmt er bereits heute wahr und entsprechend ist sie hier auch aufzuführen.

Absatz 2

Im Rahmen des Vollzugs der Sozialhilfe gelten die zuständige Stelle der GSI oder von dieser beauftragte Dritte, insbesondere bezüglich der Betreuung der Klientinnen und Klienten sowie in Bezug auf Sozialinspektionen, als Sozialdienst im Sinne der entsprechenden Normen. Auch die Datenschutzbestimmungen gelten sinngemäss. Nicht relevant sind dagegen namentlich die Normen betreffend Organisation und Aufsicht.

¹⁸ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Artikel 11 Regierungsrat

Die Aufgaben des Regierungsrates in der Sozialhilfe bleiben unverändert. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 13.

Artikel 12 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Dieser Artikel lehnt sich an den bisherigen Artikel 14 an.

Absatz 1

Die bisherigen Buchstaben b bis d wurden im Rahmen der Einführung des BLG per 1. Januar 2024 gestrichen. Die GSI nimmt jedoch unverändert Steuerungsaufgaben in der Sozialhilfe wahr. Deshalb macht es Sinn, diese Aufgaben weiterzuführen bzw. wieder aufzunehmen. Im Übrigen ergibt sich folgende Änderung gegenüber der bisherigen Fassung:

Bst. e: Eine zentrale Neuerung ist die Aufsichtsfunktion der GSI über die Sozialdienste, die sich auf die Überprüfungscompetenz des Kantons abstützt (Art. 12 Abs. 2 SHG). Die Aufsicht über die Sozialdienste wird dabei zwischen der GSI und den Sozialbehörden aufgeteilt und in einem separaten Kapitel geregelt. Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass es dabei nur um die Aufsicht über die Sozialdienste im Bereich der Sozialhilfe geht. Soweit Sozialdienste zusätzlich Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung wahrnehmen (insb. in den Bereichen Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz, vgl. Art. 19 Abs. 2 SHG), sind sie nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstellt (vgl. Kap. 4).

Wie bisher berät die GSI die Gemeinden in Vollzugsfragen (vgl. *Bst. f*). Dies umfasst auch eine punktuelle fachliche Unterstützung der Sozialhilfebehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. So bietet die GSI aktuell beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule (BFH) Fachkurse für Mitglieder von Sozialbehörden an. Diese Unterstützung soll beibehalten werden. Die GSI bietet darüber hinaus neu – in Erfüllung von weiteren Aufgaben nach diesem Gesetz (vgl. *Bst. i*) – weitere fachliche Unterstützung an, die jedoch kostenpflichtig ist (vgl. Art. 24 SHG).

Absatz 2

Soweit die GSI nach diesem Erlass zum Abschluss von Leistungsverträgen ermächtigt wird, gelten sinngemäss die Bestimmungen des SLG; die einschlägigen Normen sind Artikel 17 und 18 SLG.

Artikel 13 Gemeinden

Absatz 1 und 2

Diese Absätze entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Artikel 15 Absatz 1 und 3 und erfahren nur eine Präzisierung. So ist an Stelle von «individuellen Leistungsangeboten» neu die Rede von «Leistungsangeboten der Sozialhilfe». Weiter vollziehen die Gemeinden nicht allein die Sozialhilfe im Kanton, sondern der Kanton übt diese Aufgabe ausnahmsweise auch aus (vgl. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c SHG). Entsprechend ist ein Vorbehalt zugunsten des Kantons anzubringen.

Absatz 3

Mit diesem Absatz wird verdeutlicht, dass die Burgergemeinden dann Aufgaben nach dem SHG wahrnehmen, wenn sie noch über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen. Die burgerliche Sozialhilfe ist neu in einem eigenständigen Abschnitt verankert (siehe Abschn. 2.6).

2.2 Sozialbehörde

Artikel 14 Organisation

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 16 und verbleibt unverändert. Die klare Trennung der strategischen (Sozialbehörde) von der operativen Ebene (Sozialdienst) hat sich bewährt und wird beibehalten. Wie bisher haben Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst über *eine* Sozialbehörde zu verfügen (Abs. 4).

Artikel 15 Aufgaben

Absatz 1

In diesem Absatz wird die bisherige Regelung von Artikel 17 Absatz 1 bis 4 (1. Halbsatz) in einem einzigen Absatz zusammengefasst. Der Aufgabenbereich der Sozialbehörden erfährt dabei die nachfolgenden Anpassungen:

Bst. a: Wie bisher hat die Sozialbehörde die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen. Um die strategische Ausrichtung zielgerichteter zu lenken, hat die Sozialbehörde dem Sozialdienst neu regelmässig strategische Ziele, insbesondere was die berufliche und soziale Integration der Klientinnen und Klienten betrifft, vorzugeben.

Bst. b: Die Sozialbehörde beaufsichtigt weiterhin den Sozialdienst. Diese Aufgabe wird neu aber zwischen ihr und der GSI aufgeteilt; die Aufsicht ist dabei in einem eigenständigen Kapitel geregelt (vgl. Kap. 4). Das Ergreifen oder Veranlassen der notwendigen Massnahmen bei Bedarf liegt dabei wie bisher allein bei der Sozialbehörde. Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e erwähnt, geht es dabei nur um die Aufsicht über die Sozialdienste im Bereich der Sozialhilfe.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es den Gemeinden selbstverständlich freigestellt ist, den Sozialbehörden weitere Aufgaben zu übertragen.

Absatz 2

Neu hat die Sozialbehörde nicht nur den Gemeinden, für deren Sozialdienst sie zuständig ist, jährlich Bericht zu erstatten, sondern auch der GSI. Selbstverständlich kann den Gemeinden und der GSI der gleiche Bericht zur Verfügung gestellt werden, so dass kein zusätzlicher Aufwand für die Sozialbehörden entsteht.

2.3 Sozialdienst

Artikel 16 Trägerschaft

Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Artikel 17a. Die Trägerschaft eines Sozialdienstes nimmt die Rechte und Pflichten des Sozialdienstes wahr. Dabei muss es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts handeln. Grundsätzlich ist die Gemeinde die Trägerschaft des Sozialdienstes. Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst, müssen sie eine Trägerschaft bestimmen. Hierzu wird den Gemeinden ein grosser Spielraum eingeräumt. Meistens bildet die Sitzgemeinde oder die Verbandsgemeinde (bei der Organisation als Gemeindeverband) die Trägerschaft. Möglich ist aber beispielsweise auch, dass von den Anschlussgemeinden ein privatrechtlicher Trägerschaftsverein gegründet wird.

Bei Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst hat die Trägerschaft nicht nur die Rechte und Pflichten des Sozialdienstes wahrzunehmen, sondern grundsätzlich auch die aus der Aufgabenerfüllung des Sozialdienstes nach diesem Gesetz fliessenden Rechte und Pflichten der ihr angeschlossenen Gemeinden. Dies ist insbesondere im Bereich des Lastenausgleichs Soziales von Relevanz: Verfügungen

gemäss dem neuen Selbstbehaltsmodell nach Artikel 146 ff. SHG erfolgen an die Trägerschaft des Sozialdienstes (siehe zum Ganzen Abschn. 6.5). Was den Gemeindeanteil nach FILAG betrifft, so wird dieser weiterhin an die Gemeinde verfügt (vgl. Art. 153f. SHG).

Damit die Trägerschaft eines gemeinsamen Sozialdienstes die Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden wahrnehmen kann, müssen die einzelnen Anschlussgemeinden die Trägerschaft (Gemeindeverband, Sitzgemeinde oder Trägerschaftsverein) mit den notwendigen Kompetenzen ausstatten. Entsprechend hat eine solche Trägerschaft auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes hin ihre Reglemente respektive Anschlussverträge zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 19 Absatz 3. Die Berichterstattung an die GSI kann dabei in Form des Jahresberichts erfolgen. Es obliegt der Trägerschaft, die für Steuerung, Aufsicht und Lastenausgleich notwendigen Daten zu liefern. Die Datenlieferungspflicht für die Aufsicht und den Lastenausgleich sind in Artikel 102 und 144 SHG differenziert geregelt.

Artikel 17 Organisation

Absatz 1 und 2

Diese zwei Absätze entsprechen dem bisherigen Artikel 18 Absatz 1 und 2 und bleiben unverändert bestehen. Weiterhin stehen den Gemeinden die in Absatz 1 genannten Organisationsmöglichkeiten zur Verfügung.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat wie bisher durch Verordnung die Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes zu konkretisieren. So hat er unter anderem die Mindestgrösse der Sozialdienste zu regeln (Bst. a). Zur Frage der Erhöhung der Mindestgrösse der Sozialdienste wird in den nächsten Wochen nach Eröffnung der Vernehmlassung für diese Vorlage vom AIS eine Umfrage bei den Verbänden VBG und BKSE und bei sämtlichen Gemeinden durchgeführt.

Neu wird der Regierungsrat auch Mindestanforderungen an das Geschäfts- und Organisationsreglement sowie an das Qualitäts- und Risikomanagement des Sozialdienstes erlassen (Bst. d und e). Das bedeutet, dass zukünftig jeder Sozialdienst über ein Geschäfts- und Organisationsreglement und über ein Qualitäts- und Risikomanagement verfügen muss. Im Rahmen des Risikomanagements soll u.a. die Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS) verpflichtend vorgeschrieben werden. Für das Geschäfts- und Organisationsreglement soll den Sozialdiensten eine kantonale Arbeitshilfe (Standardreglement) zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorgaben betreffen jedoch nur den Sozialdienst in seiner sozialhilferechtlichen Funktion nach diesem Gesetz, nicht aber in Bezug auf andere Tätigkeiten nach der besonderen Gesetzgebung.

Artikel 18 Ersatzabgabe

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 80b und wird in unveränderter Form beibehalten. Er wird neu in das Kapitel 2 verschoben, weil die erhobene Ersatzabgabe nicht in den Lastenausgleich Soziales fliesst, sondern allein die beim Kanton entstandenen Kosten für die Ersatzvornahme decken soll. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Ersatzabgabe wird beibehalten, auch wenn momentan alle Gemeinden ihrer Verpflichtung gemäss Artikel 17 Absatz 1 SHG nachkommen und einen Sozialdienst führen. Denn es ist denkbar, dass eine Gemeinde plötzlich ohne Sozialdienst da steht, weil zum Beispiel die Vertragsverlängerungsverhandlungen mit der Sitzgemeinde gescheitert sind. In einem solchen Fall hätte der Kanton auf Kosten der betreffenden Gemeinde kurzfristige und vorübergehende Abhilfe im Sinne einer Ersatzvornahme zu schaffen. Die Ersatzabgabe entbindet jedoch die Gemeinden keinesfalls von der grundsätzlichen Pflicht, einen Sozialdienst zu führen. Es besteht keine Wahlfreiheit zwischen Pflicht und Ersatzabgabe.

Artikel 19 Aufgaben

Absatz 1

In diesem Absatz werden – in Abgrenzung zum Absatz 2 – die originären Aufgaben des Sozialdienstes, die beim Vollzug der Sozialhilfe nach diesem Erlass anfallen, beschrieben. So gehört dazu im Anschluss an das Intake die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Bst. a), der Abschluss einer Zielvereinbarung (Bst. b), die Beratung und Betreuung (Bst. c), die Anordnung von Massnahmen (Bst. d), die Festsetzung und Gewährung von Leistungen (Bst. e) und die präventive Sozialberatung (Bst. f). Dies entspricht bis auf Buchstabe f dem bisherigen Artikel 19 Absatz 1.

Bst. f: Die präventive Beratung ist ein wichtiger Aspekt der Sozialhilfe und umfasst auch die präventive Erwachsenenschutzberatung. Der bisher geltende Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a erwähnt bis anhin nur die präventive Kinderschutzberatung, obwohl die Sozialdienste bereits heute auch die präventive Erwachsenenschutzberatung wahrnehmen. Diesem Umstand trägt die Neuformulierung von Buchstaben f Rechnung. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die präventive Beratung ohne Bezug von wirtschaftlicher Hilfe in Anspruch genommen werden kann.

Absatz 2

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 19 Absatz 2 und es wird nur eine formale Änderung vorgenommen. Sozialdienste haben wie bisher zusätzlich zu den gesetzlichen Sozialhilfaufgaben gemäss Absatz 1 auch Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach besonderer Gesetzgebung zugewiesen werden können. Dies sind zurzeit die Aufgaben nach dem Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen¹⁹ (IBG)²⁰, dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)²¹ und dem Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)²². Die Erfüllung dieser Aufgaben richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung und untersteht auch nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz.

Absatz 3

In gewissen Fällen, beispielsweise bei einer von vornherein nur kurz andauernden Unterstützung, kann es angezeigt sein, dass die Sozialdienste nicht alle in Absatz 1 genannten Vorgaben wahrzunehmen haben bzw. vom Standardprozess abweichen können. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Artikel 20 Externe Unterstützung

Gerade kleinere Sozialdienste sind darauf angewiesen, für Vollzugsfragen juristische Unterstützung bei externen Fachpersonen einzuholen. Damit diese wichtige Zusammenarbeit effizient und sinnvoll ausgestaltet werden kann, muss es trotz Sozialhilfegeheimnis möglich sein, diesen beauftragten Fachpersonen nicht anonymisierte Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekanntzugeben. Mit dem vorliegenden Artikel wird die Grundlage für die Bekanntgabe entsprechender Personendaten geschaffen, die zur Erfüllung der juristischen Unterstützungsaufgabe zwingend notwendig sind. Je nach Rechtsfrage (z.B. Abklärung der Verjährung bei Rückerstattungsforderungen) können verschiedene Unterlagen zwingend erforderlich für die Aufgabenerfüllung sein. Falls die beigezogene Fachperson keiner besonderen Geheimhaltungspflicht untersteht, ist der Auftrag zwingend mit einer Vertraulichkeitserklärung zu verbinden. Mit Fachpersonen sind nicht nur Personen mit einem universitären Abschluss in Rechtswissenschaften oder Anwaltspatent gemeint, sondern es sollen auch Fachpersonen

¹⁹ Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BSG 213.22)

²⁰ Das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen verfügt bis dato über keine Legalabkürzung. Im Rahmen der Vorlage wird dieses Gesetz nun auch insoweit indirekt geändert, als der Erlassstitel die Legalabkürzung «IBG» erhält. Diese Legalabkürzung wird zwecks Lesbarkeit bereits im Vortrag verwendet.

²¹ Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319)

²² Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)

beigezogen werden können, welche sich das entsprechende Spezialwissen nachweislich anderweitig angeeignet haben.

Artikel 21 Aufgabenübertragung

Absatz 1

Die Gemeinden werden neu dazu berechtigt, die Vollstreckung der auf sie übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche im Sinne von Artikel 59 SHG einer anderen Stelle zu übertragen. Gerade für kleinere Sozialdienste ist es schwierig, sich das notwendige Fachwissen und die Praxiserfahrung für diese anspruchsvolle Aufgabe anzueignen. Hinzu kommt, dass das IBG eine Übertragung der Aufgaben in dessen Geltungsbereich zulässt.²³ Der Gemeinde soll es neu ebenfalls offenstehen, die Aufgabe nach Artikel 59 SHG geeigneten Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dabei – in Anlehnung an das IBG – nur an einen anderen Sozialdienst, eine andere geeignete Behörde oder eine gemeinnützige Stelle möglich. Die Übertragung an ein gewinnorientiertes Inkassobüro ist demnach ausgeschlossen.

Absatz 2

Dieser Absatz ermächtigt den Sozialdienst, die für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendigen Daten, auch besonders schützenswerte Daten, der beauftragten Stelle bekanntzugeben.

Absatz 3

Im Falle der Aufgabenübertragung obliegt es der Gemeinde, mit der beauftragten Stelle die Kosten zu regeln. Die Gemeinde ihrerseits kann die für diese Aufgabenerfüllung vorgesehene Fallpauschalen weiterhin in ihrer Lastenausgleichsabrechnung geltend machen.

2.4 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Artikel 22 Sozialinspektionen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 19a und bleibt inhaltlich unverändert. Der Kanton hat weiterhin dafür zu sorgen, dass alle Sozialdienste über die Möglichkeit verfügen, Sachverhalte in begründeten Einzelfällen mit Sozialinspektionen abklären zu lassen. Auch bleibt die Wahlfreiheit der Gemeinden nach Absatz 2 bestehen. Damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Ergebnisse der Sachverhaltsabklärungen auch verwertet werden können, müssen die Sozialinspektionen weiterhin bestimmten Anforderungen genügen (vgl. Art. 85 ff. SHG).

Artikel 23 Vertrauensärztliche Abklärungen

Vorbemerkungen

Bereits heute können Sozialdienste eine ärztliche Untersuchung verbindlich anordnen, wenn hinsichtlich der Arbeitsintegration einer bedürftigen Person zusätzliche medizinische Abklärungen erforderlich sind (siehe Art. 84 SHG). In der Praxis erweist es sich aber als schwierig, geeignete Ärztinnen und Ärzte zu gewinnen, welche im Auftrag der Sozialdienste diese vertrauensärztlichen Untersuchungen durchführen. Aus diesem Grund kann diese Möglichkeit der Beweiserhebung heute noch zu wenig genutzt werden. Deshalb erscheint eine zentralisiertere Organisation eines solchen Angebots erfolgsversprechender. Auch wenn der Kanton den Zugang organisiert, sind die Einzelaufträge für solche Sachverhaltsabklärungen aber jeweils vom Sozialdienst zu erteilen (vgl. Art. 84 Abs. 2 SHG).

²³ Im Falle von sozialhilfeabhängigen Personen werden die berechtigten Personen, was die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Kindsunterhalten betrifft, auf die Sozialhilfegesetzgebung verwiesen (vgl. Art. 2 und Art. 4 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 IBG). Die Sozialhilfeorgane haben die Inkassohilfe und Bevorschussung nach der Massgabe der relevanten Sozialhilfegesetzgebung – vorliegend dem SHG – zu erfüllen.

Absatz 1 und 2

Aus den vorgenannten Gründen erhält die GSI die Kompetenz, für Sozialdienste den Zugang zu vertrauensärztlichen Abklärungen zu organisieren. Angelehnt an die zur Verfügung stehenden Organisationsformen bei Sozialinspektionen (vgl. Art. 22 SHG) sollen der GSI mehrere organisatorische Möglichkeiten zur Umsetzung zur Verfügung stehen. Es ist auch denkbar, dass sich je nach Ausgangslage in einer Region eine andere Organisationsform als geeignet erweist. Bei Abschluss von Verträgen ist aufgrund der Bedeutung der Abklärungsergebnisse ein besonderes Augenmerk auf die Qualität zu legen.

Falls der Kanton von seiner Kompetenz Gebrauch macht, profitieren die Gemeinden weiterhin von einer umfassenden Wahlfreiheit; d.h. sie können sowohl bilaterale Zusammenarbeitsverträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliessen respektive fortführen als auch ein von der GSI organisiertes Angebot in Anspruch nehmen.

Absatz 3

Der Kanton kann wie bei der Sozialinspektion auch Trägerschaften des privaten Rechts (z.B. einen Verein) gründen, welche als Fachstellen vertrauensärztliche Abklärungen anbieten. Solche Trägerschaften können vom Kanton allein oder zusammen mit interessierten Gemeinden errichtet werden. Der Zugang zu den Leistungen ist im Einzelfall zu regeln.

Artikel 24 Zusätzliche fachliche Unterstützung

Absatz 1 und 4

Die neue «Fachstelle Sozialrevisorat (FASR)» der GSI wird nicht nur für die Aufsichtstätigkeit über die Sozialdienste beigezogen, sondern wird ihr Fachwissen auch interessierten Gemeinden zur Verfügung stellen. Das können beispielsweise weitergehende Beratungen nach einer Aufsichtsprüfung sein (z.B. Begleitung beim Aufbau eines internen Kontrollsystems [IKS]). Diese zusätzlichen Beratungsdienstleistungen der FASR sollen die Sozialbehörden und die Sozialdienste der Gemeinden stärken und stellen im Sinne von präventiven Massnahmen eine sinnvolle Ergänzung zur Aufsichtstätigkeit der GSI über die Sozialdienste dar. Dieses neue Unterstützungsangebot durch die FASR ersetzt die bereits bestehende Beratungsaufgabe der GSI bei Vollzugsfragen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f SHG nicht. Diese wird beibehalten und bleibt auch weiterhin kostenlos. Sie ist aber primär auf Vollzugsfragen in Zusammenhang mit der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ausgerichtet. Mit den nun im vorliegenden Artikel vorgesehenen zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten kann die fachliche Beratung auch in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der Aufsichtstätigkeit der Sozialbehörden, deutlich intensiviert werden. Diese zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten sind selbstverständlich freiwilliger Natur, bei Inanspruchnahme jedoch kostenpflichtig (Abs. 1). Der Regierungsrat hat den Umfang der Kostenpflicht durch Verordnung festzulegen (Abs. 4).

Absatz 2

Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, die einen burgerlichen Sozialdienst führen, unterstehen nicht der Aufsicht der GSI. Sie sollen aber ebenfalls Zugang zum fachlichen Unterstützungsangebot der FASR erhalten. So können sie eine analoge Überprüfung des Sozialdienstes durch die FASR veranlassen oder Unterstützung nach Absatz 1 abrufen.

Absatz 3

Mit dieser Aufgabenerfüllung können durch die zuständige Stelle der GSI auch Dritte beauftragt werden.

Artikel 25 Besondere Massnahmen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 57f. Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe (vgl. Art. 2 und 4 SHG) besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen und fördern. Dabei sind die Bestimmungen des SLG (Art. 77 bis 79 SLG) sinngemäss anwendbar.

2.5 Zusammenarbeit

Artikel 26 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 19b. Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) im Kanton Bern ist die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen aus den Bereichen soziale Sicherheit, Integration und Bildung. Die Sozialdienste sind dazu verpflichtet, sich an der IIZ zu beteiligen.

Artikel 27 Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden

Artikel 20 in seiner bisherigen Fassung wird aufgehoben, weil sich die darin vorgesehenen Zusammenarbeitsinstrumente zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht bewährt haben (ständige Kommission) respektive aufgelöst wurden (Kontaktgremium). In den letzten Jahren haben sich hingegen andere Zusammenarbeitsformen zwischen den Verbundpartnern etabliert und bewährt. So steht das AIS der GSI in wiederkehrendem Austausch mit dem VBG und der BKSE. Diese fungieren als Interessensvertretungen der Gemeinden respektive der Sozialdienste und werden aus diesem Grund bei der Ausarbeitung von Konzepten frühzeitig einbezogen. Die GSI wird inskünftig auf das Instrument von nicht ständigen Kommissionen zurückgreifen, wenn es um Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Gesetzes geht (Abs.1). Diese Kompetenz steht der GSI zwar bereits gestützt auf Artikel 37 OrG²⁴ zu, vorliegend wird jedoch zusätzlich verankert, dass dabei sowohl die Gemeinden im Allgemeinen wie auch die französischsprachigen Regionen im Besonderen eingebunden werden sollen (Abs. 3).

2.6. Bürgerliche Sozialhilfe

Vorbemerkungen

Wie bisher sind die Burgergemeinden nicht verpflichtet, über eine burgerliche Sozialhilfe zu verfügen. Üben sie die Aufgabe der burgerlichen Sozialhilfe aber aus, dann sind sie zuständig für alle ihre Angehörigen; d.h. sie vollziehen die gesetzliche Sozialhilfe nach diesem Erlass und gewähren die Hilfe an Stelle der ordentlicherweise zuständigen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden (Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden). Die burgerlichen Sozialdienste haben dabei alle Aufgaben nach Artikel 19 SHG wahrzunehmen und die Sozialhilfe an bedürftige Personen nach den Vorgaben der Kapitel 3 und 5 auszurichten. Dabei unterstehen sie wie bisher nicht den Aufsichtsbestimmungen nach diesem Erlass (vgl. Art. 30 Abs. 1 SHG) und die Aufwendungen bei der Ausübung der burgerlichen Sozialhilfe sind nicht lastenausgleichsberechtigt (vgl. Art. 34 SHG). Die Kosten von Massnahmen gemäss Artikel 34 Absatz 2 SHG sind nicht direkt lastenausgleichsberechtigt. Denn die Burgergemeinden sind am Lastenausgleichssystem nicht beteiligt. Der Kanton darf jedoch – in einem zweiten Schritt – seine hälftige Beteiligung in den Lastenausgleich eingeben (vgl. Art. 138 Abs. 1 Bst. e SHG).

Artikel 28 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 47. Die Zuständigkeit der burgerlichen Sozialhilfe für ihre Angehörigen bleibt unverändert, ebenso die Ersatzpflicht nach Absatz 2. Auch können Burgergemeinden weiterhin auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Sozialhilfe zurücktreten. Der Regierungsrat hat für diese Fälle das Verfahren durch Verordnung zu regeln (Abs. 3). Er wird dabei insbesondere den Zeitpunkt, wann der Rücktritt spätestens zu kommunizieren ist, festzulegen haben.

Artikel 29 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen von burgerlichen Sozialdiensten bleibt unverändert. Er wird zusammen mit den anderen Rechtsschutzvorgaben in Artikel 93 ff. SHG geregelt. Wie bisher ist bei Verfü-

²⁴ Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

gungen der Sozialdienste der Burgergemeinde Bern sowie ihrer Zünfte und Gesellschaften der Rechtsweg anders ausgestaltet. So sind hier nicht die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die Beschwerdeinstanz, sondern die Oberwaisenkammer (vgl. Art. 93 Abs. 3 SHG).

Artikel 30 Zweckmässige Organisation und Aufsicht

Absatz 1

Die burgerliche Sozialhilfe untersteht nicht der Aufsicht durch die GSI. Die Burgergemeinden als Gemeinden nach dem Gemeindegesetz unterstehen aber wie die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden der allgemeinen kantonalen Aufsicht (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst b i.V.m. Art. 85 ff. GG).

Absatz 2

Es steht den Burgergemeinden im Grundsatz weiterhin frei, wie sie ihre burgerliche Sozialhilfe organisieren; die entsprechenden Vorgaben in Artikel 14 bis 17SHG finden keine Anwendung. Neu werden aber eigenständige, minimale Vorgaben an die Organisation und Aufsicht formuliert. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass seit dem 1. Januar 2022 die den Klientinnen und Klienten im Rahmen der burgerlichen Sozialhilfe vermittelten sozialen Leistungsangebote nach dem SLG vom Kanton und den Burgergemeinden zu gleichen Teilen getragen werden (vgl. Art. 34 Abs. 2 SHG). Neu haben die Burgergemeinden für eine zweckmässige Organisation ihres Sozialdienstes zu sorgen und über eine vom Sozialdienst, welcher die operative Tätigkeit ausübt, unabhängige Aufsicht zu verfügen. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgaben bereits heute erfüllt werden.

Artikel 31 Freiwillige Überprüfung

Den Burgergemeinden steht es offen, die von der FASR angebotenen, kostenpflichtigen Unterstützungsleistungen nach Artikel 24 Absatz 2 SHG in Anspruch zu nehmen und dabei insbesondere eine freiwillige Überprüfung ihres Sozialdienstes in sinngemässer Anwendung von Artikel 100 f. SHG zu veranlassen. In diesem Fall sind sie auch dazu berechtigt, der FASR die dafür benötigten Daten entweder in pseudonymisierter Form oder, soweit zwingend notwendig, auch in bestimmbarer Form bekanntzugeben. Die FASR ihrerseits ist berechtigt, diese pseudonymisierten Daten einzusehen und die Auswertungen der Daten vorzunehmen; die entsprechenden Artikel 121, 122, 129 bis 131 SHG sind sinngemäss anwendbar (Abs. 2).

Artikel 32 Fallführung

Die Burgergemeinden und die Zünfte und Gesellschaft der Burgergemeinde Bern sind nicht dazu verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI gemäss Artikel 134SHG festgelegtes oder genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. Es steht ihnen aber frei, ein festgelegtes Fallführungssystem gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Stelle der GSI kostenpflichtig zu nutzen.

Artikel 33 Burgergutsbeitrag

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 48 und bleibt in unveränderter Form bestehen. Die Burgergemeinden und Burgerkorporationen haben der GSI unter gleichbleibenden Bedingungen jährlich einen Burgergutsbeitrag zu leisten, falls sie die burgerliche Sozialhilfe nicht ausüben. Diese Beiträge werden weiterhin dem Lastenausgleich Soziales als Einnahme gutgeschrieben.

Artikel 34 Lastenausgleich

Absatz 1

Der Aufwand der Burgergemeinden für die burgerliche Sozialhilfe unterliegt wie bisher nicht dem Lastenausgleich (vgl. Art. 54 Abs. 2 der bisherigen Fassung).

Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Artikel 54b und bleiben unverändert. In Absatz 4 werden die Burgergemeinden aber neu dazu verpflichtet, in Bezug auf die nach Absatz 2 angeordneten und vom Kanton hälftig mitgetragenen Massnahmenkosten der zuständigen Stelle der GSI die Daten gemäss Artikel 132 SHG zu liefern und dabei, sofern für die Überprüfung der Abrechnung zwingend erforderlich, auch Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten zu gewähren.

3. Leistungsangebote der Sozialhilfe

3.1 Allgemeines

Vorbemerkungen

Die allgemeinen Bestimmungen des 3. Kapitels enthalten die wesentlichen Grundsätze der Sozialhilfe. Sie sind dem bisherigen Kapitel 3.1 nachgebildet und bleiben inhaltlich grossmehrheitlich unverändert.

Artikel 35, 37, 38, 40 und 41

Die Leistungsangebote der Sozialhilfe umfassen Leistungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe (Art. 35 SHG). Die Grundsätze der Wahrung der persönlichen Integrität (Art. 37 SHG), der Individualisierung im Einzelfall (Art. 38 SHG), der Gewährung der Hilfe (Art. 40 SHG) und der Pflichten der unterstützten Person (Art. 41 SHG) bleiben gegenüber der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert (vgl. Art. 22, 24, 25, 27 und 28 der bisherigen Fassung). Diejenigen Bestimmungen, welche eine Änderung erfahren, werden nachfolgend einzeln erläutert.

Artikel 36 Anspruch

Absatz 1 und 4

Absatz 1 verankert wie der bisherige Artikel 23 Absatz 1 den Anspruch der bedürftigen Person auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Abs. 1). Der Anspruch ist in Artikel 29 Absatz 1 KV begründet. Er umfasst wie bisher auch den tatsächlichen Zugang zum Sozialdienst der zuständigen Gemeinde (Abs. 4). Als Gegenstück trifft die Gemeinden ein Abschiebeverbot (vgl. Art. 39 SHG).

Absatz 2

Dieser Absatz konkretisiert die formellen Voraussetzungen für den Anspruch nach Absatz 1 und entspricht der gängigen Praxis. Der Anspruch entfällt teilweise oder ganz, wenn die um Sozialhilfe ersuchende Person den in Artikel 41 Absatz 1 SHG genannten Auskunftspflichten nicht nachkommt und aus diesem Grund die Bedürftigkeit nicht oder nicht im von der Person behaupteten Umfang nachgewiesen werden kann. Die Untersuchungsmaxime der Behörde wird hier durch die Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person relativiert. Dies betrifft primär Unterlagen, die nur die gesuchstellende Person liefern kann, und Umstände, welche die gesuchstellende Person besser kennt als die Behörde. Kann die Bedürftigkeit infolge der Mitwirkungspflichtverletzung nicht oder nicht im ersuchten Umfang rechtsgenügend eruiert werden, so ist auf das Gesuch ganz oder teilweise nicht einzutreten. Dies bedingt aber, dass die ersuchende Person vorgängig über ihre Mitwirkungspflichten im Detail aufgeklärt und ihr die Rechtsfolgen bei Nichtbefolgung aufgezeigt wurden (vgl. BVR 2009, S. 225 ff.). Ein Eintreten auf das Gesuch trotz fehlenden rechtsgenügenden Nachweises der Bedürftigkeit (bei gleichzeitiger Kürzung wegen Pflichtverletzung) wäre nicht folgerichtig, weil es in diesen Fällen bereits an der Anspruchsvoraussetzung der Bedürftigkeit fehlt.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind sowohl im Zeitpunkt der Gesuchstellung als auch fortlaufend während der Unterstützung zu prüfen. Kommt die bedürftige Person im Laufe der Unterstützung ihren Auskunftspflichten nicht nach, so kann dies gemäss Artikel 57 Absatz 1 SHG zur teilweisen oder ganzen Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe führen.

Absatz 3

In diesem Absatz wird die Bedürftigkeit definiert. Er entspricht im Grundsatz Absatz 2 des bisherigen Artikels 23, welcher gleich wie Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)²⁵ lautet. Gegenüber der bisherigen Fassung wird aus Transparenzgründen verdeutlicht, dass auch Leistungen Dritter geltend gemacht werden müssen.

Verfügt die gesuchstellende Person zwar über Vermögenswerte oder Ansprüche auf Leistungen Dritter, sind diese aber aktuell noch nicht verfügbar, so gilt die Person als bedürftig. Wirtschaftliche Hilfe wird in diesen Fällen ausnahmsweise unter den Voraussetzungen von Artikel 50 bis 53 SHG ausgerichtet.

Artikel 39 Abschiebeverbot

Die Bestimmung bleibt materiell unverändert. Mit einer sprachlichen Anpassung in Absatz 1 wird gegenüber dem bisherigen Artikel 26 Absatz 1 jedoch verständlicher dargestellt, dass Gemeinden bedürftige Personen weder veranlassen dürfen, wegzuziehen, noch ihnen den Zuzug erschweren oder verwehren dürfen. Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten (vgl. Abs. 3).

3.2 Persönliche Hilfe

Artikel 42

Die persönliche Hilfe ist eine der zwei Leistungsangebotsarten der Sozialhilfe. Sie umfasst unverändert zur bisherigen Regelung gemäss Artikel 29 die notwendige Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information.

3.3 Wirtschaftliche Hilfe

Vorbemerkungen

Dieser Abschnitt regelt die Gewährung der finanziellen Unterstützung an bedürftige Personen. Der Abschnitt ist dem bisherigen Abschnitt 3.3. nachgebildet, erfährt aber an mehreren Stellen Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen.

Die Verankerung der für den Vollzug der Sozialhilfe verbindlichen Version der SKOS-Richtlinien erfolgt wie bisher auf Verordnungsstufe.

3.3.1 Allgemeines

Artikel 43 Grundsatz

Dieser Artikel orientiert sich am bisherigen Artikel 30.

Absatz 1

Der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe bleibt unverändert. So deckt diese weiterhin nicht nur das physische Existenzminimum ab, sondern hat auch eine angemessene Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen (vgl. auch Art. 2 SHG). Dieser Anspruch steht unter dem Vorbehalt von Artikel 44 und 58 SHG.

Absatz 2

Dieser Absatz gibt vor, wie das Leistungsniveau der Sozialhilfe für diejenigen ausländischen Personen festzulegen ist, die zwar grundsätzlich über einen Anspruch auf Sozialhilfe verfügen, sich jedoch nicht auf eine vollständige Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung berufen können. Die wirtschaftliche Hilfe ist zum einen dann tiefer zu bemessen, wenn das Bundesrecht dies vorschreibt. Die

²⁵ Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz; ZUG; SR 851.1)

wirtschaftliche Hilfe kann zum anderen auch dann tiefer bemessen werden, wenn das Bundesrecht dies zulässt. Als Bundesrecht gelten neben der Bundesgesetzgebung einschliesslich Bundesverfassung auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie die von der Schweiz ratifizierten Staatsverträge und das von der Schweiz inkorporierte weitere Völkerrecht. In der Praxis ist insbesondere das Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA²⁶) von Bedeutung. Der Regierungsrat hat durch Verordnung festzulegen, in welchen Fällen er von seiner Kompetenz Gebrauch machen will.

Absatz 3 und 4

Diese Absätze entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4 von Artikel 30. Bei der Überprüfung der Bedürftigkeit sind die eigenen Mittel und Drittansprüche in angemessener Weise anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung wird der Regierungsrat durch Verordnung festlegen und dabei gewisse Vermögensfreibeträge vorsehen (Abs. 3). Für das Tilgen von Schulden wird grundsätzlich keine wirtschaftliche Hilfe gewährt. In einzelnen Ausnahmefällen soll jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden können. So kann etwa die Bezahlung ausstehender Krankenkassenprämien oder die Begleichung von Mietzinsausständen zur «Rettung» eines Mietverhältnisses und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit geboten sein (Abs. 4).

Artikel 44 Ausnahmen

Absatz 1

Dieser Artikel regelt die Unterstützung für diejenigen ausländischen Personen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Im bisherigen Recht spricht man von «eingeschränkter Sozialhilfe», dies ist aber nicht präzise, weil bereits der Zugang zur Sozialhilfe verwehrt ist. Vielmehr ist bei diesen Personen die Unterstützung grundsätzlich auf die verfassungsmässige Hilfe in Notlage im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung (BV)²⁷ eingegrenzt. Diese Hilfe in Notlagen nach SHG ist zu unterscheiden von der so genannten «Nothilfe» für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs nach Artikel 6 ff. des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG).²⁸

Bst. a: Der Bundesgesetzgeber gibt im Migrationsbereich für gewisse Personengruppen zwingend vor, dass diese keinen Zugang zur Sozialhilfe haben sollen und entsprechend nur mit Hilfe in Notlagen zu unterstützen sind. So haben beispielsweise Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige nach Artikel 29a AIG keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Bst. b: Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L) wird dann der Zugang zur Sozialhilfe verwehrt und entsprechend wird die Unterstützung auf die Hilfe in Notlagen beschränkt, wenn das Bundesrecht diese Beschränkung zulässt. Dies ist bei allen Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zulässig, ausser in den Anwendungsfällen von Artikel 61a Absatz 5 AIG.

Bst. c und d: In der Schweiz illegal anwesende oder sich auf der Durchreise befindende Personen (insbesondere Touristen und Geschäftsreisende) erhalten nur Hilfe in Notlagen.

Absatz 2

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Umfang der Hilfe in Notlage und wird dabei auch die unterschiedlichen Anwendungsfälle, insbesondere zu Buchstaben a und b, konkretisieren.

²⁶ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681)

²⁷ Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

²⁸ Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)

Artikel 45 Bemessung

Absatz 1

Der Regierungsrat hat die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe in einer Verordnung festzulegen. Er hat sich dabei an die in diesem Artikel definierten Rahmenbedingungen zu halten. Diese orientieren sich an den geltenden Bedingungen im bisherigen Artikel 31 Absatz 2, erfahren aber folgende Änderung:

Bst. a: In diesem Buchstaben wird neu explizit festgehalten, dass für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe auch bundesrechtliche Vorgaben zur Höhe der wirtschaftlichen Hilfe einzuhalten sind. Die Sozialhilfe ist zwar grundsätzlich eine rein kantonale Aufgabe. Im Migrationsbereich kommt dem Bund aber in einem begrenzten Umfang eine Gesetzgebungskompetenz zu. Von dieser Kompetenz hat der Bund beispielsweise in Bezug auf vorläufig aufgenommene Personen Gebrauch gemacht. So hat er in Artikel 86 Absatz 1 AIG verankert, dass der Unterstützungsansatz für vorläufig Aufgenommene unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung zu liegen hat (vgl. auch BVR 2023, S. 51 ff.). Entsprechend ist im Ausführungsrecht der GBL für vorläufig Aufgenommene tiefer zu bemessen. Anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge wiederum haben unabhängig davon, ob sie über eine Aufenthaltsbewilligung oder eine vorläufige Aufnahme verfügen, Anspruch auf Sozialhilfe im gleichen Umfang wie die einheimische Bevölkerung und zwar so lange als ihnen dieser Status nicht entzogen wird (vgl. Art. 86 Abs. 1bis AIG). Diese Bundesvorgaben sind bei der Festlegung der Höhe der wirtschaftlichen Hilfe einzuhalten.

Absatz 2

Dieser Absatz schafft die Möglichkeit für eine vorübergehende Kürzung des GBL für Personen, die noch nicht über minimale Kenntnisse einer der beiden Amtssprachen verfügen. Die zentrale Voraussetzung für das Gelingen der sozialen und beruflichen Integration sind Mindestkenntnisse in einer der zwei Amtssprachen des Kantons. Ausländische Personen erhalten heute flächendeckend Unterstützung beim Spracherwerb, sei dies in Form von subventionierten Sprachangeboten oder in Form einer langjährigen, konsequenten Förderung des Spracherwerbs im Rahmen der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe nach SAFG. Für Personen aus Drittstaaten, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz einreisen, setzt das AIG zudem voraus, dass sie sich entsprechende Sprachkenntnisse vor oder unmittelbar nach der Einreise aneignen (vgl. Art. 43 Abs. 1 Bst. d und Art. 44 Abs. 1 Bst. d AIG). Wenn trotz der ausländerrechtlichen Vorgaben respektive der langjährigen Förderung im Rahmen der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe auch sechs Monate nach Beginn des Bezugs von Sozialhilfe nach diesem Gesetz immer noch keine minimalen Sprachkenntnisse vorgewiesen werden können, soll der Ordnungsgeber den GBL um bis zu maximal 30 % kürzen können. Der Regierungsrat wird durch Verordnung festlegen, wie hoch diese Kürzung konkret ausfällt.

Welches die erforderlichen Sprachkenntnisse sein sollen, soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe festlegen, da es nicht sinnvoll ist, eine solche Detailregelung im Gesetz zu verankern. Es ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat Kenntnisse des Niveaus A1 nach dem «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)» verlangen wird. Es handelt sich hier um die unterste Stufe des GER und somit um Basiskenntnisse, um sich im Alltag in einfacher Form zu verständigen.

Es ist Aufgabe der Sozialdienste, die Sprachkenntnisse im Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe zu prüfen. In vielen Fällen wird dies ohne grossen Aufwand möglich sein. Falls die Sprachkenntnisse jedoch schwer einzuschätzen sind, werden diese mittels offiziell anerkannter Sprachtests zu beurteilen sein. Steht fest, dass die betroffene Person nicht über genügende Sprachkenntnisse verfügt, unterstützt der Sozialdienst die betroffene Person, damit diese an einem entsprechenden Angebot zur sprachlichen Integration teilnehmen kann. Die Verantwortung für die Teilnahme am entsprechenden Angebot obliegt sodann der betroffenen Person. Sobald die betroffene Person das erforderliche Sprachniveau erreicht hat, erhält sie den für ihre Personengruppe vorgesehenen Grundbedarf.

Absatz 3

Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welche Personengruppen von der Anwendung von Absatz 2 grundsätzlich ausgenommen sind (z.B. Minderjährige), und unter welchen besonderen Umständen

Ausnahmen von der vorgesehenen Kürzung vorgesehen sind. In Bezug auf diese restriktiv zu handhabenden Ausnahmetatbestände ist insbesondere auch an vorübergehende gesundheitliche Einschränkungen zu denken, die den Besuch eines Angebots zur sprachlichen Integration verunmöglichen. Ebenso ist denkbar, dass bei erheblicher Nachfrage zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht genügend geeignete Sprachförderangebote zur Verfügung stehen (vgl. Abs. 4). Solche Umstände, die die Person nicht zu vertreten hat, dürfen nicht dazu führen, dass sie einen tieferen Grundbedarf erhält. In diesen Fällen ist die Frist zum Erwerb der geforderten Sprachkenntnisse angemessen zu verlängern.

Absatz 4

Es kann auf die bereits heute existierenden Sprachangebote zurückgegriffen werden (vgl. Art. 16 IntG²⁹). Im vorliegenden Absatz wird jedoch verankert, dass der Kanton sicherstellt, dass genügend geeignete Angebote zur Verfügung stehen, so dass die betroffenen Personen die von ihnen geforderten Mindestsprachkenntnisse erwerben können.

Artikel 46 Vermögensverzicht

Personen gelten erst dann als bedürftig, wenn sie ihr vorhandenes Vermögen bis zu einem im Ausführungsrecht zu definierenden Vermögensfreibetrag aufgebraucht haben. In der Praxis ist punktuell zu beobachten, dass Personen gezielt und somit rechtsmissbräuchlich Schenkungen tätigen oder Erbvorbezüge leisten und als Folge davon bedürftig werden. Getätigte Vermögensverzichte können zum Beispiel auch dazu führen, dass Personen ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen ganz oder teilweise verwirken und in der Folge mit Sozialhilfe unterstützt werden müssen (vgl. Art. 11a Abs. 2 bis 4 ELG³⁰). Ein solches Verhalten soll nicht belohnt werden und es rechtfertigt sich, auch in der Sozialhilfe Vermögensverzichte in einem gewissen Umfang als Einkommen anzurechnen. Der vorliegende Artikel lehnt sich dabei an der in § 32 des Luzerner Sozialhilfegesetzes³¹ getroffenen Lösung an. Der Regierungsrat wird dazu unter Einhaltung des verfassungsmässig garantierten Anspruchs auf Hilfe in Notlagen das Nähere festlegen. Hierfür wird er sich an der in § 13 der Luzerner Sozialhilfeverordnung³² getroffenen Lösung orientieren. Ferner ist zu bemerken, dass die Sozialdienste gerade auch in diesen Fällen konsequent die Verwandtenunterstützungspflicht nach Artikel 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³³ zu prüfen und bei Erfüllen der Voraussetzungen einzufordern haben (vgl. Art. 73 f. SHG).

Artikel 47 Obergrenzen für Wohnkosten

Die Vorgaben an die Sozialbehörden zu den Obergrenzen für Wohnkosten bleiben unverändert. Sie entsprechen dem bisherigen Artikel 31a.

Artikel 48 Konkubinatsbeitrag

Absatz 1

Die Anrechnung eines angemessenen Beitrags der nicht unterstützten Konkubinatspartnerin oder des nicht unterstützten Konkubinatspartners als Einnahme wird bereits heute gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 SHV in Verbindung mit D.4.4 der SKOS-Richtlinien vorgenommen. Die Zulässigkeit der Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages bei stabilen respektive gefestigten Konkubinaten ist rechtlich unbestritten (vgl. BGE 141 I 153 E. 5.2 und BGE 142 V 513 E. 4.1). Die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages erfolgt dabei unabhängig davon, ob der sozialhilferechtlich in die Pflicht genommene Konkubinatspartner diesen Beitrag auch tatsächlich an die unterstützte Person leistet oder nicht (vgl. BGE 141 I 153 E. 6.2.1).

²⁹ Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1)

³⁰ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

³¹ Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SRL Nr. 892) des Kantons Luzern

³² Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015 (SRL Nr. 892a) des Kantons Luzern

³³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

Absatz 2

Ein stabiles Konkubinatspaar zeichnet sich dadurch aus, dass es einen eheähnlichen Charakter aufweist und sich die in einem Haushalt zusammenlebenden Konkubinatspartner entsprechend gegenseitig persönlich, moralisch und finanziell Unterstützung leisten. In Absatz 2 wird hierzu eine gesetzliche Vermutung aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen das Vorliegen eines stabilen Konkubinats angenommen werden darf. Diese gesetzliche Vermutung kann von der unterstützten Person umgestossen werden. Wird die gesetzliche Vermutung im Einzelfall umgestossen, so ist die Erhebung eines Konkubinatsbeitrages nicht zulässig. Stattdessen ist die Anrechnung einer angemessenen Entschädigung für die Haushaltsführung nach D.4.5 der SKOS-Richtlinien als Einnahme zu prüfen.

Im Falle von Konkubinatspaaren ohne Kinder war in der Vergangenheit strittig, ab wie vielen Jahren des Zusammenlebens die gesetzliche Vermutung greifen darf. Mittlerweile ist es allgemein anerkannt, dass man bereits nach zweijährigem ununterbrochenem Zusammenleben in einer Lebensgemeinschaft von einem eheähnlichen und somit stabilen Konkubinatspaar ausgehen darf (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. c FKJV³⁴ und D.4.4 der SKOS-Richtlinien). Da es sich bei der gesetzlichen Vermutung um eine Beweisregel handelt, ist diese neu auf Gesetzesstufe zu verankern.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat die Bemessung des Konkubinatsbeitrages durch Verordnung zu regeln. Dabei wird er die heute angewendete Bemessungsweise, wie es die SKOS-Richtlinien vorgeben, verankern (vgl. SKOS-Richtlinien D.4.4 Erläuterung c).

Artikel 49 Ausrichtung

Dieser Artikel orientiert sich im Grundsatz am bisherigen Artikel 32. Der bisherige Absatz 4 wird dabei nicht übernommen, da es sich im Falle von Bevorschussungen von Kindsunterhaltsbeiträgen nach dem IBG nicht um Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe handelt. In Absatz 1 wird eine offenerere und nicht abschliessende Formulierung für die im Regelfall auszurichtende Form der Leistung gewählt. Dies im Hinblick auf bereits bestehende (z.B. TWINT) oder künftige Leistungsmöglichkeiten.

Absatz 2 erfährt folgende Anpassungen:

Neu wird in Buchstaben c – wie im Übrigen auch in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b SAFG und Artikel 16 Absatz 2 EG AIG und AsylG – die Möglichkeit geschaffen, die wirtschaftliche Hilfe auch in Form von zweckgebundenen Zahlungsmitteln wie z.B. Guthaben auf so genannten Bezahlkarten zu gewähren. Mit der Motion 003-2024 Müller wird die Einführung eines Bezahlkartensystems statt Bargeld für Asylsuchende und Abgewiesene gefordert. Der Regierungsrat ist gemäss seiner Antwort bereit, das Motionsanliegen zu prüfen³⁵. Für eine allfällige Einführung eines Bezahlkartensystems wird vorliegend die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese Leistungsform soll dazu beitragen, dass die wirtschaftliche Hilfe nicht zweckentfremdet verwendet wird. In Deutschland sind in gewissen Bundesländern bereits solche Bezahlkarten für Asylsuchende eingeführt worden. Dabei können diese Bezahlkarten wie eine Prepaidkarte mit Guthaben aufgeladen und verwendet werden. Sie sind regional für Einkäufe, aber nicht für Überweisungen ins Ausland oder an Schlepperorganisationen nutzbar. Auch Barbezüge sind mit einer solchen Karte nicht möglich. Ein Bankkonto wird ebenfalls nicht benötigt. Diese Möglichkeit der Leistungsform rechtfertigt sich nicht nur im Anwendungsbereich des SAFG, sondern auch für die Sozialhilfe nach SHG, weil sich die Problematik der Zweckentfremdung in Form von Schuldentilgung an Schlepperorganisationen oder Geldüberweisungen an die Familie im Heimatland auch hier immer wieder zeigt.

Die in Absatz 2 aufgeführten Leistungsformen sind dabei nicht mehr wie im bisherigen Recht als Ausnahmen von den Leistungsformen nach Absatz 1 gemeint, sondern sie können als Alternative insbesondere

³⁴ Verordnung vom 24.11.2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

³⁵ Vgl. RRB-Nr. 489/2024 vom 15. Mai 2024.

bei bedürftigen Personen, deren Hilfe auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlage eingeschränkt ist (vgl. Art. 44 SHG), eingesetzt werden, falls dies insgesamt zielgerichteter erscheint. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausführungsbestimmungen zu Absatz 2 erlassen (Abs. 4). Zu denken ist dabei insbesondere an die Einführung von zweckgebundenen Zahlungsmitteln gemäss Buchstaben c.

3.3.2 Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen

Artikel 50 Grundsatz

Die Grundsätze des bisherigen Artikels 34 (Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen) werden zur besseren Lesbarkeit in zwei thematisch getrennte Artikel aufgeteilt (Art. 50 und 51 SHG). Zusätzlich werden die Voraussetzungen für die Verwertung von Grundeigentum und Nutzniessungsrechten neu umschrieben (Art. 52 SHG).

Im Artikel 50 SHG wird der Grundsatz für alle Arten von Vermögenswerten unverändert übernommen (vgl. Art. 34 Abs. 1 der bisherigen Fassung). So kann wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen ausnahmsweise gewährt werden, falls zum Zeitpunkt des Gesuchs die Verwertung des Vermögenswertes nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die genannten zwei Voraussetzungen sind dabei alternativ zu verstehen. Wird eine Person trotz vorhandenen Vermögenswerten mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt, so wird sie rückerstattungspflichtig, sobald die Vermögenswerte realisierbar sind oder realisiert werden (vgl. Art. 63 SHG).

Artikel 51 Vertragliches Grundpfand

Der vorliegende Artikel orientiert sich im Grundsatz am bisherigen Artikel 34 Absatz 1a bis 1c. Er erfährt jedoch eine Ergänzung, was Vermögenswerte in Form von Nutzniessungsrechten betrifft. Neu werden auch Nutzniessungsrechte an einem Grundstück im Sinne von Artikel 745 ZGB als relevante Vermögenswerte ausdrücklich erfasst. Zudem wird festgehalten, wie im Falle der Weigerung, ein vertragliches Grundpfand zu errichten, zu verfahren ist (Abs. 2).

Absatz 1

Unverändert ist bei Vorhandensein von Grundstücken und Nutzniessungsrechten zur Sicherung der Rückerstattungsforderung gemäss Artikel 63 SHG grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen und ins Grundbuch einzutragen (vgl. Art. 34 Abs. 1a und 1b der bisherigen Fassung). Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Ausnahmen von diesem Grundsatz fest, beispielsweise wenn ein Verkauf des Grundeigentums schon in die Wege geleitet wurde oder von vornherein klar ist, dass die Unterstützung nur von sehr kurzer Dauer sein wird (vgl. Art. 10a SHV).

Absatz 2

Weigert sich eine bedürftige Person, einen Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen, so gilt die Verwertung in jedem Fall als zumutbar, und zwar auch dann, wenn eine Prüfung nach Artikel 52 Absatz 2 SHG ergeben hat, dass die Verwertung grundsätzlich nicht zumutbar wäre. Es geht nicht an, dass eine bedürftige Person mit vorhandenem Grundeigentum oder Nutzniessungsrecht auch dann mit wirtschaftlicher Hilfe zu unterstützen ist, wenn sie sich weigert, die Rückerstattungsforderung des Staates zu sichern. Denn der Grundsatz besagt, dass wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen nur ausnahmsweise zu gewähren ist (vgl. Art. 50 SHG). Soweit die Verwertung möglich ist, ist die bedürftige Person in der Folge anzuweisen, die Verwertung innert angemessener Frist vorzunehmen. Mit Ablauf dieser Frist gilt sie im Umfang der Verwertungsmöglichkeit nicht mehr als bedürftig und die wirtschaftliche Hilfe ist ganz oder teilweise einzustellen (vgl. Art. 57 Abs. 2 Bst. d SHG).

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht Artikel 34 Absatz 1c im bisherigen Recht. Die bedürftige Person hat als Eigentümerin des Grundstücks respektive Nutzniesserin die für die Errichtung des vertraglichen Grundpfands anfallenden Beurkundungskosten zu tragen. Da diese im Zeitpunkt der Errichtung des Grundpfandes

kaum von der unterstützten Person getragen werden können, müssen diese Kosten in der Regel durch den Sozialdienst als situationsbedingte Leistungen übernommen werden. Entsprechend werden auch diese Kosten rückerstattungspflichtig (vgl. Art. 34 Abs. 1c der bisherigen Fassung).

Artikel 52 Verwertung von Grundeigentum und Nutzniessungsrechten

Absatz 1

Die Verwertung gilt nicht nur dann als möglich, wenn das fragliche Grundstück ganz oder teilweise veräussert werden kann, sondern auch die Vermietung und Verpachtung sowie die Aufnahme eines Kredites auf das Grundstück werden als mögliche Verwertung verankert. Bei Nutzniessungsrechten sind je nach deren gesetzlicher oder vertraglicher Ausgestaltung nicht immer alle der genannten Verwertungsarten möglich. Dies ist im Einzelfall abzuklären.

Ist eine der genannten Verwertungsarten möglich, so kann die betroffene Person nur dann mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden, wenn die Verwertung als nicht zumutbar im Sinne von Absatz 2 gilt.

Absatz 2

Ob die Verwertung eines Grundstücks oder Nutzniessungsrecht als zumutbar gilt oder nicht, hat durch eine Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Ein beschriebener Sachverhalt nach Buchstabe a bis d oder eine Kombination davon kann dazu führen, dass die Verwertung als nicht zumutbar gilt.

Bst. a: Bewohnt die bedürftige Person das Grundstück respektive Teile davon selbst, dann muss der relevante Liegenschaftsaufwand errechnet und mit den sozialhilferechtlichen Ansätzen der Wohngemeinde verglichen werden. Für die Berechnung kann man sich an den Vorgaben zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Artikel 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)³⁶ orientieren. Im Falle einer selbst bewohnten Liegenschaft besteht der relevante Liegenschaftsaufwand aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Bst. b: Es ist grundsätzlich im Zeitpunkt der Anmeldung zur Sozialhilfe zu eruieren, ob es sich voraussichtlich um eine nur kurz- oder mittelfristige Unterstützung handeln wird. Dies dürfte beispielsweise der Fall sein, wenn bereits eine IV-Anmeldung hängig ist, die gute Aussichten auf Gewährung einer Rente hat. Zeigt sich aber im Verlauf der Unterstützung, dass die Unterstützung entgegen der Ersteinschätzung doch länger andauern wird, dann ist die Situation neu zu beurteilen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein IV-Gesuch nach Beginn der Unterstützung abgewiesen wird.

Bst. c: Es wird keine feste Grenze gesetzt, ab welcher Höhe eine Unterstützung als nicht mehr gering gilt. Dies ist im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der relevanten Umstände festzulegen.

Bst. d: Kann das Grundstück, das beispielsweise mit einem lebenslangen Nutzniessungsrecht beschwert ist, nur zu einem Preis veräussert werden, der deutlich unter dem Marktwert liegt, dann gilt die Verwertung in der Regel als nicht zumutbar. Es wäre in solchen Fällen niemandem gedient, wenn das Grundstück unter Wert verkauft werden müsste.

Ein Anwendungsfall könnte sich folgendermassen präsentieren: Im Falle eines 58-jährigen alleinstehenden, seit kurzem ausgesteuerten Mannes, der seit 20 Jahren in seiner abbezahlten Eigentumswohnung lebt, dürfte die Verwertung in der Regel als nicht zumutbar gelten. Dies weil er in seiner Eigentumswohnung günstiger lebt als in einer Mietwohnung (*Bst. a*) und er zudem voraussichtlich nur mittelfristig unterstützt werden muss, da er sich in wenigen Jahren frühpensionieren lassen kann (*Bst. b*). Würde sich der Mann aber weigern, die Rückerstattungsforderung des Staates mit einem vertraglichen Grundpfand zu sichern, so würde die Verwertung dennoch als zumutbar gelten (vgl. Art. 51 Abs. 2 SHG). Er wäre in der

³⁶ Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)

Folge anzuweisen, seine Eigentumswohnung zu verwerten, so dass er für sich selbst aufkommen kann. Für die Verwertung ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, so dass er die Verwertung geordnet vornehmen kann. Nach Ablauf dieser Frist ist die Sozialhilfe einzustellen, weil der Mann ab diesem Zeitpunkt als nicht mehr bedürftig gilt (vgl. Art. 57 Abs. 2 Bst. d SHG).

3.3.3 Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter

Artikel 53

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 34a und wird unverändert übernommen. Die wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter wird wie bisher grundsätzlich von der Abtretung der Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht.

3.3.4 Integrationsmassnahmen

Artikel 54 Einzelne Integrationsmassnahmen

Der bisherige Artikel 35, welcher die beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen regelt, wird in zwei Artikel aufgeteilt. Der vorliegende Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 35 Absatz 2 und zählt die unterschiedlichen Arten von beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen auf, die im Rahmen einer individuellen Zielvereinbarung festgelegt werden können. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Artikel 55 Festlegen und Erreichen der Integrationsmassnahmen

Dieser Artikel lehnt sich an den bisherigen Artikel 35 Absatz 1 und 3 an. Der Sozialdienst hat neu im Rahmen der individuellen Zielvereinbarung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b SHG die erforderlichen Integrationsmassnahmen gemäss Artikel 54 SHG festzulegen.

Erbringt die bedürftige Person die in der individuellen Zielvereinbarung festgelegten Integrationsleistungen, wird dies bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen berücksichtigt. Die Form der Honorierung ist in den Ausführungsbestimmungen festzulegen. Im bisherigen Recht wird je nach erbrachter Integrationsleistung entweder eine Integrationszulage oder ein Einkommensfreibetrag gewährt.

Artikel 56 Ausführungsbestimmungen

Der Bereich der beruflichen und sozialen Integration nach SLG erfährt eine Neuausrichtung. Einer der zentralen Aspekte ist dabei die Trennung der Abklärung von den Angeboten der Leistungserbringer im Bereich der beruflichen und sozialen Integration. Durch diese Trennung wird den Sozialdiensten ein passgenaues Angebotsportfolio zur Verfügung stehen. Bedürftige Personen werden infolge dieser Massnahme häufiger und auch rascher in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können, weil vermieden wird, dass sie wenig zielführende Integrationsmassnahmen absolvieren. Für diese Neuausrichtung ist es unabdingbar, dass die Sozialdienste mit den zukünftigen Leistungserbringern im Bereich der beruflichen und sozialen Integration zusammenarbeiten. Aus diesem Grund wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, die Sozialdienste durch Verordnung zur Zusammenarbeit mit Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration nach SLG zu verpflichten.

3.3.5 Einstellung und Kürzungen

Artikel 57 Einstellung

Vorbemerkungen

Das SAFG verfügt im Bereich der Asylsozialhilfe über eine ausdrückliche Verankerung der Einstellung der Sozialhilfe, welche insbesondere die Fälle der Subsidiaritätsverletzung regelt (vgl. Art. 24 SAFG in der bisherigen Fassung). Für den Bereich des SHG sollen diese Einstellungstatbestände neu ebenfalls ausdrücklich verankert werden. Im SAFG wird demgegenüber nur noch auf die Regelung von Artikel 57 SHG verwiesen. Die in dieser Bestimmung aufgelisteten Einstellungstatbestände werden bereits heute

angewendet und entsprechen den vom Bundesgericht und Verwaltungsgericht formulierten Vorgaben (vgl. insbesondere BGE 142 I 1, 139 I 218 und BGE 130 I 71 sowie BVR 2009, S. 415 ff. und 2013, S. 463 ff.).

Absatz 1

Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn die betroffene Person trotz vorgängiger Weisung ihren Mitwirkungspflichten gemäss Artikel 41 SHG nicht mehr oder nicht im notwendigen Umfang nachkommt und daher die Bedürftigkeit nicht oder nicht im von der betroffenen Person behaupteten Umfang nachgewiesen ist. Der Umfang der Einstellung richtet sich nach Absatz 3.

Absatz 2

Die Sozialhilfe ist insbesondere dann ganz oder teilweise einzustellen, wenn eine Subsidiaritätsverletzung vorliegt. Eine solche liegt im Grundsatz dann vor, wenn eine sich in einer Notlage befindende Person sich selbst helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite rechtzeitig erhältlich ist (vgl. Art. 7 Abs. 2 SHG). Die Buchstaben a bis d konkretisieren die Anwendungsfälle. Dabei ist immer vorausgesetzt, dass die betroffene Person vorgängig entsprechend angewiesen wurde.

Bst. a: Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn eine Person eine ihr konkret zur Verfügung stehende und zumutbare entlohnte Arbeit oder Beschäftigungsmassnahme verweigert. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Einstellung der Sozialhilfe zentral, dass die Arbeit oder das Beschäftigungsprogramm zum einen entlohnt ist und zum anderen auch noch konkret zur Verfügung steht (vgl. insb. BGE 142 I 1). Nur unter diesen Voraussetzungen kann die betroffene Person durch ihr Handeln direkt Einfluss auf ihre Bedürftigkeit nehmen, indem sie umgehend die Arbeitsstelle antritt respektive das Beschäftigungsprogramm besucht. Im Umfang des dadurch entgangenen Einkommens gilt sie in der Folge als nicht bedürftig (vgl. Abs. 3). Steht die entlohnte Arbeitsstelle oder das Beschäftigungsprogramm nicht mehr konkret zur Verfügung, liegt keine Subsidiaritätsverletzung (mehr) vor. In diesen Fällen hat der Sozialdienst stattdessen zu prüfen, ob eine Kürzung wegen selbstverschuldeter Bedürftigkeit gemäss Artikel 58 SHG und eine unmittelbare Rückerstattungspflicht durch Verrechnung mit der laufenden Unterstützung gemäss Artikel 64 SHG zu verfügen ist.

Bst. b und c: Die Subsidiarität ist auch dann verletzt und führt zur teilweisen oder ganzen Einstellung der Sozialhilfe, wenn die Person einen ihr zustehenden bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch nicht geltend macht (*Bst. b*) oder ohne zureichenden Grund auf anderweitige Einnahmen verzichtet (*Bst. c*). Der Rechtsanspruch gemäss Buchstabe b darf dabei nicht theoretischer Natur sein, sondern muss förmlich festgelegt respektive auch im Betrag bekannt sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2023, 8C_717/2022, zur Publikation vorgesehen).

Bst. d: Dieser Einstellungstatbestand steht in Beziehung zu Artikel 50 SHG, der die Voraussetzungen für die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen regelt. Ist die Verwertung des fraglichen Vermögenswertes sowohl möglich als auch zumutbar, so hat die betroffene Person diesen Vermögenswert innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerten.

Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Folgen des fehlenden Nachweises der Bedürftigkeit im Sinne von Absatz 1 und der Subsidiaritätsverletzung im Sinne von Absatz 2. Der Umfang der Einstellung der Sozialhilfe ergibt sich aus der Höhe des entgangenen Einkommens oder Verkaufspreises respektive der nicht mehr nachgewiesenen Bedürftigkeit. Je nach Sachverhalt führt dies zu einer vollständigen oder einer teilweisen Einstellung der Sozialhilfe.

Artikel 58 Kürzungen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 36 und erfährt in Absatz 2 eine sprachliche wie formale Anpassung. Die bisherige Formulierung «absolut nötiger Existenzbedarf» wird ersetzt durch die Formulierung «verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen». Damit ist das gleiche Leistungsniveau gemeint, das im Falle einer Kürzung nicht unterschritten werden darf.

3.3.6 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht

Artikel 59 Geltendmachung der Beiträge

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 37 und bleibt unverändert. Er verpflichtet die Sozialdienste zur Geltendmachung der auf das Gemeinwesen subrogierten Unterhalts- und Unterstützungsansprüche (vgl. Art. 131a Abs. 2 [nachehelicher Unterhalt], Art. 286a Abs. 3 [Mankofälle], Art. 289 Abs. 2 [Kindsunterhalt] und Art. 329 Abs. 3 [Verwandtenunterstützungspflicht] ZGB). Zum Umfang der bundesgesetzlich vorgesehenen Subrogation (Legalzession) ist jedoch zu bemerken, dass das Bundesgericht mit BGE 148 III 270 eine Praxisänderung vollzogen hat. Neu subrogieren nur die einzelnen bevorschussten Unterhalts- und Unterstützungsansprüche auf das bevorschussende Gemeinwesen, während das Stammrecht oder die zukünftigen Einzelforderungen gerade nicht auf das Gemeinwesen übergehen. Das Recht auf die Schuldneranweisung als Nebenrecht geht aber weiterhin auf das Gemeinwesen über, falls dieses auch in Zukunft bevorschussen wird. Aufgrund dieser vollzogenen Praxisänderung wurde der Handlungsspielraum der Sozialdienste als Gläubiger der subrogierten Forderungen eingeschränkt. Dies hat Auswirkungen auf die Klagemöglichkeit des Sozialdienstes (vgl. Art. 60 Abs. 2 SHG).

Artikel 60 Festsetzung der Beiträge

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 38 und bleibt im Grundsatz unverändert.

Absatz 1

Ist ein Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder richterlich festgesetzt worden oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, so versucht der Sozialdienst mit der pflichtigen Person eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Dies betrifft nacheheliche Unterhaltsbeiträge, den Kindsunterhalt sowie die Verwandtenunterstützung nach Artikel 328 ff. ZGB.

Absatz 2

Dieser Absatz erfährt eine minimale Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung, weil es in Folge der mit BGE 148 III 270 erfolgten Praxisänderung des Bundesgerichts (vgl. Erläuterungen zu Art. 59 SHG) zum heutigen Zeitpunkt unklar ist, in welchen Fällen den Sozialdiensten noch ein Klagerecht (Aktivlegitimation) zukommt. Entsprechend sind die Sozialdienste gemäss neuem Wortlaut nur noch dann zur Anhebung einer Klage vor Gericht verpflichtet, soweit sie nach dem Bundeszivilrecht (ZGB) dazu berechtigt sind. Die Praxisänderung wird von der Praxis stark kritisiert. Die weitere Praxisentwicklung des Bundesgerichts zum Umfang der Subrogation ist zu beobachten. Sofern dem Sozialdienst kein Klagerecht (mehr) zukommt, ist die unterhalts- oder unterstützungsberechtigte Person anzuweisen, die entsprechende Klage gegen die pflichtige Person zu erheben.

3.3.7 Sicherung des Verwendungszwecks

Artikel 61

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 39. Insbesondere gilt für die wirtschaftliche Hilfe weiterhin das Verpfändungs- und Abtretungsverbot. Grundsätzlich darf die wirtschaftliche Hilfe auch nicht mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet werden. Die Ausnahme von diesem Grundsatz wird neu ergänzt. Die Verrechnung mit Rückerstattungsforderungen ist bereits heute zulässig (vgl. auch Art. 70 SHG). Neu ist eine Verrechnung mit der wirtschaftlichen Hilfe auch dann zulässig, wenn der Sozialdienst der bedürftigen Person einen Betrag bevorschusst, da diese eine Sicherheit für die Wohnungsmiete leisten muss (vgl. Art. 11c1 SHV). Die Bevorschussung der Mietkaution stellt im Kanton Bern keine wirtschaftliche Hilfe dar. Es handelt sich dabei vielmehr um ein Darlehen, das entsprechend von keinem Rückerstattungsstatbestand nach Artikel 62 ff. SHG erfasst ist. Aus diesem Grund muss dieser Anwendungsfall ausdrücklich im Absatz 2 aufgeführt werden. Die vereinbarten Ratenzahlungen sollen auch hier mittels Verrechnung mit der wirtschaftlichen Hilfe erfolgen können.

3.4 Rückerstattung

Vorbemerkungen

Der Abschnitt zur Rückerstattung erfährt gegenüber den heute geltenden Regelungen folgende wesentliche Änderungen: Neu besteht bei rechtmässigem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe eine Rückerstattungspflicht nur noch im Falle eines Vermögensanfalls. Diese Kategorie betrifft die Mehrheit der heute eintretenden Rückerstattungsfälle. Auf die Rückerstattungspflicht aus Einkommen wird verzichtet (vgl. Art. 62 SHG). Damit werden vormals bedürftige Personen, denen es gelungen ist, sich durch Erwerbstätigkeit eine Existenz aufzubauen, entlastet. Mit dieser Anpassung folgt der Kanton den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien (vgl. E.2.1 Abs. 3).

Die Rückerstattungspflicht wird jedoch in anderen Bereichen intensiviert. So werden grundsätzlich nur noch die Kinder selbst, die mit Sozialhilfe unterstützt werden, von der Rückerstattungspflicht befreit (vgl. Art. 65 Abs. 1 Bst. a SHG). Diese Einschränkung der Befreiung von der Rückerstattungspflicht auf das unterstützte Kind rechtfertigt sich, weil die Rückerstattungspflicht der Eltern bei rechtmässigem Bezug nur noch bei einem Vermögensanfall entsteht. Mit dieser Anpassung folgt der Kanton Bern den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien (vgl. E.2.5 Abs. 4). Weiter gelten neu längere Verjährungsfristen (vgl. Art. 72 SHG). Schliesslich wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch im Falle eines Wohnortwechsels eine fällige Rückerstattungspflicht fortgesetzt und mit der laufenden Unterstützung abgerechnet werden kann, soweit die Rückerstattungspflicht infolge eines unrechtmässigen Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe entstanden ist (vgl. Art. 71 SHG).

3.4.1 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Artikel 62 Vermögensanfall

Aus rechtsetzungstechnischen Gründen wird der bisherige Artikel 40, der alle Rückerstattungstatbestände enthält, auf drei Artikel aufgeteilt.

Artikel 62 SHG orientiert sich am bisherigen Artikel 40 Absatz 1 und erfährt folgende Änderung: Neu wird eine Person, die rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen hat, nur noch dann rückerstattungspflichtig, wenn sie aufgrund eines Vermögensanfalls in wesentlich verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Ein Vermögensanfall kann beispielsweise im Falle von Erbschaften, Schenkungen, Lottogewinnen und dergleichen vorliegen. Aus Einkommen wird die Person nicht mehr rückerstattungspflichtig.

Die Sozialdienste haben zur Überprüfung der Rückerstattungspflicht einen gegenüber heute vereinfachten Zugang zu den Steuerdaten der vormals unterstützten Personen (vgl. Art. 116 SHG).

Artikel 63 Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögenswerten und Ansprüchen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 40 Absatz 2 und 3 und erfährt keine Änderung. Er umfasst die Rückerstattungstatbestände im Falle der Bevorschussung durch die Sozialhilfe, sei dies bei vorhandenem Vermögen (Abs. 1) oder bevorstehenden Leistungen Dritter (Abs. 2).

Artikel 64 Selbstverschulden und unrechtmässiger Bezug

Absatz 1

Der Rückerstattungstatbestand des Selbstverschuldens entspricht dem bisherigen Artikel 40 Absatz 4 und wird unverändert übernommen. Dabei liegt ein grobes Selbstverschulden beispielsweise dann vor, wenn jemand grundlos eine Festanstellung kündigt oder ablehnt. Ebenso ist von einem groben Selbstverschulden auszugehen, wenn eine Person die ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe zweckwidrig verwendet und der Sozialdienst in der Folge beispielsweise zur Vermeidung einer Wohnungskündigung eine Leistung doppelt erbringen muss.

Absatz 2

Der Rückerstattungstatbestand bei unrechtmässig bezogenen Leistungen entspricht dem bisherigen Artikel 40 Absatz 5 und erfährt eine Ergänzung. So sind im Falle einer durch den Sozialdienst ausgerichteten Falschzahlung keine Zinsen zu erheben. Eine solche Falschzahlung liegt dann vor, wenn infolge eines Versehens des Sozialdienstes Auszahlungen getätigt wurden, auf welche die unterstützte Person keinen Anspruch hat und diese aus diesem Grund rückerstattungspflichtig wird. In der Praxis kann es vorkommen, dass fälschlicherweise Doppelzahlungen ausgelöst werden, oder nach gemeldeten veränderten Verhältnissen die Budgetanpassung nicht respektive nicht rechtzeitig erfolgt. Dies soll nicht der unterstützten Person angelastet werden und entsprechend sind in diesen Fällen keine Zinsen geschuldet. Die Rückerstattungspflicht an sich bleibt davon aber weiterhin unberührt.

Artikel 65 **Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht**

Absatz 1

Dieser Absatz benennt die Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht. Die Bestimmung erfährt gegenüber dem bisherigen Artikel 40a mehrere Änderungen, die nachfolgend ausgeführt werden. Mit der neuen Formulierung im Einleitungssatz wird erreicht, dass allein die unterstützte Person selbst von der Rückerstattungspflicht befreit wird.

Bst. a: Der Buchstabe a entspricht dem bisherigen Buchstabe a von Artikel 40a Absatz 1. In Kombination mit dem neuen Einleitungssatz hat dieser aber zur Folge, dass nur noch unterstützte Minderjährige oder junge Erwachsene in Erstausbildung – unter Vorbehalt von Buchstabe c und Absatz 2 – von der Rückerstattungspflicht befreit sind, nicht jedoch ihre Eltern.

Bst. b: Dieser Buchstabe entspricht dem bisherigen Buchstabe b von Artikel 40a Absatz 1.

Bst. c: Dieser Buchstabe regelt die sogenannten Mankofälle gemäss Artikel 286a ZGB. In diesen Fällen konnte die zivilrechtlich zuständige Behörde mangels Leistungsfähigkeit der grundsätzlich unterhaltspflichtigen Person keinen oder nur einen den gebührenden Unterhalt nicht deckenden Unterhaltsbeitrag festlegen. In der Folge muss das Kind mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden. Der obhutsberechtigte Elternteil würde nun theoretisch rückerstattungspflichtig für die an das Kind ausbezahlte Sozialhilfe. Dass nach der Trennung kein gebührender Unterhalt für das Kind festgelegt werden konnte, weil die unterhaltspflichtige Person nicht leistungsfähig ist, soll sich aber nicht zum Nachteil des obhutsberechtigten Elternteils auswirken. Aus diesem Grund wird der obhutsberechtigte Elternteil von der Rückerstattungspflicht befreit, soweit es um die an das Kind geleistete wirtschaftliche Hilfe geht. Im Gegenzug hat der Sozialdienst die Möglichkeit, gegen den grundsätzlich unterhaltspflichtigen Elternteil gemäss Artikel 286a Absatz 3 ZGB dann vorzugehen, wenn sich dessen Verhältnisse ausserordentlich verbessert haben, und zwar rückwirkend bis zu fünf Jahren (vgl. Art. 59 SHG).

Die Ausnahmen nach Buchstabe a bis c stehen wie bisher immer unter dem Vorbehalt, dass es sich dabei nicht um Vorschussleistungen für Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Kinderzulagen und Ähnliches handelt. Bevorschusste Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.

Absatz 2

Diese Ausnahme von der Rückerstattungspflicht ist spezialgesetzlich in Artikel 4 Absatz 3 IBG geregelt. Sie regelt einen Aspekt der Schnittstelle des IBG und des SHG.

Minderjährige haben nach Bundeszivilrecht grundsätzlich einen Anspruch auf Bevorschussung der laufenden elterlichen Kindsunterhaltsbeiträge, wenn die unterhaltspflichtige Person säumig ist (vgl. Art. 293 ZGB und Art. 3 Abs. 1 IBG). Ist das Kind aber auf dauernde Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen, entfällt nach kantonalem Recht der Anspruch auf Bevorschussung nach IBG (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 IBG). Stattdessen kommt die Sozialhilfegesetzgebung zur Anwendung und das Kind wird in der Folge mit Sozialhilfe unterstützt. Nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen würde nun der obhutsberechtigte Elternteil für die an das Kind geleistete Sozialhilfe rückerstattungspflichtig. Da

diese Rechtsfolge nicht sachgerecht ist, weil diese Rechtsfolge im IBG gerade nicht vorgesehen ist, regelt der Absatz 3 von Artikel 4 IBG, dass eine Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetzgebung im Umfang jener Leistungen entfällt, die bei Anwendung des IBG hätten ausgerichtet werden können. Dies bedeutet, dass die sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht in diesem Umfang gegenüber dem obhutsberechtigten Elternteil entfällt. Jedoch hat der Sozialdienst die von der Sozialhilfe an das Kind ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe, die im Übrigen auf das Gemeinwesen subrogiert ist, allein vom unterhaltspflichtigen, aber säumigen Elternteil selbst zurückzufordern (vgl. Art. 59 SHG).

3.4.2 Rückerstattungspflicht weiterer Personen

Artikel 66 Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinat

Dieser Artikel stellt Bestimmungen zur Solidarhaftung von Ehegatten respektive von in eingetragener Partnerschaft lebende Person (Abs. 1 und 2) und neu von Konkubinatspaaren (Abs. 3) auf. Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Artikel 41 und bleiben unverändert. Bei bedürftigen Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern wird neu jeder Elternteil zur Rückerstattung der gesamten für ihre Kinder gewährten wirtschaftlichen Hilfe verpflichtet, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 62 bis 64 SHG entsteht (Abs. 3). Damit soll derjenige Elternteil, in dessen Dossier die Kinder geführt werden, gegenüber dem anderen Elternteil nicht schlechter gestellt werden.

Artikel 67 Drittpersonen

Absatz 1

Dieser Artikel regelt den Kreis der Rückerstattungspflichtigen, falls die unterstützte Person verstirbt und Personen in ihrem Umkreis durch Leistungen im Todesfall begünstigt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die zu Lebzeiten bezogene wirtschaftliche Hilfe durch das beim Tod vorhandene Kapital getilgt wird. Im Grundsatz entspricht die Regelung dem heutigen Artikel 42, wobei aber Buchstabe b präzisiert wird. So wird in Buchstabe b neu neben den bereits heute genannten Sozialversicherungen und den Lebensversicherungen auch die gebundene Selbstvorsorge (sogenannte Säule 3a) erwähnt (Ziff. 3). Damit wird eine in der Praxis bestehende Unsicherheit geklärt. Die Aufzählung der in Buchstabe b genannten Leistungen ist dabei nicht abschliessend. So sollen neu alle Personen rückerstattungspflichtig werden, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung begünstigt sind.

Die bestehende Verzichtsklausel aus dem bisherigen Artikel 42 Absatz 2 wird nicht übernommen. Den begünstigten Personen steht es aber neu offen, einen Antrag auf Verzicht der Rückerstattung gemäss Artikel 80 SHG (Härtefall) zu stellen. Die Bedingungen für die Annahme eines Härtefalls in diesen Fällen sind durch den Regierungsrat festzulegen.

3.4.3 Verzicht auf Rückerstattung

Artikel 68

Die Bestimmung über den Verzicht auf die Rückerstattung bleibt unverändert und entspricht dem bisherigen Artikel 43. Diese Härtefallklausel können alle rückerstattungspflichtigen Personen anrufen, so beispielsweise auch rückerstattungspflichtige Drittpersonen im Sinne von Artikel 67 SHG.

3.4.4 Verfahren

Artikel 69

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 44 und bleibt unverändert. Den Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet hat, trifft die Pflicht, die Voraussetzungen für eine Rückerstattung regelmässig abzuklären und Rückerstattungsansprüche geltend zu machen.

3.4.5 Verrechnung

Artikel 70 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 44b und wird unverändert übernommen. Im Falle von rechtskräftig festgelegten Rückerstattungsansprüchen ist eine Verrechnung mit fälligen Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zulässig (vgl. auch Artikel 61 Absatz 2 SHG). Dabei sind die Grundsätze von Artikel 58 Absatz 2 SHG zu beachten. In den Anwendungsfällen nach Absatz 2 ist eine Sanktion zuerst zu vollziehen, bevor der Rückerstattungsanspruch durch Verrechnung getilgt wird.

Artikel 71 Bei Wechsel des Sozialdienstes

Wurde infolge eines unrechtmässigen Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe eine Rückerstattung bei laufender Unterstützung verfügt und wechselt die bedürftige Person danach ihren Wohnort, so ist es nicht möglich, die noch verbleibende Rückerstattungsschuld weiterhin mit der laufenden Unterstützung zu verrechnen. Die vorliegende Bestimmung schliesst für innerkantonale Wohnortswchsel diese Lücke, indem der neu zuständige Sozialdienst dazu ermächtigt und verpflichtet wird, die entsprechenden Abzüge – unter Beachtung der verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen – auf der von ihm zu leistenden wirtschaftlichen Hilfe vorzunehmen. Der neu zuständige Sozialdienst überweist den entsprechenden Betrag in der Folge an den bisher zuständigen Sozialdienst, bis die Rückerstattung vollständig erfolgt ist.

3.4.6 Verjährung

Vorbemerkungen

Die Verjährungsbestimmungen, die dem bisherigen Artikel 45 nachgebildet sind, bleiben im Grundsatz unverändert. Sie werden aus rechtsetzungstechnischen Gründen neu auf drei Artikel aufgeteilt. Mit einer Verlängerung der Verjährungsfristen soll den tatsächlichen zeitlichen Verhältnissen in Zusammenhang mit einem Vermögensanfall gemäss Artikel 62 Absatz 1 SHG und den damit verbundenen Vollzugsherausforderungen besser Rechnung getragen werden. Diese Anpassung rechtfertigt sich insbesondere vor dem folgenden Hintergrund: Personen, die rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, werden gemäss Artikel 62 SHG neu nur noch im Falle eines Vermögensanfalles rückerstattungspflichtig. Dies stellt für sie eine deutliche Erleichterung dar. Im Gegenzug soll der Eintritt eines solchen Vermögensanfalles für die Rückerstattung länger von Relevanz sein.

Artikel 72 Fristen

Die absolute Verjährungsfrist gemäss Absatz 1 wird auf fünfzehn Jahre und die Vollstreckungsverjährungsfrist gemäss Absatz 2 auf zehn Jahre angehoben, wobei längere strafrechtliche Fristen vorbehalten sind (Abs. 3). In Bezug auf die Vollstreckungsfrist gemäss Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass diese Frist die absolute Verjährungsfrist nach Absatz 1 ablöst. Absolute Verjährungsfristen von fünfzehn Jahren kennen beispielsweise die Kantone Zürich, St. Gallen und Graubünden. Bezüglich der neu geltenden Verjährungsfristen sind die Übergangsbestimmungen von Artikel 157 SHG zu beachten.

Artikel 73 Unterbrechung der Fristen

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 45 Absatz 3 und bleibt, abgesehen von den verlängerten Fristen, gleich.

Artikel 74 Keine Verjährung

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 45 Absatz 5. Ein durch ein vertragliches Grundpfand gemäss Artikel 51 SHG gesicherter Rückerstattungsanspruch unterliegt keiner Verjährung (vgl. Art. 807 ZGB).

3.5 Zuständigkeit

Vorbemerkungen

In diesem Abschnitt wird die Zuständigkeit für die Gewährung der Sozialhilfe geregelt. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und den Gemeinden bleibt dabei gegenüber der bisherigen Regelung unverändert. Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton Bern obliegt grundsätzlich den Gemeinden (vgl. Art. 75 f. SHG). Dem Kanton obliegt dagegen die Gewährung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs, für die der Bund Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet (vgl. Art. 2 Abs. 1 SAFG i.V.m. Art. 76 SHG), und an Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (vgl. Art. 79 SHG). Um die Schnittstelle zwischen dem SHG und dem SAFG zu optimieren, wird die Möglichkeit der Fallübertragung gegenüber heute auf alle Personen, die nach SHG unterstützt werden, ausgeweitet (vgl. Art. 77 SHG).

3.5.1 Zuständigkeit der Gemeinden

Artikel 75 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 46 Absatz 1 bis 2a. Die Zuständigkeit der Gemeinde richtet sich seit dem 1. Januar 2022 nach dem Unterstützungswohnsitz und bleibt unverändert. Der Unterstützungswohnsitz ist nach den Bestimmungen des ZUG zu eruieren. Mit dem Auffangtatbestand in Absatz 2 und der Sonderregel in Absatz 3 ist weiterhin sichergestellt, dass sich keine Zuständigkeitslücke ergibt.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass im Sinne einer Sonderzuständigkeit für Angehörige von Burgergemeinden, die über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen, die entsprechende Burgergemeinde zuständig ist (vgl. Art. 31 Abs. 1 SHG).

Artikel 76 Personen des Asylbereichs und Staatenlose

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 46a. Die Schnittstelle zum SAFG ist neu in einem eigenständigen Artikel geregelt (vgl. Art. 77 SHG).

Artikel 77 Abweichende Zuständigkeit

Um die Schnittstelle zwischen den zwei sozialhilferechtlichen Erlassen SHG und SAFG zu optimieren, bedarf es einer weitergehenden Kompetenz des Regierungsrats, als dies in Artikel 46a Absatz 2a des bisherigen SHG verankert ist. Der Regierungsrat kann neu für *alle* Personen, die in den Geltungsbereich des SHG fallen, durch Verordnung die Zuständigkeit für die Fallführung abweichend von Artikel 75 f. SHG regeln. Dies gilt insbesondere bei Personen, die mit Personen zusammenleben, welche nach SAFG unterstützt werden. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass es innerhalb einer Unterstützungseinheit aufgrund unterschiedlich langer Anwesenheit in der Schweiz oder eines unterschiedlichen Aufenthaltsstatus respektive Schweizer Staatsangehörigkeit zu einer getrennten Fallführung kommt, welche für die involvierten Sozialdienste einen unverhältnismässig hohen administrativen Mehraufwand bedeutet. Die wirtschaftliche Hilfe richtet sich aber für die betreffende Person weiterhin nach dem SHG, da nur die Zuständigkeit für die Fallführung einer anderen Stelle – primär einem regionalen Partner – übertragen werden kann.

Artikel 78 Streitige örtliche Zuständigkeit

Das Verfahren im Falle von Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit bleibt unverändert. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 46 Absatz 2b und 3.

3.5.2 Zuständigkeit des Kantons

Artikel 79

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 46a1 und verankert unverändert die Zuständigkeit des Kantons für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel.

3.5.3 Übertragung an Dritte

Artikel 80

Die Gemeinden und die GSI können wie bisher die Gewährung der Sozialhilfe nach Artikel 76 und 79 SHG mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Der Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 46c und bleibt unverändert.

3.5.4 Kostenübernahme

Artikel 81 Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonalen Verhältnisses

Dieser Artikel bestimmt für interkantonale Sachverhalte das innerkantonal zahlungspflichtige Gemeinwesen und entspricht der bisherigen in Artikel 54a verankerten Regel. So hat weiterhin die Unterstützungswohnsitzgemeinde die nach Artikel 14 ZUG dem Aufenthaltskanton geschuldeten ersatzpflichtigen Kosten zu tragen.

Artikel 82 Medizinische Notfallbehandlungen

Dieser Artikel entspricht in weiten Teilen dem bisherigen Artikel 57I. Dabei handelt es sich um eine Spezialbestimmung innerhalb des Sozialhilferechts: Sind die massgeblichen Voraussetzungen erfüllt, wird die Hilfe nicht an die eigentlich bedürftige Person, sondern an den medizinischen Leistungserbringer ausgerichtet. Da die Leistungserbringer ihr Gesuch immer erst dann stellen können, wenn die Kosten bereits angefallen und die Uneinbringlichkeit belegbar ist, handelt es sich beim Entscheid der Gemeinden nicht um eine Kostengutsprache, sondern um eine (rückwirkende) Kostenübernahme. Dies soll mit der neuen Formulierung klarer zum Ausdruck gebracht werden. Zudem hat sich die Ausgestaltung des bisherigen Art. 57I SHG als «Kann-Bestimmung» im Vollzug als missverständlich erwiesen. Denn aufgrund der Unterstützungspflicht der Listenspitäler in Notsituationen nach Artikel 21 ZUG bleibt den Gemeinden bei erfüllten Voraussetzungen kein Ermessensspielraum bei der Frage, ob die Unterstützung geleistet werden soll. Die zuständige Gemeinde hat immer dann die Kosten für medizinische Notfallbehandlungen und anschliessende Repatriierungskosten zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe a bis c erfüllt sind. Einer Zustimmung durch den Kanton bedarf es hierfür ausdrücklich nicht.

Die Voraussetzungen für die Kostenübernahme von medizinischen Notfallbehandlungen werden insoweit geändert, als der vormalige Buchstabe d nicht übernommen wird. Die Voraussetzung eines «ausserordentlichen Falles» gemäss diesem Buchstaben und dessen Umschreibung im Ausführungsrecht hat sich als nicht zielführend erwiesen. Letztlich wurde damit der «medizinische Notfall» im Kontext dieser Bestimmung beschrieben. Diese Grundvoraussetzung bleibt selbstverständlich bestehen. Der Regierungsrat wird im Verordnungsrecht unter anderem festzulegen haben, wann ein solcher vorliegt. Die Leistungspflicht soll dadurch insgesamt nicht ausgeweitet werden.

3.6 Verfahren

Vorbemerkungen

In den Artikeln 83 bis 96 SHG wird das Verfahrensrecht für die Gewährung der Sozialhilfe an die bedürftigen Personen geregelt. Die Bestimmungen in diesem Abschnitt entsprechen inhaltlich weitgehend denjenigen im Abschnitt 3.6 des bisherigen Erlasses und erfahren nur punktuelle Anpassungen. Nicht über-

nommen wurden die Absätze 1 und 2 von Artikel 50 der bisherigen Fassung, da sie allein deklaratorischer Natur sind und sich bereits aus den Grundsätzen des VRPG respektive des Zivilrechts (z.B. Art. 443 Abs. 3 ZGB) ergeben.

Den Sozialdiensten stehen wie bisher als besondere Beweiserhebungsmassnahmen vertrauensärztliche Abklärungen und Sozialinspektionen zur Verfügung, die in ihrer Ausgestaltung nur kleine Anpassungen erfahren (siehe nachfolgend die Erläuterungen zu Art. 84 und 85 ff. SHG). In Abweichung der Verfahrensbestimmungen des VRPG werden zudem die bewährten Formerleichterungen im Verwaltungsverfahren beibehalten (vgl. Art. 83 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 2 SHG). Das Verwaltungs- und das Verwaltungsjustizverfahren bleiben im Grundsatz kostenlos und die bestehende Erleichterung bei der Prozessvertretung wird beibehalten (vgl. Art. 95 und Art. 96 SHG). Der Rechtsschutz bleibt in seiner bisherigen Form bestehen.

3.6.1 Gesuch

Artikel 83

Dieser Artikel bleibt gegenüber dem bisherigen Artikel 49 unverändert. Zwecks Wahrung der Niederschwelligkeit kann abweichend vom VRPG das Sozialhilfegesuch auch mündlich gestellt werden (Abs. 2).

3.6.2 Vertrauensärztliche Abklärungen

Artikel 84

Dieser Artikel orientiert sich am bisherigen Artikel 50 Absatz 3 bis 5.

Absatz 1

Der Anwendungsbereich für die Anordnung einer vertrauensärztlichen Abklärung wird neu insofern erweitert, als dieses Sachverhaltsabklärungsmittel auch eingesetzt werden darf, wenn die Zumutbarkeit einer angeordneten (beruflichen, sprachlichen oder sozialen) Integrationsmassnahme in Frage steht. Die Praxis ist häufig mit Arztzeugnissen konfrontiert, welche ohne Angaben von Gründen eine allgemeine Arbeitsunfähigkeit der bedürftigen Person ausweisen, ohne sich differenziert darüber zu äussern, unter welchen Voraussetzungen ein (angepasster) Einsatz oder eine (andere) Integrationsmassnahme möglich wäre.

Absatz 2 und 3

Neu erhält die GSI die Kompetenz, eine vertrauensärztliche Abklärungsstelle zu errichten oder Dritte damit zu beauftragen (vgl. Art. 23 SHG). In diesem Sinne muss auch die Kompetenz der Sozialdienste zum Vertragsabschluss mit respektive zur Datenübermittlung an diese Stellen erweitert werden.

Absatz 4

Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage dürfen Ärztinnen und Ärzte, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen (vgl. Art. 321 StGB³⁷), dem Sozialdienst in einer eingeschränkten Form auch dann Auskunft geben, wenn die betroffene Person sie nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet. In diesen Fällen dürfen die beauftragten Ärztinnen und Ärzte den Sozialdiensten das Abklärungsergebnis zukommen lassen, nicht jedoch die medizinischen Auskünfte und die Unterlagen weiterleiten. Diese Regelung ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht derjenigen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)³⁸

³⁷ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

³⁸ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

nachgebildet, welche einen vergleichbaren Sachverhalt regelt (vgl. Art. 3c Abs. 4 IVG). Das Abklärungsergebnis äussert sich dabei – je nach Abklärungsauftrag des Sozialdienstes – zur Frage der Arbeitsfähigkeit der untersuchten Person und zur Zumutbarkeit von konkreten Integrationsmassnahmen. Dadurch soll es für die Sozialdienste möglich werden zu eruieren, welche Einsätze und Integrationsmassnahmen unter welchen Rahmenbedingungen für die untersuchte Person zumutbar sind (vgl. Art. 41 Abs. 2 Bst. c SHG).

3.6.3 Sozialinspektion

Artikel 85 Begriff und Voraussetzungen

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 50a. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Sozialinspektion werden aber erleichtert. So kann eine Sozialinspektion neu auch bereits dann vorgenommen werden, wenn die Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten des Sozialdienstes zur Ermittlung des Sachverhalts mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Bst. b). Dies soll verhindern, dass Sozialdienste dazu gezwungen sind, eigene aufwändige Sachverhaltsabklärungen auch dann noch an die Hand zu nehmen, wenn hier eine Sozialinspektion klar angemessener ist. Dies trägt dazu bei, dass in Verdachtsfällen die zielführenden Sachverhaltsabklärungen rascher eingeleitet werden können. Eine zielgerichtete und rasche Klärung des Sachverhalts liegt insbesondere auch im Interesse derjenigen Personen, bei denen sich der Anfangsverdacht nicht erhärtet. Diese Erleichterung schont die Ressourcen beim betreffenden Sozialdienst, stellt aber keinen Freipass dafür dar, den gesetzlichen Abklärungspflichten nicht mehr selbst nachzukommen.

Artikel 86 bis 89 und 91

Diese Artikel entsprechen den bisherigen Artikeln 50b bis 50e und 50g und werden unverändert übernommen.

Artikel 90 Anordnung von Sozialinspektionen

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 50f und erfährt folgende Ergänzung: Damit die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren ihre Aufgabe erfüllen können, sind sie auf einen aussagekräftigen Auftrag angewiesen, welcher u.a. die verwendbaren Beweismittel enthält (Abs. 2). Zudem erhalten sie bereits heute die dazu nötigen Daten. Ergänzend wird in Absatz 4 nun die Grundlage geschaffen, dass sie die zur Abklärung zwingend erforderlichen Daten von den Behörden und Personen nach Artikel 115 und 116 SHG ebenfalls unentgeltlich erhalten.

3.6.4 Entscheid

Artikel 92

Dieser Artikel bleibt gegenüber dem bisherigen Artikel 51 unverändert. Gleich wie bei der Gesuchstellung sieht die Regelung eine Formerleichterung im Vergleich zum VRPG vor. So können begünstigende Entscheide auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden, soweit die betroffenen Personen keine anfechtbare Verfügung verlangen.

3.6.5 Rechtsschutz

Artikel 93 Beschwerden

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der jeweils zuständigen Stelle bleibt unverändert und entspricht dem bisherigen Artikel 52 Absatz 1 und 2.

Artikel 94 Verwaltungsgerichtsbeschwerden

Beschwerdeentscheide unterliegen wie bisher der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. Art. 52 Abs. 3 der bisherigen Fassung).

Artikel 95 **Prozessvertretung**

Die Regelung betreffend die Prozessvertretung in Sozialhilfeverfahren wird beibehalten und entspricht dem bisherigen Artikel 52 Absatz 4.

3.6.6. Kosten

Artikel 96

Wie bisher werden im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben (vgl. Art. 53 der bisherigen Fassung).

4. Aufsicht über die Sozialdienste

4.1 Grundsatz

Artikel 97

Absatz 1

Die Aufsicht über die Sozialdienste betreffend die Sozialhilfe ist neu aufgeteilt zwischen der Sozialbehörde und der GSI. Die zueinander abgegrenzten Zuständigkeitsbereiche ergeben sich aus Artikel 98 i.V.m. Artikel 100 SHG.

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter üben wie bisher die allgemeine kantonale Aufsicht über die Gemeinden gemäss Artikel 87 Absatz 1 GG aus und sind im Bereich der Sozialhilfe weiterhin zuständig für die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen gemäss Artikel 101 VRPG sowie für das Ergreifen der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Bereich des Lastenausgleichs (vgl. Art. 145 Abs. 2 SHG). Ferner deckt die allgemeine kantonale Aufsicht der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter über die Gemeinden auch diejenigen Aufgabenbereiche der Sozialdienste ab, welche diese aufgrund der besonderen Gesetzgebung gemäss Artikel 19 Absatz 2 SHG (insb. nach IBG und KESG) wahrnehmen.

Absatz 2

Diese Amtshilfe und Informationsaustauschpflicht trifft alle Behörden, die im Bereich der Sozialhilfe eine Aufsichtsfunktion haben; d.h. neben den Sozialbehörden und der zuständigen Stelle der GSI auch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.

4.2 Durch die Sozialbehörde

Artikel 98 **Aufsichtsbereich**

Absatz 1

Da im Bereich der Sozialhilfe neu zwei Behörden die Aufsicht über den Sozialdienst ausüben, bedarf es einer klaren Abgrenzung der Aufsichtsbereiche. In diesem Absatz wird der Grundsatz festgelegt, dass die Sozialbehörde immer dann zuständig ist, wenn ein Aufsichtsbereich nicht ausdrücklich der für die Aufsicht zuständigen Stelle der GSI zugewiesen ist. In Artikel 100 SHG wird der Aufsichtsbereich der GSI genau umschrieben. Auf diese Weise ist in jedem Fall gesichert, dass es zu keiner Lücke in der Aufsicht kommt.

Absatz 2

Die Sozialbehörde hat wie bisher insbesondere die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen zu prüfen, während die zuständige Stelle der GSI in diesem Bereich die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen an die Organisation im Sinne von Artikel 17

Absatz 3 SHG prüft. Der Sozialbehörde kommt aber auch in anderen Bereichen eine Aufsichtsfunktion zu. Ihre Aufsichtstätigkeit ist dabei aber nicht auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gerichtet, sondern ihr Fokus liegt vielmehr auf der Überprüfung der Einhaltung der gemeindeinternen Vorgaben, der Umsetzung der strategischen Ziele, insbesondere was die berufliche und soziale Integration betrifft, und der Qualität der Arbeit im Einzelfall. Zu diesem Zweck kann sie auch weiterhin Dossierprüfungen durchführen und z.B. die strategischen Vorgaben zum Umgang mit psychisch vulnerablen Personen überprüfen. Aus diesem Grund hat die Sozialbehörde auch weiterhin Einsicht in einzelne Sozialhilfedossiers (vgl. Abs. 3).

Absatz 3

Um ihre Aufsichtsaufgaben erfüllen zu können, ist es für die Sozialbehörde weiterhin notwendig, dass sie Einsicht in bestimmbare Sozialhilfedossiers nehmen kann, soweit dies für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist; dies ist mit Artikel 121 und 124 SHG abgedeckt. Zu diesem Zweck kann sie wie bisher vom Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers verlangen. Der Sozialdienst ist im Gegenzug dazu verpflichtet, der Sozialbehörde eine solche Liste zu Kontrollzwecken zu übergeben, bei Bedarf auch in regelmässigen Abständen.

Artikel 99 Massnahmen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c und d. Auch in der geteilten Aufsicht ist es allein an der Sozialbehörde, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen respektive zu veranlassen, falls sie selber oder die für die Aufsicht zuständige Stelle der GSI Mängel in der Aufgabenerfüllung des Sozialdienstes feststellt. Welche Mittel die Sozialbehörde zur Verfügung hat, um die notwendigen Massnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln zu initiieren, hängt davon ab, welche Entscheidungskompetenzen ihr in der Gemeindegesetzgebung übertragen werden. Soweit die Sozialbehörde nicht selbst über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um die erforderlichen Massnahmen umzusetzen, ist sie gehalten, der zuständigen Gemeindebehörde (in der Regel dem Gemeinderat) die notwendigen Massnahmen zu beantragen. Soweit es um Massnahmen geht, die in der Kompetenz des Sozialdienstes liegen, verlangt die Sozialbehörde vom Sozialdienst die Behebung der festgestellten Mängel und überprüft die Umsetzung der verlangten Massnahmen, nötigenfalls auch mittels entsprechender Dossierprüfungen. Wurde beispielsweise von der FASR eine nicht gesetzeskonforme Praxis in Bezug auf die Verkehrsauslagen festgestellt und eine Behebung dieses Mangels verlangt, so darf die Sozialbehörde im Rahmen von Dossierprüfungen auch die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben überprüfen. Trifft die zuständige Sozialbehörde die erforderlichen Massnahmen nicht, in ungenügender Weise oder verspätet, kann die zuständige Stelle der GSI gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 SHG Sanktionen gemäss Artikel 104 SHG anordnen.

4.3 Durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Artikel 100 Aufsichtsbereich

Absatz 1

Die für die Aufsicht zuständige Stelle der GSI, die FASR, überprüft die Sozialdienste in den in diesem Absatz aufgezählten Bereichen. Für alle anderen Bereiche ist weiterhin die Sozialbehörde zuständig (vgl. Art. 98 Abs. 1 SHG).

Bst. a: Unter diesem Buchstaben ist die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes gemäss Artikel 17 Absatz 3 SHG und dem dazugehörigen Ausführungsrecht zu überprüfen. Bezüglich der Einhaltung des Mindestinhaltes des Geschäfts- und Organisationsreglements und der Mindestanforderungen an das Qualitäts- und Risikomanagements wird nicht nur geprüft, ob die genannten Instrumente vorhanden sind, sondern auch, ob diese im Arbeitsalltag eingesetzt werden und zweckmässig sind.

Bst. b: In Zusammenhang mit der Ausrichtung der Sozialhilfe werden den Sozialdiensten die in Artikel 19 Absatz 1 SHG in einer nicht abschliessenden Aufzählung genannten Aufgaben zugewiesen. Darüber hinaus haben sie im Rahmen der Fallführung auch weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihnen dieser Erlass auferlegt. Dies sind beispielsweise die Anspruchs- resp. Subsidiaritätsprüfung, die Geltendmachung von auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsleistungen und die regelmässige Rückerstattungsprüfung und Geltendmachung von Rückerstattungen. Im Rahmen der Aufsicht wird geprüft, ob diese Aufgaben vom Sozialdienst umfassend wahrgenommen werden. Nicht Gegenstand der in diesem Gesetz geregelten Aufsicht ist die Aufgabenerfüllung der Sozialdienste, die ihnen durch die besondere Gesetzgebung gemäss Artikel 19 Absatz 2 SHG zugewiesen wurde.

Bst. c: Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Ausrichtung der Sozialhilfe (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. b der bisherigen Fassung) wird neu durch die FASR wahrgenommen.

Bst. d: Nach Artikel 140 Absatz 3 SHG sind Pauschalen zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes und rein zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass zu verwenden. Die zweckkonforme Verwendung dieser Pauschalen wird entsprechend beaufsichtigt.

Absatz 2

Zu Aufsichtszwecken kann die FASR auch ein so genanntes Benchmarking durchführen. Diese Leistungsvergleiche erlauben es, Leistungen der Sozialdienste untereinander zu beurteilen, indem aussagekräftige Kennzahlen erhoben und die Entwicklung dieser Kennzahlen im Vergleich mit anderen Sozialdiensten beobachtet werden. Ziel dieser Leistungsvergleiche ist die Identifizierung von Leistungsunterschieden und eine Schliessung allfälliger Leistungslücken. Die Form der Datenauswertung ist in Artikel 131 SHG geregelt. Die erhobenen Vergleichsdaten können dabei nach den Vorgaben von Artikel 133 SHG auch veröffentlicht werden.

Artikel 101 Überprüfung

Absatz 1

Die für die Aufsicht zuständige FASR überprüft die Sozialdienste der Gemeinden risikobasiert. Der Regierungsrat legt dabei durch Verordnung die Überprüfungsfrequenz fest; es ist beabsichtigt, dass jeder Sozialdienst in der Regel mindestens alle drei Jahre überprüft wird.

Eine risikobasierte Überprüfung eines Sozialdienstes bedeutet, dass die Überprüfung stets unter Berücksichtigung der wichtigsten kostentreibenden Faktoren, der identifizierten Schwachstellen und Risiken auf Ebene der Organisation des Sozialdienstes sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken erfolgt. Eine Nachprüfung wird dann vorgenommen, wenn die ordentliche Überprüfung Hinweise auf besondere Auffälligkeiten und wesentliche Risiken ergeben hat. Ferner werden immer auch dann Überprüfungen durchgeführt, wenn ernsthafte Hinweise auf aufsichtsrelevante Vorkommnisse bekannt werden. Diese Hinweise können von Dritten stammen, sich aber auch im Rahmen des Controllings der Lastenausgleichsabrechnung oder durch die fortlaufende Auswertung der Daten der Sozialdienste mittels des neuen Fallführungssystems NFFS ergeben.

Absatz 2

Um die Aufsichtsaufgaben nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe b und c SHG zu erfüllen, hat die FASR regelmässig Sozialhilfedossiers zu prüfen. Das Recht auf Einsichtsgewährung respektive auf Einsichtnahme richtet sich nach den Vorgaben von Artikel 121, 122 und 129 SHG. Insbesondere ist es der zuständigen Stelle auch erlaubt, zeitlich begrenzte Einsicht in bestimmbar Sozialhilfedossiers zu nehmen, falls dies für ihre Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Überprüfungssequenz für die ordentliche Überprüfung der Sozialdienste. Es ist vorgesehen, dass jeder Sozialdienst mindestens alle drei Jahre ordentlich überprüft wird.

Artikel 102 Mitwirkungspflichten

Dieser Artikel regelt die Mitwirkungspflichten der Sozialdienste und der von ihnen beauftragten Dritten. Diese sind zu einer umfassenden Mitwirkung bei der Aufsichtsüberprüfung verpflichtet. Die Mitarbeitenden oder Organe und Hilfspersonen der beauftragten Dritten können ihre Mitwirkung insbesondere nicht unter Berufung auf ein Berufs- oder Geschäftsgeheimnis verweigern, da diese Geheimhaltungspflichten (insbesondere das Berufsgeheimnis und das Sozialhilfegeheimnis) mit den in Absatz 1 normierten gesetzlichen Mitwirkungspflichten entfallen. Die Mitwirkung hat kostenlos zu erfolgen.

Der Aufgabenbereich der Sozialdienste betreffend den Vollzug der Sozialhilfe bringt zwangsläufig den Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten mit sich. Die entsprechende gesetzliche Grundlage für die Einsichtsgewährung in pseudonymisierte Daten und in bestimmbare Daten findet sich in den Artikeln 121, 122 und 129 SHG.

Artikel 103 Ergebnis der Überprüfung

Absatz 1 und 3

Die FASR erstellt über das Überprüfungsergebnis einen Prüfbericht, der insbesondere die festgestellten Mängel festhält und die zu ergreifenden Massnahmen ausführt. Der Prüfbericht kann auch Empfehlungen für Verbesserungen in überprüften Bereichen enthalten, die aufsichtsrechtlich nicht relevant sind, aber Potenzial für Verbesserung haben. Der Prüfbericht soll den Sozialbehörden ermöglichen, auch weitere Aspekte zu optimieren. Er wird der zuständigen Sozialbehörde zum Ergreifen der erforderlichen Massnahmen im Sinne von Artikel 99 SHG zugestellt (Abs. 1). Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Sicherstellung der Verfahrensrechte der Sozialbehörde respektive der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes (rechtliches Gehör), regelt der Regierungsrat durch Verordnung (Abs. 3).

Absatz 2

Die Sozialbehörde hat gemäss Artikel 99 SHG die notwendigen Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu ergreifen. Tut sie dies nicht, in ungenügender Weise oder verspätet, so können Sanktionen nach Artikel 104 SHG angeordnet werden. Die Überprüfung durch die FASR soll jedoch in erster Linie dazu beitragen, den zweckgerichteten Ressourceneinsatz, interne Prozesse wie Aufgabenzuteilungen und den Vollzug der Sozialhilfe zu optimieren. Ferner soll der Prüfbericht die Sozialbehörden auch darin unterstützen, ihre weiteren Aufgaben nach Artikel 15 SHG wahrzunehmen.

Artikel 104 Sanktionen

Vorbemerkungen

Die aufsichtsrechtlichen Sanktionen nach Artikel 104 und 105 SHG sind zu unterscheiden von den Sanktionen nach Artikel 145 SHG. Letztere betreffen Sanktionen, die allein im Rahmen der Überprüfung der Lastenausgleichsabrechnung von der zuständigen Stelle der GSI gegen die fehlerhafte Gemeinde ergriffen werden können. Damit die GSI diese Controllingaufgaben zielgerichtet wahrnehmen kann, ist sie auch weiterhin auf entsprechende Sanktionsmöglichkeiten angewiesen. So kann beispielsweise die ungenügende Mitwirkung der Trägerschaft des Sozialdienstes in Zusammenhang mit der Lastenausgleichsabrechnung von der GSI nicht in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde geahndet werden. Unbestritten ist, dass Sanktionsmöglichkeiten primär präventive Wirkung entfalten sollen.

Absatz 1

Eine Sanktion kann dann angeordnet werden, wenn der überprüfte Sozialdienst oder die beauftragten Dritten ihren Mitwirkungspflichten im Sinne von Artikel 102 SHG nicht oder in ungenügender Weise nachkommen (Bst. a), wenn die erforderlichen Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel mangelhaft umgesetzt werden, sei dies, indem die kompetenzberechtigte Behörde untätig bleibt, oder die erforderlichen Massnahmen verspätet oder in ungenügender Weise vollzieht (Bst. b) oder ein Verstoss gegen die Vorschriften dieses Erlasses oder dessen Ausführungsrecht im Aufsichtsbereich gemäss Artikel 100

SHG festgestellt wurde (Bst. c). Zudem können Sanktionen auch dann angeordnet werden, wenn die zuständige Sozialbehörde ihren Pflichten zum Ergreifen von Massnahmen nicht genügend nachkommt (vgl. Art. 103 Abs. 2 SHG).

Absatz 2

Als verwaltungsrechtliche Sanktion stehen die in den Buchstaben a bis d genannten Sanktionsformen zur Verfügung.

Die Sanktion nach Buchstabe d stellt sicher, dass die korrekt arbeitenden Gemeinden unmittelbar davon profitieren, indem gewisse Aufwendungen der fehlbaren Gemeinden aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. Diese Sanktion ist dabei nicht zu verwechseln mit den Korrekturmassnahmen, die im Rahmen des Lastenausgleichs nach Artikel 32 FILAG ohnehin, und zwar auch rückwirkend, vorzunehmen sind. Da ein aufsichtsrechtliches Verfahren regelmässig erst nach dem Verfügen der Lastenausgleichsabrechnung rechtskräftig abgeschlossen sein wird, soll der sanktionsweise Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen aus dem Lastenausgleich nicht rückwirkend, sondern jeweils im aktuell laufenden Abrechnungsjahr erfolgen.

Welche Sanktion ergriffen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Sanktion ist in jedem Fall verhältnismässig auszugestalten, d.h. sie muss in Bezug auf das unrechtmässige Verhalten der Organe der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes angemessen zu sein. In den in Artikel 105 SHG genannten Fällen ist aber in jedem Fall eine der dort vorgesehenen Sanktionen auszusprechen.

Artikel 105 Zwingende Sanktionen

Dieser Artikel stellt eine Spezialnorm zur vorstehenden Bestimmung dar. In den genannten Fällen rechtfertigt sich aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens in jedem Fall eine Sanktionierung, wobei auch diese Sanktion selbstverständlich verhältnismässig ausgestaltet werden muss. Der sanktionsweise Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen aus dem Lastenausgleich soll – abweichend zum bisherigen Artikel 80c – nicht rückwirkend, sondern jeweils im aktuell laufenden Abrechnungsjahr erfolgen (vgl. Art. 104 Abs. 2 Bst. d SHG).

Bst. a: Es handelt sich um den Sanktionstatbestand, welcher dem bisherigen Artikel 80c Absatz 2 nachgebildet ist. Dieser wird in den Aufsichtsbereich transferiert, da es neu primär der Aufsicht obliegt, die Einhaltung der verbindlichen Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Hilfe durch den Sozialdienst zu überprüfen. Die vorgesehene Sanktion soll dabei nur den Aufwand für Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe treffen können, weil das bemängelte Verhalten (die systematische Missachtung der verbindlichen Bemessungsgrundlagen) nur hier negative Auswirkungen hat. Die systematische Missachtung der verbindlichen Bemessungsgrundlagen kann dabei auch nur einen Teilbereich der wirtschaftlichen Hilfe betreffen, so z.B. die Höhe des ausbezahlten Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) oder der Verkehrsauslagen.

Bst. b: Nach Artikel 140 Absatz 3 SHG sind Pauschalen zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes und rein zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass zu verwenden. Wird eine Zweckentfremdung dieser Mittel festgestellt, weil zum Beispiel eine Quersubventionierung von anderen Aufgaben stattfand, so ist die davon betroffene Pauschale zwingend zu kürzen.

4.4. Gemeinsame Bestimmungen

Vorbemerkung

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sowohl für die Aufsicht durch die Sozialbehörden als auch für diejenige durch die GSI (FASR).

Artikel 106 Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte

In Anlehnung an Artikel 101 SLG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die für die Wahrnehmung der Aufsicht zuständigen Stellen Dritte beauftragen können, im Rahmen der Aufsicht Kontrollen bei den Sozialdiensten durchzuführen.

Der Auftrag ist privatrechtlicher Natur und richtet sich nach Artikel 394 ff. des Obligationenrechts (OR). Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind durch die beauftragte Stelle in einem Bericht an die Aufsichtsbehörde festzuhalten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und ob sie gestützt darauf aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreift.

Artikel 107 Verjährung

Diese Regelung entspricht Artikel 104 SLG. Die administrative Verfolgung verjährt zwei Jahre nachdem die für die Aufsicht zuständige Behörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat (relative Verjährungsfrist). Unter einem beanstandeten Vorfall sind alle Handlungen und Unterlassungen gemeint, welche potenziell eine Sanktion im Sinne von Artikel 104 f. SHG nach sich ziehen können (Abs. 1). Die Frist von zwei Jahren wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung zum beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt (Abs. 2). Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall (absolute Verjährungsfrist; Abs. 3).

Artikel 108 Amtshilfe

Diese Regelung entspricht Artikel 105 SLG. Gerichts- und Verwaltungsbehörden werden verpflichtet, Vorfälle, bei denen gesetzliche Pflichten der Sozialdienste nach dem SHG verletzt sein könnten, der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Je nach Art des Vorfalles hat die Meldung an die Sozialbehörde oder an die FASR zu erfolgen; im Zweifelsfall erfolgt die Meldung an beide Behörden.

5. Datenschutz

5.1 Allgemeines

Artikel 109 Sozialhilfegeheimnis

Vorbemerkungen

Inhaltlich wurde grundsätzlich der bisherige Artikel 57a übernommen und mit dem bisherigen Artikel 57c Absatz 3 ergänzt. Artikel 109 SHG statuiert weiterhin das geregelte Sozialhilfegeheimnis (Abs. 1) und hält die zur Aufhebung der spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht erforderlichen Voraussetzungen in allgemeiner Form fest (Abs. 2).

Betreffen Personendaten Massnahmen der sozialen Hilfe, gehören sie zu den besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes (KDSG)³⁹. Ziel des Sozialhilfegeheimnisses ist ein zusätzlicher Schutz der hochsensiblen Personendaten über die Sozialhilfe und damit der Geheimsphäre von Sozialhilfebeziehenden.

Absatz 1

Alle mit dem Vollzug des SHG befassten Personen, namentlich die Mitarbeitenden der Sozialdienste sowie der Sozialbehörden, unterstehen dem Sozialhilfegeheimnis. Ebenfalls dem Sozialhilfegeheimnis unterstehen neu explizit auch Personen, die für den Vollzug des SHG beigezogen werden.⁴⁰ Dies betrifft namentlich Personen, die mit den IT-Services für die Fallführungssysteme beauftragt werden.

³⁹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

⁴⁰ Vgl. diesbezüglich eine analoge Bestimmung in Art. 153 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11).

Sie haben über alle Informationen, die natürliche Personen betreffen und die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Als natürliche Personen gelten beispielsweise nicht nur Sozialhilfebeziehende, sondern auch Personen, die Sozialhilfe beantragten, aber nicht erhielten.

Absatz 2

Die Voraussetzungen, unter welchen das Sozialhilfegeheimnis entfällt, entsprechen weitgehend jenen, die das KDSG für die Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten vorsieht. Von Bedeutung ist der zusätzliche Schutz des Sozialhilfegeheimnisses insbesondere, wenn gesetzliche Regelungen, die grundsätzlich eine Datenbearbeitung erlauben, spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten vorbehalten oder eine Datenweitergabe ausschliesslich an eine Stelle zulassen, welche einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Unzulässig sind ausserdem in Abweichung zum allgemeinen Datenschutzrecht Datenflüsse, die sich lediglich mit dem gesetzlichen Auftrag der um Informationen ersuchenden Behörde begründen lassen.

Beschaffen sich Sozialdienste Informationen, so wird durch die blossе Anfrage bereits anderen Behörden oder Dritten offengelegt, dass eine konkrete Person Sozialhilfe beantragt, bezieht oder bezogen hat. In Absatz 2 Buchstabe e wird deshalb neu explizit festgehalten, dass dies zulässig ist.

Absatz 3

Artikel 14 Absatz 2 KDSG sieht vor, dass Personendaten, die unter dem Schutz einer besonderen Geheimhaltungsvorschrift stehen, nur bekanntgegeben werden dürfen, wenn auch der Empfänger einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Zwar gilt das KDSG grundsätzlich auch bei der Bearbeitung von Personendaten im Bereich der Sozialhilfe. Ist jedoch eine Datenweitergabe im Sinne von Artikel 109 Absatz 2 SHG zulässig, entfällt das Sozialhilfegeheimnis; Artikel 14 Absatz 2 KDSG entfaltet in diesem Fall keine Wirkung. Die Regelung von Absatz 3 ist deklaratorischer Natur, schafft aber nötigenfalls Klarheit darüber, dass Informationen auch an Personen weitergegeben werden dürfen, welche keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

Artikel 110 Mitteilungspflichten

Grundsätzlich wird hier der bisherige Artikel 57b übernommen.

Absatz 1

Zu den von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen gehören alle Delikte, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Ziff. 2 StGB). Darunter fallen unter anderem Betrug und Urkundenfälschung (Bst. a). Vergehen sind demgegenüber Delikte, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Ziff. 3 StGB). Sie sind von der Mitteilungspflicht auch dann erfasst, wenn sie den Leistungsbezug nicht direkt betreffen, sondern lediglich einen Zusammenhang mit diesem aufweisen (Bst. b; Beispiel: einfache Körperverletzung an einem Sozialarbeitenden durch einen Klienten oder eine Klientin im Rahmen eines Klientengesprächs).

Neu wird bezüglich eines Verstosses gegen Artikel 148a StGB eine zusätzliche Ausnahme von der Anzeigepflicht verankert (Bst. c Ziff. 2.). Neu soll dann, wenn der unrechtmässige Sozialhilfebezug nur in geringer Höhe erfolgte, lediglich ein Anzeigerecht gelten.

Dies führt dazu, dass in solchen Bagatellfällen gegen die unterstützte Person anstelle der Anzeige eine Sanktionskürzung der wirtschaftlichen Hilfe ausgesprochen werden kann (da keine Strafanzeige erfolgt liegt keine Verletzung des Doppelbestrafungsverbots vor). Ein weiterer Vorteil der Ausnahme von Bagatelldelikten von der Anzeigepflicht ist, dass der Verwaltungsaufwand für geringe unrechtmässige Bezüge vermindert wird (Staatsanwaltschaft und Sozialdienst). Unter Umständen können Bussen für leichte Übertretungen im Sinne von Artikel 148a Absatz 2 StGB zudem tiefer ausfallen als eine sozialhilferechtlich verfügte Sanktionskürzung während mehreren Monaten. Ferner ist zu beachten, dass die hier genannten Bagatellvorfälle grundsätzlich unter Artikel 148a Absatz 2 StGB zu subsumieren sind und somit keinen obligatorischen Landesverweis nach sich ziehen.

Das Bundesgericht hat sich verschiedentlich mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein leichter Fall nach Artikel 148a Absatz 2 StGB vorliegt und kein Landesverweis ausgesprochen wird. Im Gesetz ist der leichte Fall nicht definiert. In BGE 149 IV 273 hat das Bundesgericht einen Deliktsbetrag von CHF 3'000.- festgelegt, bei dessen Unterschreitung immer von einem leichten Fall auszugehen sei. Eine Konkretisierung, was vorliegend als «geringe Höhe» gelten soll, könnte allenfalls in der SHV aufgenommen werden.

Absatz 2

Die Mitteilungspflicht bei von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen entfällt weiterhin in den genannten Fällen, wodurch dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen bzw. beantragen und den Mitarbeitenden der Sozialdienste Rechnung getragen wird. Es besteht in diesen Fällen nach wie vor ein Mitteilungsrecht.

Artikel 111 Systematische Verwendung der AHV-Nummer

Zur sicheren Identifizierung der Personen und zwecks Vereinfachung der Zusammenarbeit mit den verschiedenen involvierten Stellen (Arbeitsmarktbehörden, Arbeitsvermittlungszentren, IV-Stellen etc.) ist die systematische Verwendung der AHV-Nummer sinnvoll und erforderlich.

Erfasst sind hier alle Stellen, die eine Aufgabe gemäss SHG haben. Es ist damit nicht von Relevanz, ob die zuständige Stelle öffentlich oder privatrechtlich organisiert ist. Eine analoge Regelung besteht bereits im Bereich der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (vgl. Art. 50 SAFG).

Artikel 112 Sanktion

Diese Sanktionsmöglichkeit bei mangelhafter Datenbereitstellung entspricht dem bisherigen Artikel 57h, wobei neu konkret auf die die Gemeinden verpflichtenden Normen verwiesen wird. Der Kanton ist für eine zuverlässige Planung und allgemein für die Erfüllung seiner Pflichten im Bereich der Sozialhilfe auf aussagekräftige, korrekte und pünktlich gelieferte Daten angewiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass er bei Verletzungen der Datenlieferungspflichten Sanktionsmöglichkeiten hat.

5.2 Datenbearbeitung durch die Sozialdienste

5.2.1 Informationsbeschaffung

Artikel 113 Grundsätze

Gegenüber der bisherigen Regelung von Artikel 57d wird neu vorgesehen, dass bestimmte Daten immer direkt bei Dritten und nicht bei der betroffenen Person beschafft werden können (vgl. Abs. 3).

Im Übrigen sind die Daten weiterhin primär bei den betroffenen Personen zu beschaffen, ausser dies er-scheine nicht möglich oder sinnvoll (Abs. 1 und 2 SHG). In manchen Fällen ist es nicht möglich, dass die betroffene Person die notwendigen Informationen und Unterlagen liefert, weil sie dazu nicht in der Lage ist. In anderen Fällen ist es nicht sinnvoll, die Informationen bei der betroffenen Person zu erheben – beispielsweise wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die gelieferten Informationen nicht zutreffen oder nicht vollständig sind.

In Absatz 3 geht es primär darum, dass Daten, welche innerhalb von NFFS oder über Schnittstellen zu anderen Systemen automatisiert oder in einem Abrufverfahren erhoben werden können, direkt auf diese Weise beschafft werden dürfen. Die direkte Datenbeschaffung bei Dritten ist aber auch zulässig, wenn sie auf Anfrage im Einzelfall erfolgt.

Die Formulierung «automatisiert oder im Abrufverfahren» umfasst und ermöglicht verschiedene Konstellationen, insbesondere auch eine Kombination von Automatisierung und Abruf, namentlich:

- Datenbekanntgabe, die nicht im Einzelfall manuell ausgelöst wird, sondern im System programmiert ist und von diesem eigenständig ausgelöst wird (automatisierte Datenlieferung).

- Daten werden automatisiert aus einem System einer anderen Stelle erhoben, ohne dass die für das System verantwortlichen Stelle einbezogen wird (automatisiertes Abrufverfahren).
- Daten werden manuell aus einem System einer anderen Stelle erhoben, ohne dass die für das System verantwortlichen Stelle einbezogen wird (manuelles Abrufverfahren).

Werden Daten automatisiert oder in einem Abrufverfahren beschafft, kann die Verhältnismässigkeit der Datenbekanntgabe im Einzelfall nicht überprüft werden. Deshalb ist bei der Einführung einer Automatisierung oder eines Abrufverfahrens eine pauschale Überprüfung der Verhältnismässigkeit vorzunehmen und im Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) der entsprechenden IT-Anwendung darzulegen.

Artikel 114 Zentrale Personendatensammlungen

Artikel 5 Absatz 4 des Personendatensammlungsgesetzes (PDSG)⁴¹ erlaubt bei zwingender Erforderlichkeit auch die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in Personendatensammlungen. In der Regel werden Daten aus zentralen Personendatensammlungen im Abrufverfahren erhoben. Soll das auch für besonders schützenswerte Personendaten gelten, ist es angezeigt, diese Möglichkeit in den jeweiligen Spezialgesetzen explizit zu regeln. Gleichzeitig erfolgt eine Einschränkung auf die erforderlichen Datenkategorien.

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 57d Absatz 4. Neu wird in Absatz 1 Buchstabe c zusätzlich die Grundlage dafür geschaffen, dass die Sozialdienste auch von den GERES-Funktionalitäten Gebrauch machen können. Die für die Sozialdienste konkret zulässigen Funktionalitäten, wie beispielsweise die Historisierung der Daten, sind in Anhang 3 zu Artikel 18 der Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)⁴², der die Berechtigungen der Gemeinden für die GERES-Plattform regelt, ersichtlich.

5.2.2 Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter

Artikel 115 Allgemein

Die Auskunftspflichten Dritter gegenüber den mit dem Vollzug des SHG befassten Stellen waren bisher in Artikel 57e geregelt. In manchen Fällen ist es nicht vorgesehen, nicht möglich oder nicht sinnvoll, die benötigten Informationen direkt bei der betroffenen Person zu beschaffen (vgl. Art. 113 Abs. 2 bis 4 SHG). Da die mit dem Vollzug des SHG befassten Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Vielzahl von Informationen von öffentlicher und privater Seite angewiesen sind, können in solchen Fällen Informationen direkt bei anderen Behörden und Personen eingeholt werden.

Die genannten Behörden und Personen sind verpflichtet, die Daten unentgeltlich bekanntzugeben. Ergänzend zum bisherigen Artikel 57e wird zur besseren Übersicht zudem explizit festgehalten, dass sich die Verpflichtung zur Datenbekanntgabe bei besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 KDSG auf Daten beschränkt, die für die Aufgabenerfüllung durch die Sozialdienste zwingend erforderlich sind. Die Ergänzung ist deklaratorischer Natur und galt bereits bisher; die Voraussetzung der zwingenden Erforderlichkeit ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b KDSG.

Nach Artikel 113 Absatz 3 SHG können Daten gemäss Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 116 SHG von anderen Behörden auch automatisiert oder in einem Abrufverfahren beschafft werden. Dies soll beispielsweise mittels einer Schnittstelle zwischen NFFS und kiBon, der kantonalen IT-Lösung für Betreuungsgutscheine und Tagesschulanmeldungen, geschehen.

⁴¹ Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG; BSG 152.05)

⁴² Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V; BSG 152.051)

Der in Absatz 1 Buchstabe a vorbehaltene Artikel 116 SHG betrifft die gesonderte Regelung für Datenbekanntgaben durch die Steuerbehörden. Aufgrund des Steuergeheimnisses muss klar definiert werden, welche Daten bekanntgegeben werden. Absatz 1 Buchstabe a ist dementsprechend für die Steuerbehörden nicht anwendbar.

Die Verpflichtung zur Datenbekanntgabe steht unter dem Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB. Dabei ist zu beachten, dass entsprechend geschützte Daten, die vorgängig unter Aufhebung der beruflichen Schweigepflicht weitergegeben wurden, weiterhin unter dem Schutz von Artikel 321 StGB stehen. Dies gilt auch für Personen, die grundsätzlich nicht der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB unterstehen.

Betreffend Absatz 1 Buchstabe h ist festzuhalten, dass bei der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)⁴³ kantonale Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vorbehalten bleiben. Auskünften der Banken an die Sozialdienste steht das Bankengeheimnis damit nicht mehr im Wege. Da Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren keine Behörden sind, benötigen diese allerdings weiterhin eine Vollmacht (vgl. Art. 90 Abs. 4 SHG).

Artikel 116 Datenbekanntgabe der Steuerbehörden

Da die Steuerbehörden dem Steuergeheimnis und damit einer spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterstehen, werden an die Gesetzesgrundlage für eine Datenbekanntgabe durch die Steuerbehörden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Steuergeheimnis bildet eine *lex specialis* zu den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (vgl. den deklaratorischen Vorbehalt von Art. 5 Abs. 5 KDSG), welche ihrerseits nur durch eine Regelung aufgehoben werden kann, die durch ihre Klarheit deutlich macht, dass eine Datenbekanntgabe trotz spezialgesetzlicher Geheimhaltungspflicht erfolgen soll. Aus diesem Grund werden in Artikel 116 SHG die Datenkategorien, die die Steuerbehörden den Sozialdiensten bekanntgeben, im Gesetz genau bezeichnet.

Nach Artikel 113 Absatz 3 SHG können Daten der Steuerbehörden nach Artikel 116 Absatz 1 und 2 SHG auch automatisiert oder in einem Abrufverfahren beschafft werden.

Artikel 117 Mitteilungsrechte

Hiermit wird inhaltlich der bisherige Artikel 57e Absatz 3 übernommen. In den meisten Fällen erteilen die in Artikel 115 und 116 SHG genannten Behörden und Personen eine Auskunft auf Anfrage hin, oder der Datenfluss geschieht automatisiert oder im Abrufverfahren. Mit Artikel 117 SHG wird zusätzlich eine genügende gesetzliche Grundlage geschaffen, damit diese Behörden und Personen Informationen auch ohne entsprechende Anfrage seitens der Sozialhilfebehörden weitergeben können, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und dies für die Abklärung von Ansprüchen zwingend erforderlich ist.

5.2.3 Datenbekanntgabe der Sozialdienste im Allgemeinen

Artikel 118 Datenbekanntgabe auf Anfrage, automatisiert oder im Abrufverfahren

In verschiedenen Situationen sind Behörden und Private, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden (insbesondere Leistungserbringer nach SLG), zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder übertragenen Aufgaben auf Informationen aus dem Bereich der Sozialhilfe angewiesen. Zu diesem Zweck wird das Sozialhilfegeheimnis mittels gesetzlicher Regelungen durchbrochen.

Wie beim Steuergeheimnis handelt es sich beim Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 109 Absatz 1 SHG um eine spezialgesetzliche Geheimhaltungspflicht, die eine *lex specialis* zum allgemeinen Datenschutzrecht

⁴³ Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0)

darstellt (vgl. oben die Ausführungen zu Art. 116 SHG). Entsprechend werden auch an die Gesetzesgrundlage für eine Datenbekanntgabe durch die Sozialdienste erhöhte Anforderungen gestellt. Aus diesem Grund werden die Datenkategorien, die die Sozialdienste anderen Behörden bekanntgeben, im Gesetz so genau wie möglich bezeichnet. Alternativ wird, mit dem Ziel einer möglichst klaren Eingrenzung der bekannt zu gebenden Daten, auf Bestimmungen in Spezialgesetzen verwiesen.

Die Datenbekanntgabe kann auch automatisiert oder im Abrufverfahren erfolgen.

Artikel 119 Meldungen und Mitteilungen der Sozialdienste

Absatz 1 betrifft Fälle, in denen ein Sozialdienst von sich aus eine Meldung vornimmt oder bei einem interkantonalen Zuständigkeitswechsel von sich aus Informationen an die neu für die Gewährung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe zuständige Stelle weitergibt, während Datenbekanntgaben nach Absatz 2 nur zulässig sind, wenn die Behörde, die Daten von einem Sozialdienst benötigt, Zweck und Verhältnismässigkeit im Einzelfall darlegt. Die Einzelanfragen ermöglichen es den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Personen, das erforderliche Mass an Informationen zu bestimmen und verhindern, dass mit zu breit angelegten Anfragen flächendeckend nach Daten geforscht werden kann. Ebenso wird damit einem rechtswidrigen Datenfluss vorgebeugt.

Artikel 120 Berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB

Wie voran zu Artikel 115 SHG festgehalten, stehen Daten, die originär unter dem Schutz von Artikel 321 StGB entstanden sind, nach einer rechtmässigen Weitergabe weiterhin unter dem Schutz von Artikel 321 StGB. Dies verpflichtet auch Personen, die selbst nicht der beruflichen Schweigepflicht unterstehen. Eine erneute Datenbekanntgabe bedarf daher einer erneuten Aufhebung des Berufsgeheimnisses durch Gesetz oder Einwilligung der betroffenen Person (zur Einwilligung vgl. z. B. Art. 118 Abs. 1 Bst. i SHG). Buchstaben a und c nennen die Fälle, in welchen die berufliche Schweigepflicht der Datenbekanntgabe nicht entgegengehalten werden kann, womit die Mitarbeitenden der Sozialdienste auch Daten bekanntgeben können, welche von Artikel 321 StGB geschützt sind. Teilweise ergibt sich die Aufhebung oder der Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht bereits aus dem Bundesrecht, diesfalls besteht auf kantonaler Ebene kein Regelungsspielraum mehr (Bst. b).

5.2.4 Datenbekanntgabe der Sozialdienste im Besonderen

Artikel 121 Grundsatz

Diese Bestimmung befasst sich mit der Datenbekanntgabe unter Behörden und Stellen, deren Mitarbeitende dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 109 SHG unterstehen. In diesen Konstellationen stellt das Sozialhilfegeheimnis keine zusätzliche Anforderung dar und kann einer datenschutzrechtlich zulässigen Datenbekanntgabe nicht entgegengehalten werden; die Anforderungen des Datenschutzgesetzes sind aber selbstverständlich umfassend einzuhalten. Auch die berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB soll der Datenbekanntgabe nicht entgegengehalten werden können. Diese Ausnahme kann gestützt auf Artikel 321 Absatz 3 StGB im kantonalen Recht verankert werden.

Nach Absatz 2 sind auch Automatisierungen und Abrufverfahren zulässig. Nutzen die an der Datenbekanntgabe beteiligten Stellen dieselbe IT-Anwendung, kann die Datenbekanntgabe durch Zugriffssteuerung erfolgen, was einem Abrufverfahren gleichkommt.

Artikel 122 An die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion im Allgemeinen

Hier wird in nicht abschliessender Form eine gesetzliche Vermutung vorgesehen, nach welcher Datenbearbeitungen für die Aufgabenerfüllung durch die zuständige Stelle der GSI nach Artikel 121 Absatz 1 SHG zwingend erforderlich sind. Dazu gehören die Einsicht in alle bestimmbar Sozialhilfedossiers durch die zuständige Stelle der GSI zu Aufsichtszwecken (FASR) sowie durch die Abteilung Finanzen und Controlling des AIS zur Überprüfung der dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden.

Artikel 123 An die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zur Beantwortung parlamentarischer Vorstösse oder zu Kommunikationszwecken

Absatz 1

In Einzelfällen benötigt die zuständige Stelle der GSI zur Beantwortung von parlamentarischen Anfragen oder zu Kommunikationszwecken, insbesondere bei Medienanfragen, zwingend Einsicht in einzelne bestimmbare Sozialhilfedossiers. Dies, wenn eine Stellungnahme der GSI andernfalls unmöglich wäre. Die Einsicht wird nur auf Anfrage gewährt und ist zeitlich zu begrenzen.

Absatz 2

Insbesondere in Fällen grosser medialer Aufregung ist es entscheidend, dass die zuständige Stelle der GSI innert kürzester Zeit Einblick in die Sozialhilfedossiers erhält.

Absatz 3

Bei der zuständigen Stelle nach Absatz 1 handelt es sich aktuell um das AIS bzw. konkret die FASR. Hinsichtlich parlamentarischer Vorstösse und die Kommunikation liegt die Verantwortung aber nicht allein beim AIS. Sofern dies zwingend erforderlich ist, müssen die notwendigen Informationen deshalb auch der Direktorin oder dem Direktor der GSI sowie den zuständigen Personen des Generalsekretariats, beispielsweise der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär oder der für die Kommunikation zuständigen Person, bekanntgeben werden können.

Artikel 124 An die Sozialbehörden

Entsprechend zu Artikel 122 f. SHG wird hier für die Sozialbehörden beispielhaft festgehalten, dass diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben Einsicht in bestimmbare Sozialhilfedossiers erhalten müssen.

Artikel 125 Bei Sozialinspektionen

Für Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren ist es insbesondere zwingend erforderlich, dass sie die Sozialhilfedossiers von Personen, bei denen sie eine Sozialinspektion durchführen, einsehen können.

5.2.5 Datenbekanntgabe bei Zuständigkeitswechsel

Artikel 126

In der kantonalen und kommunalen Verwaltung gilt das digitale Primat, welches unter anderem eine umfassende digitale Dossierführung voraussetzt (vgl. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die digitale Verwaltung [DVG]⁴⁴). Entsprechend erfolgt die Übertragung der Sozialhilfedossiers bei einem Zuständigkeitswechsel umfassend und digital sowie auch inklusive Daten, die unter dem Schutz von Artikel 321 StGB stehen (Abs. 2). Ein einheitliches Fallführungssystem ermöglicht die Übertragung durch Zugriffssteuerung. Nur auf Wunsch des neu zuständigen Sozialdienstes oder der neu zuständigen Stelle nach SAFG können Teile eines Sozialhilfedossiers – zusätzlich – in physischer Form weitergegeben werden (Abs. 3). Eine hybride Dossierführung, bei der gewisse Akten nur physisch vorhanden sind, ist dabei ausdrücklich nicht zulässig. Physische Akten müssen immer auch digital im Sozialhilfedossier hinterlegt sein.

⁴⁴ Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1)

5.2.6 Weitere Datenbekanntgaben

Artikel 127

Mit dieser Norm wird insbesondere mit Blick auf Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe a SHG klargestellt, dass gesetzliche Bestimmungen, die eine Datenbekanntgabe ausdrücklich verlangen oder zulassen, nicht nur im SHG, sondern auch in anderen Erlassen verankert werden können.

5.3 Datenbearbeitung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

5.3.1 Bestimmbare Daten

Artikel 128

Absatz 1

Die Einsicht in und Bearbeitung von bestimmbar Daten der Sozialdienste durch die zuständige Stelle der GSI wird inhaltlich in Artikel 121 bis 123 SHG geregelt. In diesem Absatz wird lediglich darauf verwiesen.

Absatz 2

Aktuell hat die GSI mit dem Verein Sozialinspektion einen Leistungsvertrag betreffend Sozialinspektionen abgeschlossen. Im Rahmen der Aufsicht über die Sozialdienste will die zuständige Stelle der GSI (FASR) bei den Sozialdiensten unter anderem prüfen, inwiefern sie den missbräuchlichen Sozialhilfebezug bekämpfen. Konkret stellt die FASR fest, wie der Sozialhilfemissbrauch im Risikomanagement resp. im IKS der Sozialdienste berücksichtigt wird. Quartalsweise soll FASR dafür eine Übersicht pro gemäss ihrer Jahresplanung zu prüfendem Sozialdienst mit der Anzahl Aufträge an Sozialinspektion (laufende und abgeschlossene), dem Ergebnis der Einzelfallabklärung und der Empfehlung (Kürzung, Einstellung der Sozialhilfe, Strafanzeigen gemäss Art. 148a und 146 StGB, Rückerstattung) erhalten.

5.3.2 Pseudonymisierte Daten für Steuerung und Aufsicht

Artikel 129 Umfang und Grad der Pseudonymisierung

Im vorliegenden Artikel werden die Trägerschaften der Sozialdienste sowie weitere Leistungserbringer verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen oder zu liefern, die sie für die Planung, Analyse und Koordination der Leistungsangebote in der Sozialhilfe benötigt.

In Abweichung vom bisherigen Artikel 57g stehen der zuständigen Stelle der GSI die Daten, die sie für die Steuerung und Aufsicht benötigt, neu nicht in anonymisierter, sondern in pseudonymisierter Form zur Verfügung. Zu Aufsichtszwecken kann die zuständige Stelle der GSI die Sozialhilfedossiers überdies in bestimmbarer Form einsehen.

Dies soll neu soweit möglich innerhalb von NFFS und durch direkte Einsichtnahme der zuständigen Stelle der GSI geschehen, ohne aktives Zutun der Sozialdienste, deren Trägerschaften oder weiterer Leistungserbringer. Nur wenn dies nicht möglich ist, müssen die Daten von den Trägerschaften der Sozialdienste und weiteren Leistungserbringern geliefert werden.

Artikel 130 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen sind primär dann nötig, wenn die Daten von den Gemeinden aktiv bereitgestellt oder geliefert werden müssen. Das Ziel besteht jedoch darin, die pseudonymisierten Daten in einem einheitlichen Fallführungssystem durch Zugriffssteuerung zugänglich zu machen.

Artikel 131 **Auswertung**

Die neu vorgesehene pseudonymisierte Form der Daten nach Artikel 129 SHG bringt die Möglichkeit mit sich, Auswertungen durch Datenabgleiche mit Daten anderer Behörden und Stellen zu Steuerungs- und Aufsichtszwecken vorzunehmen.

Um die Auswertungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b vornehmen zu können, benötigt die zuständige Stelle der GSI einen eindeutigen Identifikator für die Personendaten, der auch den jeweiligen anderen Behörden und Stellen zugänglich ist. Zu diesem Zweck bietet sich die AHV-Nummer an, die von den Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen systematisch verwendet werden kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (vgl. Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4 AHVG).

5.3.3 Pseudonymisierte Daten für den Lastenausgleich

Artikel 132

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 32 Absatz 1 FILAG verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen für alle kantonalen Lastenausgleichssysteme sämtliche für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken. In Artikel 132 SHG wird für den Lastenausgleich Soziales präzisiert, dass die zuständige Stelle der GSI die erforderlichen Daten einsehen und bearbeiten kann, um ihre Aufgaben nach Artikel 143 SHG zu erfüllen.

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI soll die zur Überprüfung der dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden und für die Ermittlung des Lastenanteils Soziales (vgl. Art. 143 SHG) erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form grundsätzlich elektronisch und, soweit die Daten in NFFS geführt werden, über dieses System einsehen und bearbeiten können.

Absatz 2

Soweit eine direkte Einsichtnahme, insbesondere mangels der Nutzung eines einheitlichen Fallführungssystems oder weil die Daten nicht in NFFS geführt werden, nicht möglich ist, müssen die Daten von den Gemeinden geliefert werden. Diese Datenlieferung erfolgt elektronisch und in pseudonymisierter Form.

Absatz 3

Die Daten sind so weit zu pseudonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Sozialdienste und auf Gemeinden möglich sind. Das bedeutet, dass die Daten durch den Sozialdienst einem bestimmten Dossier bzw. einer Person zugeordnet werden können, nicht aber durch die zuständige Stelle der GSI.

Absatz 4

Wenn die Daten in pseudonymisierter Form nicht auf das einzelne Dossier bezogen geliefert würden, könnte die zuständige Stelle der GSI die erforderlichen Kontrollen nicht durchführen.

5.3.4 Datenveröffentlichung

Artikel 133

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Recht (Art. 57i Abs. 1 und 2) und schafft die Grundlage, um wichtige Kennzahlen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe veröffentlichen zu können. Von Interesse sind insbesondere die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden. Publikationen sollen insbesondere auch im Internet erfolgen können.

Dass die Gemeinden vor der Veröffentlichung Gelegenheit erhalten, sich zu den Ergebnissen der vergleichenden Überprüfung zu äussern, wird nicht mehr vorgeschrieben (vgl. Art. 57i Abs. 3 des bisherigen Erlasses, welcher nicht übernommen wird).

5.4 Fallführungssystem

Artikel 134 Grundsatz

Die Kompetenz des Regierungsrates, die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung zu verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden, ist bereits im geltenden Gesetz enthalten (Art. 57k Abs. 1). Auch die bisherigen Absätze 2 und 3 von Artikel 57k werden ins neue Recht übernommen (Art. 134 Abs. 2 und 4 SHG).

Neu wird verdeutlicht, dass der Regierungsrat die Verwendung eines einzigen und einheitlichen Fallführungssystems festlegen kann (Abs. 1). Soweit er dies nicht tut, müssen die von den Trägerschaften der Sozialdienste verwendeten Fallführungssysteme von der von der zuständigen Stelle der GSI genehmigt werden (Abs. 3). Dies deshalb, weil die Bereitstellung oder Lieferung der Daten nach Artikel 129 und 144 SHG sichergestellt sein muss.

Es ist geplant, die Verpflichtung der Trägerschaften der Sozialdienste zur Verwendung von NFFS bereits im Verlauf des Jahres 2025 in der SHV zu verankern.

Artikel 135 Betriebsorganisation

Im Falle der Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems soll eine gemeinsame Betriebsorganisation geschaffen werden, in welcher insbesondere ein Führungsgremium, bestehend aus Vertretungen aller Nutzerorganisationen des Kantons und der Gemeinden, eingesetzt wird (Abs. 1). Dieses Führungsgremium entscheidet beispielsweise über die Weiterentwicklungs-Roadmap oder über verbindliche Vorgaben zur Handhabung und Nutzung von NFFS und zur Einheitlichkeit der Archivierung (vgl. Abs. 2 sowie die Ausführungen zu Art. 136 SHG). Diese Kompetenzen erfordern eine Gesetzesgrundlage.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Führungsgremiums ist eine angemessene Verteilung von kommunalen und kantonalen Mitgliedern geplant, beispielsweise gemäss der finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Kanton.

Für die korrekte Benutzung des Fallführungssystems inklusive der korrekten Datenbearbeitung verantwortlich bleiben aber die einzelnen Nutzerorganisationen, insbesondere die einzelnen Sozialdienste. Die Betriebsorganisation trägt zudem nicht die Verantwortung nach Artikel 8 Absatz 2 KDSG. Auf Verordnungsstufe soll vielmehr das AIS als Behörde bezeichnet werden, die für den Datenschutz insgesamt sorgt.

Die Betriebsorganisation als Ganzes soll zudem den Betrieb, die Wartung und den Support des einheitlichen Fallführungssystems sicherstellen.

Im operativen Bereich sollen ein zentrales Product Ownership und Servicemanagement beim Kanton angesiedelt werden. Der Product Owner führt den fachlichen Bereich der NFFS-Betriebsorganisation, sammelt, konkretisiert und priorisiert die Anliegen der Benutzergruppen und sorgt dafür, dass diese geordnet ins Change- und Releasemanagement einfließen. Im Weiteren sorgt er zusammen mit den Super Usern für eine reibungslose Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender.

Der Service Manager führt den IT-Bereich der Betriebsorganisation. Er ist insbesondere fürs Lieferanten- und Service-Level-Management verantwortlich und führt in dieser Rolle den Softwarelieferanten und den Betreiber.

Nebst diesen Rollen bringen sich Vertretende aus den Nutzerorganisationen in verschiedenen Gremien ein. Ebenso sind der Softwarelieferant und der Betreiber in die Betriebsorganisation einzubinden.

Jene Aufwände, die bei den einzelnen oben beschriebenen Rollen anfallen, sollen als Teil der IT-Betriebskosten über den Lastenausgleich Soziales finanziert werden. Wie bereits heute muss jede Nutzerorganisation einen Super User vor Ort zur Verfügung stellen, der den Anwenderinnen und Anwendern als erste Ansprechstelle zur Verfügung steht. Als 1st Level Support behebt er Störungen und Probleme soweit möglich oder meldet diese der Supportorganisation weiter. Die Aufwände für den 1st Level Support sollen von den Nutzerorganisationen getragen werden.

Es ist geplant, bereits im Jahr 2025 mit der Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems zu starten, in einem ersten Schritt mit ausgewählten Pilotbetrieben. Ziel ist es, dass das festgelegte Fallführungssystem ab anfangs 2029 flächendeckend im Einsatz steht. Bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten SHG sollen die verschiedenen Rollen im Sinne einer Einführungsorganisation geschaffen werden, so dass sie bereits während der Einführung soweit sinnvoll im operativen Betrieb und in der Weiterentwicklung mitwirken können.

Artikel 136 Digitales Langzeitarchiv

Betreffend die digitale Langzeitarchivierung (dLZA) der Daten aus NFFS auf Gemeinde- und Kantons-ebene wird hier mit einem Verweis auf das sich diesbezüglich in Revision befindende Gesetz über die Archivierung (ArchG)⁴⁵ festgehalten, dass es sich bei NFFS um eine gemeinsam genutzte Applikation nach Artikel 15a Absatz 1 ArchG handelt.

Die in NFFS bearbeiteten Daten, insbesondere auch jene der Gemeinden, bleiben in der Datenhoheit und Verantwortung der jeweiligen bearbeitenden Stelle, obwohl die Daten in einem vom Kanton bereitgestellten und von mehreren Stellen gemeinsam genutzten System bearbeitet werden. In der Verordnung über die Archivierung (ArchV)⁴⁶ und in der Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden)⁴⁷ macht der Kanton Vorgaben darüber, was archivwürdig ist und was ans Staatsarchiv abgeliefert werden muss. Mit der Einführung des digitalen Langzeitarchivs wird die Staatskanzlei zusätzlich technische Vorgaben einführen, die in NFFS umgesetzt werden müssen, damit die Schnittstelle funktioniert und die Dossiers in den richtigen Formaten abgeliefert werden.

Die Staatskanzlei gibt aber nicht vor, dass alle Gemeinden ihre Dossiers aus NFFS *einheitlich* archivieren müssen. Damit mit NFFS nicht für jede Gemeinde eine eigene Lösung implementiert werden muss, soll das Führungsgremium legitimiert sein, Vorgaben für eine *einheitliche* Dossierführung und Archivierung für alle Gemeinden festzulegen, bei der die voran genannten kantonalen Vorgaben selbstredend zu berücksichtigen sind. Im Erlasstext wird deshalb explizit auf die «Einheitlichkeit» Bezug genommen (vgl. auch Art. 135 Abs. 2 Bst. a SHG).

6. Lastenausgleich Soziales

Vorbemerkungen

Mit dem Inkrafttreten des BLG per 1. Januar 2024 enthält das SHG keine Bestimmungen zu sozialen Leistungsangeboten mehr, sondern nur noch diejenigen zur Sozialhilfe. Aufwendungen im Aufgabenbereich Soziales, die dem Lastenausgleich Soziales⁴⁸ zugeführt werden können, finden sich heute in ganz unterschiedlichen Erlassen (vgl. Auflistung der Erlasse in Art. 25 Abs. 1a FILAG). Es rechtfertigt sich aber, im SHG als dem ursprünglichen Hauptgesetz für den Aufgabenbereich Soziales weiterhin die Grundlagen für die Abrechnung des ganzen Lastenausgleichs Soziales zu verankern (vgl. Art. 137 Abs. 2 SHG).

⁴⁵ Archivierungsgesetz vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1)

⁴⁶ Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV; BSG 108.111)

⁴⁷ Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden; BSG 170.711)

⁴⁸ Im Rahmen der Einführung des SLG wurde der in Artikel 25 FILAG geregelte Lastenausgleich «Sozialhilfe» in Lastenausgleich «Soziales» umbenannt. Zum Lastenausgleich Soziales werden Aufwendungen aus dem gesamten Aufgabenbereich Soziales respektive Aufwendungen betreffend Aufgaben mit sozialem Bezug zugelassen (vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 12. August 2020 zum SLG, Ziff. 7.5.).

6.1 Grundsatz

Artikel 137

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 78. Wie bisher wird der Aufwand des Kantons und der Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales nach den Bestimmungen des FILAG hälftig getragen, soweit es sich um eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden handelt (vgl. Art. 25 FILAG). Diese solidarische Tragung der Kosten durch Kanton und Gemeinden wird auch durch das neue Selbstbehaltsmodell nicht geändert. Es führt aufgrund seiner Konzeption allein zu einer horizontalen Kostenverschiebung zwischen den Gemeinden (zu den Einzelheiten siehe Abschn. 6.5).

Absatz 2

Die Bestimmungen nach diesem Kapitel sind auch auf die weiteren Erlasse anwendbar, deren Aufwendungen ganz oder teilweise dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können, soweit diese keine abweichenden, spezialgesetzlichen Bestimmungen enthalten. Eine Auflistung dieser Erlasse findet sich in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis l FILAG.

6.2 Aufwand des Kantons

Artikel 138

In Absatz 1 werden die Aufwendungen des Kantons aufgelistet, die dem Lastenausgleich unterliegen und demzufolge von den Gemeinden mitfinanziert werden. Aufwendungen des Kantons, die in diesem Artikel nicht aufgeführt werden, sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

Die Auflistung erfährt gegenüber der bisherigen Regelung in Artikel 79 folgende Anpassungen und Ergänzungen:

Bst. d: Falls der Regierungsrat gestützt auf Artikel 134 Absatz 1 SHG durch Verordnung ein einheitliches Fallführungssystem (NFFS) festlegt und dadurch die Sozialdienste zu deren Verwendung verpflichtet, können die anrechenbaren Aufwendungen des Kantons (wie auch diejenigen der Gemeinden, vgl. Art. 139 Abs. 1 Bst. g SHG) dem Lastenausgleich zugeführt werden. Dabei geht es einerseits um den Sachaufwand für NFFS (Kauf und Nutzung des Fallführungssystems, Betrieb, Wartung und Support der Infrastruktur, Wartung der Software, Installation des Fallführungssystems und neuer Releases). Sofern NFFS auch anderweitig zum Einsatz kommt, namentlich im Bereich Kinder- und Erwachsenenschutz, wird der dem Lastenausgleich Soziales zuzuführende Sachaufwand entsprechend reduziert. Unter Berücksichtigung der Anzahl Anwenderinnen und Anwender, der Komplexität der zukünftigen Nutzung und der zu erwartenden Anzahl Fälle ergab sich ein Anteil von zirka 67 Prozent des Sachaufwandes, der dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden kann.⁴⁹ Weiter werden Personalaufwände betreffend Leistungen von kantonalen Mitarbeitenden, die im Rahmen der Betriebsorganisation nach Artikel 135 SHG erbracht werden, lastenausgleichsberechtigt sein, soweit sie nicht ausschliesslich für den Kanton erbracht werden.

Die verbindliche Festlegung der anrechenbaren Aufwendungen erfolgt auf Verordnungsebene (vgl. Abs. 2).

Bst. f und g: Die anrechenbaren Aufwendungen in Zusammenhang mit der neuen Aufsichtskompetenz der GSI (vgl. Kapitel 4) und mit dem Aufbau von vertrauensärztlichen Angeboten gemäss der neuen kantonalen Kompetenz in diesem Bereich (vgl. Art. 23 SHG) sind lastenausgleichsberechtigt.

⁴⁹ Vgl. auch Vortrag vom 16. August 2023 betreffend Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)». Objektkredit 2024 bis 2028 (insb. Ziff. 8.3 und 10.2) (<https://www.rgr-ser-vice.apps.be.ch/api/rr/documents/document/a8fa918090884eaea7c20e665e3a602d-332/3/Vortrag-16.08.2023-de.pdf>), vgl. zum Geschäft im Allgemeinen Tagblatt des Grossen Rates 2023 055 2022.GSI.2727 (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaefftssuche/geschaeftsdetail.html?quid=d559336255a14bc58cb9f616b99e2d69>); Abruf 6.3.24).

Bst. h: Dieser Buchstabe entspricht inhaltlich dem bisherigen Buchstaben c. Er erfasst wie bisher alle weiteren Erlasse, deren Aufwendungen ganz oder teilweise ebenfalls dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Aus Transparenzgründen wird neu auf die Auflistung in Artikel 25 Absatz 1a FILAG verwiesen und auf die Verwendung des Begriffs «besondere Gesetzgebung» verzichtet. Die Lastenausgleichsberechtigung an sich ist dabei in den jeweiligen Erlassen verankert. Der Kanton gibt insbesondere Aufwendungen für die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG), die Nothilfe im Asylbereich (EG AIG und AsylG), die sozialen Leistungsangebote (SLG), die Opferhilfe (EG OHG⁵⁰) und Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) ein.

Mit Aufwendungen von besonderen Massnahmen gemäss Buchstaben a (bisheriger Bst. b) sind wie bisher die besonderen Massnahmenkosten gemäss Artikel 25 SHG gemeint.

Die vom Kanton in Zusammenhang mit dem Selbsthaltsmodell zu machenden Eingaben gemäss Artikel 151 SHG – die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften – stellen keine Aufwendungen gemäss Artikel 138 SHG dar und werden aus diesem Grund hier nicht aufgeführt.

Absatz 2

Bei den Aufwendungen nach Absatz 1 Buchstabe b, d, f und g sind nicht alle Aufwendungen lastenausgleichsberechtigt, sondern nur die anrechenbaren Aufwendungen. Der Regierungsrat wird jeweils festlegen, welche Aufwendungen anrechenbar sind.

6.3 Aufwand der Gemeinden

Artikel 139 Berechtigte Aufwendungen

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 80. Im Absatz 1 werden die Aufwendungen der Gemeinden aufgelistet, die dem Lastenausgleich unterliegen und demzufolge vom Kanton mitfinanziert werden. Aufwendungen der Gemeinden, die in diesem Artikel nicht aufgeführt werden, sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

Die Auflistung in Absatz 1 erfährt gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen respektive Ergänzungen:

Bst. a: Die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen sind neu nicht mehr vollumfänglich lastenausgleichsberechtigt, sondern die Gemeinden haben auf diesen Aufwendungen einen Selbstbehalt zu tragen. Die Höhe dieses Selbsthalts richtet sich nach Artikel 147 SHG.

Bst. f: Neu werden die anrechenbaren nichteinbringlichen Kosten für Rettungseinsätze aufgeführt. Diese von den Sozialdiensten getragenen Rettungskosten können zwar bereits heute teilweise gestützt auf die Richtlinie zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) der SODK vom 14. Mai 1992 dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Dies geschieht zurzeit aber noch als Teil der Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe im Sinne von Buchstaben a. Aufgrund des neu zu tragenden Selbsthalts auf die Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe wird diese Aufwandart herausgelöst und separat geregelt. Denn auf den nach den Vorgaben der SODK getragenen Rettungskosten sollen die Gemeinden keinen Selbstbehalt tragen müssen.

Bst. g: Falls der Regierungsrat gestützt auf Artikel 134 Absatz 1 SHG durch Verordnung ein einheitliches Fallführungssystem (NFFS) festlegt und dadurch die Sozialdienste zu deren Verwendung verpflichtet, können die anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden dem Lastenausgleich zugeführt werden. Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe d SHG.

⁵⁰ Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG; BSG 326.1)

Bst. h: Die bei den Gemeinden anfallenden Anwalts- und Prozesskosten für die zivilgerichtliche Durchsetzung der gemäss Artikel 286a Absatz 3 ZGB auf das Gemeinwesen übergegangenen Unterhaltsansprüche (sog. Mankofälle) sind neu lastenausgleichsberechtigt. Anwalts- und Prozesskosten fallen dann an, wenn das Gemeinwesen mit seiner Klage auf Nachzahlung des festgestellten Mankos nicht durchdringt. Durch die Lastenberechtigung dieser Kosten wird das Prozessrisiko für die Gemeinden kleiner und setzt einen Anreiz, dass bei Bedarf auch der Rechtsweg beschritten wird. Für Inkassobemühungen für anderweitige Leistungen wird den Gemeinden wie bisher eine Inkassoprovision gewährt (vgl. Art. 141 SHG).

Bst. i: Dieser Buchstabe entspricht inhaltlich dem bisherigen Buchstaben f. Er erfasst alle weiteren Erlasse, deren Aufwendungen ganz oder teilweise ebenfalls dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Die Lastenausgleichsberechtigung an sich ist dabei in den jeweiligen Erlassen verankert. Aus Transparenzgründen wird neu auf die nun vollständige Auflistung in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b ff. FILAG verwiesen. Die Gemeinden geben insbesondere Aufwendungen für die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach IBG und für soziale Leistungsangebote der Gemeinden nach SLG (insb. Betreuungsgutscheine) ein.

Ferner ist zu bemerken, dass mit Beweiserhebungskosten im Sinne von Buchstaben d – wie bisher – u.a. die Kosten der Gemeinden für vertrauensärztliche Abklärungen gemäss Artikel 84 SHG gemeint sind.

Da im Falle von vorhandenem Grundstückeigentum nicht mehr ein gesetzliches Grundpfand zu errichten ist, sondern von der unterstützten Person die Errichtung eines vertraglichen Grundpfandes verlangt wird, braucht es den bisherigen Buchstaben h nicht mehr. Die dabei anfallenden Beurkundungskosten und Grundbuchgebühren sind von der bedürftigen Person als Eigentümerin des Grundstücks zu tragen (vgl. Art. 51 Abs. 3 SHG), so dass diesbezüglich beim Gemeinwesen keine Kosten mehr anfallen.

Absatz 2

Lastenausgleichsberechtigt sind nach wie vor nur Aufwendungen, die den kantonalen Vorgaben entsprechen. Die eingegebenen Lastenausgleichsabrechnungen werden entsprechend von der zuständigen Stelle der GSI auf ihre Korrektheit überprüft (vgl. Art. 143 SHG).

Artikel 140 Nähere Vorschriften

Absatz 1

Der Regierungsrat wird bei den Aufwendungen gemäss Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe b, d, f und g SHG festlegen, welche anrechenbar sind (Bst. b). Weiter ist zu regeln, welche Einnahmen vom Aufwand der Gemeinden in Abzug zu bringen sind (Bst. a). Diesbezüglich ist auch Artikel 141 SHG zu beachten, der die Möglichkeit enthält, Inkassoprovisionen vorzusehen.

Absatz 2

Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 80a Absatz 2 und erfährt keine Änderung. Der Regierungsrat hat weiterhin die Kompetenz, für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich entweder Pauschalen festzulegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorzusehen.

Absatz 3

Allfällige vom Regierungsrat festgelegte Pauschalen sind von den Gemeinden zweckgebunden zu verwenden. Sie sind für das Personal des Sozialdienstes und dabei auch allein zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben des Sozialdienstes einzusetzen. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere dann vor, wenn das Personal des Sozialdienstes andere Aufgaben wahrnimmt (Quersubventionierung), wenn andere Ausgaben durch die Fallpauschale finanziert werden (z.B. IT-Kosten) oder wenn eine gesetzliche Aufgabe, die durch eine gewährte Fallpauschale mitabgedeckt gilt (z.B. Prüfung der Rückerstattung), im entsprechenden Abrechnungsjahr nicht wahrgenommen wurde.

Falls ein Sozialdienst in einem Abrechnungsjahr die für dieses Jahr gewährten Fallpauschalen nicht vollständig für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten seines Personals einsetzen kann, ist er berechtigt, entsprechende Rückstellungen zu machen. Diese Rückstellungen sind separat auszuweisen und müssen innert nützlicher Frist zweckgebunden eingesetzt werden. Die zweckgebundene Verwendung der Fallpauschalen wird von der GSI beaufsichtigt (vgl. Art. 100 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 141 Inkassoprovision

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 44a. Aus systematischen Gründen wird die Bestimmung jedoch in das Kapitel Lastenausgleich Soziales verschoben, weil es sich dabei um eine Anreizregel für gewisse Einnahmenarten der Gemeinden im Lastenausgleich handelt. Der Regierungsrat hat mit Verordnung zu bestimmen, auf welche Erträge unter welchen Voraussetzungen eine Inkassoprovision von welcher Höhe gewährt wird.

6.4 Lastenausgleichsabrechnung

Artikel 142 Abrechnung mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 42 Absatz 1 SHV, wird aber neu auf Gesetzesstufe gehoben. Wer Aufwendungen abrechnet, ist auch für die Richtigkeit dieser Daten verantwortlich. Die Lastenausgleichsabrechnung wird in der Folge auch an die eingebende Stelle verfügt.

Absatz 2

Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst haben diese gemäss dem bisherigen Artikel 42 Absatz 2 SHV die Wahlfreiheit, ob sie ihre Aufwendungen für den Lastenausgleich selbst oder über eine Sitzgemeinde respektive über die Trägerschaft des Sozialdienstes abrechnen wollen, sofern diese nicht mit der Sitzgemeinde identisch ist (Gemeindeverband oder Verein). Die bisherige Wahlfreiheit wird mit dem vorliegenden Absatz 2 insoweit eingeschränkt, als die Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst neu mindestens die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe a SHG von der Trägerschaft des Sozialdienstes abrechnen lassen müssen. Dies ist hinsichtlich der Abrechnung des Selbstbehalts und der Kompensationsgutschriften zwingend notwendig. Bis auf wenige Ausnahmen geben die Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst bereits heute ihre die Sozialhilfe betreffenden Aufwendungen über die Trägerschaft des Sozialdienstes ein.

Weiter ist es notwendig, dass die Trägerschaft des Sozialdienstes die abgerechneten Aufwendungen nach Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe a SHG jeweils aufgeschlüsselt nach ihren Anschlussgemeinden ausweist; dies wird grundsätzlich bereits heute so gehandhabt und sollte den Trägerschaften keinen Mehraufwand bereiten.

Absatz 3

Der Regierungsrat wird Einzelheiten durch Verordnung regeln, insbesondere kann er weitere Abrechnungsvorgaben machen.

Artikel 143 Überprüfung und Berechnung

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht grundsätzlich der Regelung des bisherigen Artikels 80g Absatz 1, 3 und 5, während die bisherigen Absätze 2, 4 und 6 neu im Kapitel zum Datenschutz zu finden sind (vgl. Art. 132 SHG).

Die zuständige Stelle der GSI ist verantwortlich für die Überprüfung der dem Lastenausgleich Soziales zugeführten Aufwendungen der Gemeinden (vgl. Art. 32 Abs. 2 FILAG i.V.m. Art. 16 FILAV), wobei diese Überprüfung in gleicher Form wie bisher erfolgen soll. So sollen die von den Gemeinden nach Artikel 144 SHG zu liefernden Daten auch dahingehend überprüft werden, ob die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden korrekt sind.

Absatz 2

Der zuständigen Stelle der GSI obliegt es, die für den Selbstbehalt, die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften sowie die Besoldungsaufwendungen notwendigen Berechnungen durchzuführen.

Artikel 144 Datenlieferungspflicht

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 32 Absatz 1 FILAG verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen für alle kantonalen Lastenausgleichssysteme sämtliche für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken. Im Bereich der Sozialhilfe erstreckt sich diese Datenlieferungspflicht der Gemeinden und Trägerschaften des Sozialdienstes wie bisher auch auf besonders schützenswerte Personendaten; die Art und der Umfang dieser Datenlieferungspflicht ist neu in Artikel 132 SHG geregelt.

Artikel 145 Sanktionen gegen Gemeinden

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 80c Absatz 1 und 3 und gibt der zuständigen Stelle der GSI die Kompetenz, Gemeinden zu sanktionieren, die im Rahmen des Lastenausgleichs ihre Pflichten mangelhaft erfüllen. Der bisherige Absatz 2 wird neu in das Aufsichtskapitel verschoben, weil die GSI im Rahmen ihrer neuen Aufsichtsfunktion insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Ausrichtung der Sozialhilfe überprüft (vgl. Art. 100 Abs. 1 Bst. c SHG).

Werden fällige Zahlungen sanktionsweise zurückbehalten (Art. 1 Bst. b), so schuldet der Kanton der fehlbaren Gemeinde keine Verzugszinsen.

Die nach diesem Artikel ergriffenen Massnahmen müssen verhältnismässig und dem unrechtmässigen Verhalten der Organe der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes angemessen sein. Der Aufwand der Gemeinden kann nur in sehr gravierenden Fällen ganz aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. Bisher musste noch nie zu dieser Massnahme gegriffen werden.

6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe

Vorbemerkungen

In diesem Abschnitt wird das Selbstbehaltsmodell, bestehend aus einem von den Gemeinden zu tragenden Selbstbehalt auf den Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe und aus Kompensationsgutschriften an die Gemeinden, geregelt. Die Kompensationsgutschriften bestehen aus einer Ausgleichgutschrift, die alle Gemeinde erhalten, und einer Härtefallgutschrift, die bei Erfüllung der massgebenden Kriterien an die betreffende Gemeinde gewährt wird. Die allen Gemeinden gewährten Ausgleichgutschriften entsprechen in ihrer Gesamthöhe der Gesamtsumme, welche alle Gemeinden zusammen in einem Rechnungsjahr als Selbstbehalt zu tragen hatten. Dies bedeutet, dass der von den Gemeinden zu tragende Selbstbehalt vollständig an die Gemeinden zurückverteilt wird. Die Rückverteilung an die Gemeinden erfolgt nach dem pro Gemeinde eruierten Soziallastenindex gemäss FILAG und FILAV. Zusätzlich kann einer Gemeinde eine Härtefallgutschrift dann gewährt werden, wenn sie trotz Ausgleichgutschrift ausserordentlich hoch belastet ist.

Das Selbstbehaltsmodell weist mit der Höhe des Selbstbehalts (Art. 147 SHG) und der Härtefallgrenze (vgl. Art. 149 SHG) zwei Variablen auf, die vom Grossen Rat festzulegen sind. Das Modell erlaubt es somit, verschiedene Varianten anzuwenden. Dem Grossen Rat wird dadurch ein neues Steuerungsmodell im Umgang mit der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt. Dieses ist jeweils periodisch auf die gemachten Erfahrungen und die sich ändernden Rahmenbedingungen auszurichten. Deshalb soll der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre die Höhe des Selbstbehalts wie auch diejenige der Härtefallgrenze überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Artikel 146 Grundsatz

In diesem Artikel wird das Selbstbehaltsmodell in seinen Grundzügen festgelegt. Der Selbstbehalt ist dabei nur auf den vom Sozialdienst ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Artikel 139

Absatz 1 Buchstabe a SHG zu erheben. Dabei wird der Selbstbehalt auf den Nettokosten der wirtschaftlichen Hilfe berechnet. Die Nettokosten ergeben sich aus den Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe abzüglich der abzuziehenden Einnahmen gemäss Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe a SHG (siehe auch Art. 33 Abs. 2 SHV). Auf den weiteren Leistungen der Sozialhilfe, wie z.B. ausgerichtete Kosten für medizinische Notfallbehandlungen oder Besoldungs- und Weiterbildungskosten für das Personal, ist kein Selbstbehalt zu tragen. Die Gemeinden erhalten eine Kompensation, bestehend aus einer Ausgleichsgutschrift und im Falle einer ausserordentlich hohen Belastung zusätzlich aus einer Härtefallgutschrift.

Die einzelnen Elemente des Selbstbehaltsmodells sind in Artikel 147 bis 149 SHG geregelt.

Artikel 147 Selbstbehalt der Gemeinden

Der Selbstbehalt beträgt im Minimum 5 % und im Maximum 20 %. Die genaue Höhe des Selbstbehalts ist vom Grossen Rat durch Beschluss festzulegen; dies hat ein erstes Mal auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes respektive auf die erstmalige Anwendung des Selbstbehaltsmodells (vgl. Art. 159 SHG) zu erfolgen. Da es sich um ein neues Modell handelt, ist grundsätzlich beabsichtigt, mit einem Selbstbehalt von 5 % zu beginnen. Dies erlaubt es, das Funktionieren des Modells in der Praxis zu beobachten, ohne dass initial mit zu grossen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Entscheid über die tatsächliche Höhe des Selbstbehalts liegt aber beim Grossen Rat. Dieser hat in der Regel alle vier Jahre die Höhe des Selbstbehalts zu überprüfen.

Artikel 148 Ausgleichsgutschrift

Absatz 1

Dieser Absatz legt den Grundsatz fest, dass alle von den Gemeinden in einem Rechnungsjahr zu tragende Selbstbehalte in ihrer Gesamtheit vollständig in Form von Ausgleichsgutschriften an sie zurückfliessen.

Absatz 2

Vom Gesamtbetrag nach Absatz 1 erhält jede Gemeinde einen Anteil gemäss ihrem auf die Wohnbevölkerung aufgerechneten Soziallastenindex. Der Soziallastenindex ist ein bewährtes Instrument des FILAG, um die sozio-demografischen Lasten der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. So wird der Anteil an Arbeitslosen, Ausländerinnen und Ausländern, EL-Bezügerinnen und -bezügern sowie anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung berücksichtigt.

Der Soziallastenindex wird von der FIN gemäss den Vorgaben von Artikel 15 FILAV respektive der Formel C im Anhang der Verordnung jährlich neu berechnet.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat die Einzelheiten, insbesondere die Berechnung der Höhe der Ausgleichsgutschrift pro Gemeinde, durch Verordnung festzulegen.

Artikel 149 Härtefallgutschrift

Absatz 1

Dieser Absatz regelt den Grundsatz für eine Härtefallgutschrift, die bei den betroffenen Gemeinden die finanzielle Belastung infolge des Selbstbehaltsmodells abfedern soll. Eine Härtefallgutschrift erfolgt in der Höhe des Betrages, der die Härtefallgrenze überschreitet.

Die Gemeinden müssen für eine Härtefallgutschrift kein Gesuch einreichen; das Überschreiten der Härtefallgrenze wird von Amtes wegen geprüft und der entsprechende Betrag den betroffenen Gemeinden gutgeschrieben.

Absatz 2

In diesem Absatz wird die Bandbreite der vom Grossen Rat durch Beschluss zu bestimmenden Härtefallgrenze festgelegt; dabei wird der Steueranlagezehntel gemäss FILAG als Äquivalenzwert herangezogen. Der Steueranlagezehntel wird von der FIN jährlich gemäss den Vorgaben von Artikel 47 FILAG berechnet. Die Härtefallgrenze respektive der Äquivalenzwert in Steueranlagezehntel ausgedrückt hat im Minimum 0.5 und im Maximum 2.0 Steueranlagezehntel zu betragen.

Absatz 3

Die genaue Höhe der Härtefallgrenze hat der Grosse Rat nach den Vorgaben von Absatz 2 durch Beschluss festzulegen; dies hat ein erstes Mal auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes respektive auf die erstmalige Anwendung des Selbstbehaltsmodells (vgl. Art. 159 SHG) zu erfolgen. Es ist aus den bereits bei den Grundzügen der Neuregelung (Kap. 3) genannten Gründen beabsichtigt, mit einem Steueranlagezehntel von 0.5 zu starten; auch hier liegt der Entscheid jedoch beim Grossen Rat. Der Grosse Rat soll die Härtefallgrenze in der Regel alle vier Jahren überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Es ist zu beachten, dass der potenzielle Begünstigtenkreis abnimmt, je höher der Äquivalenzwert – ausgedrückt in Steueranlagezehntel – festgesetzt wird: Nimmt man bei einem Selbstbehalt von 5 % das Minimum von 0.5 Steueranlagezehntel als Äquivalenzwert, werden wenige Gemeinden die Härtefallgrenze erreichen und eine Härtefallgutschrift auslösen. Nimmt man bei einem gleichbleibenden Selbstbehalt das Maximum von 2.0 Steueranlagezehntel als Äquivalenzwert, würde aktuell keine Gemeinde die Härtefallgrenze erreichen und eine Härtefallgutschrift erhalten. Am meisten begünstigte Gemeinden gäbe es bei einem Selbstbehalt von 20 % und dem gleichzeitigen minimalen Äquivalenzwert von 0.5 Steueranlagezehntel. In diesem Fall bekämen aktuell sechs Gemeinden eine Härtefallgutschrift in der Gesamthöhe von rund CHF 385'000. Diese auf Schätzungen basierenden Berechnungen fussen auf den Zahlen von 2022.

Artikel 150 Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst

Auch im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst wird der Selbstbehalt wie die Kompensationsgutschriften auf Stufe der Gemeinden berechnet, jedoch wird in der Folge der Gesamtbetrag aller angeschlossenen Gemeinden der Trägerschaft des Sozialdienstes gutgeschrieben. Die Rückverteilung an die Anschlussgemeinden erfolgt dabei gemäss den im betreffenden Reglement der Trägerschaft respektive im Anschlussvertrag festgelegten Bestimmungen (vgl. Art. 16 SHG).

Artikel 151 Finanzierung der Kompensationsgutschriften

In Absatz 1 und 2 wird die Kostentragung der den Gemeinden gewährten Kompensationsgutschriften geregelt. Aufgrund der unterschiedlichen Beteiligung des Kantons an der Finanzierung bedarf es einer unterschiedlichen Verrechnungsregel.

Absatz 1

Die den Gemeinden gewährten Ausgleichsgutschriften werden vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden je hälftig getragen. Entsprechend kann der Kanton die gewährten Gutschriften einfach – d.h. mit Faktor 1 – dem Lastenausgleich zuführen.

Absatz 2

Die den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften werden vollumfänglich von der Gesamtheit der Gemeinden getragen. Das bedeutet, dass sich der Kanton an diesen Kosten nicht beteiligt. Aus diesem Grund müssen die den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften durch den Kanton doppelt – d.h. mit Faktor 2 – dem Lastenausgleich zugeführt werden.

Artikel 152 Eröffnung

Absatz 1

Dieser Artikel regelt die Eröffnung des Entscheids über die Höhe des Selbstbehalts und der Ausgleichs- und der Härtefallgutschriften. Der Entscheid wird der Trägerschaft des Sozialdienstes zusammen mit der Lastenausgleichsabrechnung eröffnet. Das Recht zur Beschwerde gegen diese Verfügung steht der Trägerschaft als Verfügungsadressatin zu (vgl. Art. 16 SHG). Im Falle eines gemeinsamen Sozialdienstes kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass auch die einzelnen Anschlussgemeinden direkt gestützt auf die Bestimmungen des VRPG aktivlegitimiert sein können, soweit sie in ihren finanziellen Interessensbereichen beschwert sind (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. August 2022 [100.2020.151-178U]).

Absatz 2

Dieser Absatz gibt der zuständigen Stelle der GSI vor, im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst der Verfügung nach Absatz 1 eine nach den Anschlussgemeinden aufgeschlüsselte Berechnung beizulegen. Auf diese Weise wird es den Trägerschaften der gemeinsamen Sozialdienste ermöglicht, bei Bedarf einen entsprechenden Rückverteilungsmechanismus in ihren Reglementen oder Anschlussverträgen zu installieren.

6.6 Gemeindeanteile

Artikel 153 Aufteilung

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 81. Der Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands der Gemeinden und des Kantons wird alljährlich von der zuständigen Stelle der GSI ermittelt (Abs. 1) und nach den Bestimmungen des FILAG (Art. 25) vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden je hälftig getragen (Abs. 2).

Artikel 154 Differenzberechnung

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 82. Es wurden lediglich die notwendigen Anpassungen infolge der Einführung des Selbstbehaltsmodells vorgenommen. So sind die den Gemeinden gewährten Kompensationsgutschriften gemäss Artikel 148 und 149 SHG ebenfalls in Abzug zu bringen. Der von der Gemeinde getragene Selbstbehalt wird bereits bei den lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen in Abzug gebracht und muss bei der Differenzberechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die zuständige Stelle der FIN berechnet die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG (vgl. Art. 23 Abs. 3). Die Lastenanteile Soziales dagegen werden wie bisher von der zuständigen Stelle der GSI nach den Vorgaben des FILAG berechnet und von dieser zusammen mit den Differenzbeträgen verfügt (vgl. auch Art. 16 Abs. 2 Bst. b und 17 Abs. 4 FILAV).

6.7 Verfahren

Artikel 155

Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über das Lastenausgleichsverfahren durch Verordnung.

7. Ausführungsbestimmungen

Artikel 156

Der Regierungsrat erlässt wie bisher die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen wobei er seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG ganz oder teilweise der GSI übertragen kann.

8. Übergangsbestimmungen

Artikel 157 Verjährungsfristen

Absatz 1

Damit die Sozialdienste die Rückerstattung während den längeren Verjährungsfristen gemäss Artikel 72 Absatz 1 SHG prüfen und bei Bedarf geltend machen können, müssen sie die Sozialhilfedossiers auch entsprechend länger aufbewahren, bevor sie der Archivierung oder der Vernichtung zugeführt werden. Die Mindestaufbewahrungspflicht für Sozialhilfedossiers beträgt derzeit zehn Jahre (vgl. Anhang 1 zu Artikel 6 Absatz 1 Ziff. 6.2 ArchDV Gemeinden). Dies entspricht auch der bisher geltenden absoluten Verjährungsfrist für Rückerstattungsansprüche. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses befinden sich folglich bei den Sozialdiensten nur diejenigen Sozialhilfedossiers, bei denen die Beendigung der Unterstützung noch keine zehn Jahre her ist. Diesem Umstand ist mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung Rechnung zu tragen. So findet die absolute Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren nach Artikel 72 Absatz 1 SHG erst auf Leistungen Anwendung, die nach dem 1. Oktober 2016 – d.h. weniger als zehn Jahre vor Inkrafttreten dieses Erlasses – ausgerichtet wurden.

Die in der ArchDV Gemeinden verankerte Mindestaufbewahrungsfrist für Sozialhilfedossier ist auf Inkrafttreten dieses Erlasses anzupassen. Die Sozialdienste haben im Vorfeld die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um der länger dauernden Mindestaufbewahrungsfrist nachzukommen.

Absatz 2

Die zehnjährige Verjährungsfrist nach Artikel 72 Absatz 2 SHG zur Vollstreckung des Rückforderungsanspruchs ist auch anwendbar auf Sachverhalte, bei denen die Rückerstattungsverfügung oder Rückerstattungsvereinbarung vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses erfolgte. Zugleich ist es aber zwingend, dass die Vollstreckung dieser Forderungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach bisherigem Recht noch nicht verjährt ist. Nach bisherigem Recht tritt die Vollstreckungsverjährung nach fünf Jahren ein (vgl. Art. 45 Abs. 2 der bisherigen Fassung). Die Übergangsbestimmung nach Absatz 2 ist demnach auf alle Rückerstattungsforderungen anwendbar, die weniger als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses vereinbart oder verfügt wurden. Es ist aber auch denkbar, dass ältere Sachverhalte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses noch nicht verjährt sind, weil die Verjährungsfrist für die Vollstreckung aufgrund von Einforderungshandlungen oder infolge von Teilzahlungen unterbrochen wurden (vgl. Art. 45 Abs. 3 der bisherigen Fassung). In all diesen Fällen verlängert sich die Vollstreckungsverjährung auf zehn Jahre.

Artikel 158 Ausgleich der Lastenverschiebung

Die GSI übernimmt durch die FASR gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 100 ff. SHG neu Aufsichtsaufgaben und entlastet dadurch die Sozialbehörden, welche bis heute allein die Aufsicht über die Sozialdienste ausüben. Die entsprechende Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton im Umfang von CHF 500'000 pro Jahr wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugunsten des Kantons dem Lastenausgleich nach Artikel 29b FILAG angerechnet.

Artikel 159 Selbstbehalt und Kompensation

Sofern das totalrevidierte SHG nicht *per 1. Januar* in Kraft tritt, wird festgelegt, dass das Selbstbehaltsmodell erst im Folgejahr erstmals angewendet wird. Es ist nicht zweckmässig, während einer laufenden Abrechnungsperiode die Berechnungsgrundlagen zu ändern.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 160 Änderung von Erlassen

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des SHG ergibt sich der Bedarf nach indirekten Anpassungen weiterer Erlasse. Die entsprechenden Erläuterungen finden sich in den nachfolgenden Abschnitten 6.2 - 6.10 des Vortrags.

Artikel 161 Aufhebung eines Erlasses

Das bisherige Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001 wird mit dem Inkrafttreten des SHG aufgehoben.

Artikel 162 Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Regierungsrat bestimmt.

6.2 Indirekte Änderungen verschiedener Erlasse

Artikel 26 Absatz 1 EG AIG und AsylG, Artikel 19 Absatz 3 IntG, Artikel 12 Absatz 1 und 2 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Artikel 13 Absatz 1 EG OHG, Artikel 57 Titel und Absatz 1 und 2 sowie Artikel 64 Titel und Absatz 3 JVG, Artikel 41 Absatz 1 SAFG

Bei den oben genannten Bestimmungen werden Änderungen rein formaler Natur vorgenommen. Der Lastenausgleich Sozialhilfe wurde mit der Auslagerung der sozialen Leistungsangebote aus dem SHG in das SLG in Lastenausgleich Soziales unbenannt (vgl. Art. 25 FILAG). Entsprechend werden die bestehenden Verweise auf den Lastenausgleich harmonisiert und es wird nur noch auf den Lastenausgleich Soziales verwiesen.

6.3 Indirekte Änderung des EG AIG und AsylG

Artikel 16 Absatz 2 Inhalt und Grenzen

Hierbei handelt es sich um eine Angleichung an die sachverwandten Bestimmungen im SHG und SAFG was die zur Verfügung stehenden Ausrichtungsformen der Nothilfe betrifft.

Artikel 27 Rückerstattung

Infolge der Totalrevision des SHG ist der Verweis auf den Erlass zu aktualisieren.

6.4 Indirekte Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Erlasstitel

Für das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gibt es aktuell weder einen Kurztitel noch eine Legalabkürzung. Analog zur Abkürzung der Verordnung vom 29. Oktober 2014

über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV)⁵¹ wird für das Gesetz neu die Legalabkürzung «IBG» eingeführt.

Neuer Abschnittstitel «2a Fallführungssystem»

Artikel 10a (neu) Fallführungssystem

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde auch im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich der Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ein von der zuständigen Stelle der GSI festgelegtes Fallführungssystem für die Sozialdienste (NFFS) verwenden. Der Regierungsrat soll die kommunalen Dienste deshalb zur Nutzung dieses Fallführungssystems verpflichten können. Diesfalls ist vom Regierungsrat eine entsprechende Kostenbeteiligung des Kantons an den Betriebskosten festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 138 Abs. 1 Bst. d SHG).

6.5 Indirekte Änderungen des KESG

Artikel 4 Absatz 1 Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Es handelt sich um eine rein formale Änderung. Infolge der Totalrevision des SHG ist der entsprechende Verweis auf das SHG zu aktualisieren.

Artikel 4a Gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung

Wird im Bereich des Vollzugs der Sozialhilfe vom Regierungsrat die Verwendung eines einheitlichen Fallführungssystems (NFFS) festgelegt, so sollen die kantonalen KESB dieses als ihre gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung nach Absatz 1 ebenfalls verwenden können. Das Gesetz soll dies aber nicht zwingend vorsehen, die entsprechende Entscheidkompetenz liegt vielmehr bei der Geschäftsleitung der KESB. Klar ist aber, dass alle KESB mit demselben elektronischen Geschäftsverwaltungssystem arbeiten müssen (Art. 4a Abs. 1 KESG).

Sofern die KESB NFFS nutzen, ist vom Regierungsrat eine entsprechende Kostenbeteiligung der DIJ an den Betriebskosten festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 138 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 18a (neu) Datenaustausch

Für die Steuerung sind grundsätzlich keine bestimmbar Daten erforderlich, entsprechend werden dabei auch keine solchen bearbeitet.

Für die Ausübung der Aufsicht ist unter Umständen die Bearbeitung und Beschaffung von besonders schützenswerten Daten notwendig. Bislang gibt es keinen entsprechenden Artikel im Gesetz.

Artikel 18 KESG formuliert einen Vorbehalt in Bezug auf finanzielle und personelle Belange der Bürgergemeinden. Mit Verweis auf Artikel 18 ist auch dieser Vorbehalt eingeschlossen.

Artikel 22 Kommunale Dienste

Absatz 2a

Diese Bestimmung stellt die gesetzliche Grundlage für einen digitalen Datenaustausch dar. Es ist wichtig festzuhalten, dass, falls die KESB und die kommunalen Dienste auf dem gleichen System arbeiten, sie dies mit den erforderlichen Zugriffen und Berechtigungen tun. Gegenseitig einsehbar ist immer nur, was zwingend notwendig ist.

⁵¹ BSG 213.221

Absatz 4 und 5

Es ist vorgesehen, dass auch die kommunalen Dienste ein von der zuständigen Stelle der GSI für die Sozialdienste festgelegtes Fallführungssystem verwenden. Der Regierungsrat soll sie deshalb zur Nutzung verpflichten können. Diesfalls ist vom Regierungsrat eine entsprechende Kostenbeteiligung der DIJ an den Betriebskosten festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 138 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 53 Aktenführung und -einsicht

Im Rahmen einer Akteneinsicht sollen die Akten immer, insbesondere auch in Fällen ohne anwaltliche Vertretung, digital übermittelt werden können.

6.6 Indirekte Änderungen des KFSG

Artikel 25a (neu) Fallführungssystem

Es ist vorgesehen, dass auch die kommunalen Dienste ein von der zuständigen Stelle der GSI für die Sozialdienste festgelegtes Fallführungssystem (NFFS) verwenden. Der Regierungsrat soll sie deshalb zur Nutzung verpflichten können. Diesfalls ist vom Regierungsrat eine entsprechende Kostenbeteiligung des Kantons an den Betriebskosten festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 138 Abs. 1 Bst. d SHG).

6.7 Indirekte Änderungen des FILAG

Artikel 21b Absatz 2 Finanzierungsgrundsätze

Da die Sozialhilfe auch zum Aufgabenbereich Soziales gehört, müssen die von den Gemeinden zu tragenden Selbstbehalte nach SHG (vgl. Art. 147 SHG) bei der Berechnung der Zuschüsse nach dem vorliegenden Artikel ausgenommen werden. Andernfalls käme es aufgrund der nach SHG vorzunehmenden Rückverteilungen (vgl. Art. 148 SHG) zu einer doppelten Berücksichtigung der sozio-demografischen Lasten der Gemeinden. Für die Berechnung des Zuschusses sind nur die Selbstbehalte, welche die Gemeinden nach SLG zu tragen haben, zu berücksichtigen.

Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe f – I (neu) Soziales

In Absatz 1a werden alle Erlasse aufgeführt, auf deren Grundlage Aufwendungen oder Teile davon dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Diese Auflistung ist heute nicht vollständig und wird entsprechend ergänzt. Die Aufwendungen der neu aufgenommenen Erlasse werden aber bereits heute dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. Die Lastenausgleichsberechtigung ist in den einzelnen Erlassen festgelegt, die vorliegende Auflistung ist entsprechend deklaratorischer Natur und dient der Transparenz.

6.8 Indirekte Änderung des EG AHVG

Artikel 22 Erlass des Mindestbeitrags

Absatz 1

Artikel 11 Absatz 2 AHVG gibt vor, dass der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für obligatorisch Versicherte eine grosse Härte bedeutet, erlassen werden kann, sofern ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Die vorgängige Stellungnahme ist neu beim voraussichtlich leistungspflichtigen Gemeinwesen nach Absatz 2 einzuholen.

Absatz 2

Bis anhin war allein die Wohnsitzgemeinde leistungspflichtig im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 AHVG. Bereits heute übernimmt aber der Kanton anstelle der Wohnsitzgemeinde die Mindestbeiträge, sofern er für

die Gewährung der Sozialhilfe zuständig ist. Diese Praxis wird nun im vorliegenden Absatz verankert. Der Kanton ist neu leistungspflichtig für Personen, die nach SAFG oder nach Artikel 79 SHG vom Kanton mit Sozialhilfe unterstützt werden. In den restlichen Fällen bleiben die Wohnsitzgemeinden auch künftig in der Pflicht.

Absatz 3

Der Kanton und die Gemeinden können die von ihnen nach Absatz 2 zu tragenden AHV/IV/EO-Mindestbeiträge dem Lastenausgleich Soziales zuführen.

6.9 Indirekte Änderung des SLG

Artikel 8 Leistungsorientierung

Die Möglichkeit der erfolgsorientierten Abgeltung trägt dazu bei, Fehlanreize im bestehenden Abgeltungssystem im Bereich der Arbeitsintegration zu beheben. Eine solche erfolgsorientierte Beitragsfestlegung ist grundsätzlich bereits nach geltendem Recht möglich. Da sie verstärkt Bedeutung erhalten soll, wird sie neu explizit in diesem Artikel aufgeführt.

6.10 Indirekte Änderung des SAFG

Ingress

Die Kompetenzgrundlagen für das SAFG müssen um die Artikel 85 Absatz 5 AIG und Artikel 28 Absatz 1 AsylG ergänzt werden. Diese Normen ermächtigen die Kantone dazu, mit Sozialhilfe unterstützte Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene einem Wohnort oder einer Unterkunft zuzuweisen. Das Perimetersystem wird nachfolgend gestützt auf diese Kompetenzen gefestigt.

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Es handelt sich um eine rein formale Änderung. Infolge der Totalrevision des SHG ist der entsprechende Verweis auf das SHG zu aktualisieren.

Artikel 5 Absatz 3 (neu) Regionaler Partner

In diesem neuen Absatz wird die personelle Zuständigkeit der regionalen Partner präzisiert.

Bst. a: Ein regionaler Partner ist zuständig für alle Personen nach Artikel 2 Absatz 1, die von der zuständigen Stelle der GSI seinem Perimeter zugewiesen werden (vgl. Art. 34 Abs. 1 SAFG). Diese personelle Zuständigkeit hat grundsätzlich bis zum Zuständigkeitsübergang zur Gemeinde oder zur Sicherheitsdirektion Bestand. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Artikel 34a (Neuzuweisung) und Artikel 37c (Organisationswechsel) SAFG geregelt.

Bst. b: Der regionale Partner ist zusätzlich auch für diejenigen Personen zuständig, die zwar in den Geltungsbereich des SHG fallen, die aber mit Personen nach Buchstabe a zusammenleben und bei denen die Zuständigkeit für die Fallführung gestützt auf Artikel 77 SHG an den regionalen Partner übertragen wurde (sog. gemischte Dossiers).

Artikel 10a (neu) Übergang der Rechtsstellung

Der in Artikel 10a SAFG vorgesehene Grundsatz, dass in Bezug auf das zu übertragende Dossier immer auch die vollständige Rechtsstellung übergeht, bedingt, dass die Übertragung des primär elektronischen Sozialhilfedossiers technisch möglich ist und effizient erfolgen kann. Im jetzigen Zeitpunkt ist es noch offen, ob dies bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen möglich sein wird. Andernfalls würden Artikel 10a sowie Artikel 47a SAFG erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt;

bis dahin würde die Dossierübertragung wie bisher auf Ebene der Leistungsverträge geregelt. Zum Inkrafttreten von Artikel 47b SAFG vergleiche die Ausführungen zu dieser Bestimmung.

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Rechtsfolgen sowohl im Falle der Beendigung eines Leistungsvertrags mit einer gestützt auf Artikel 10 SAFG beauftragten Trägerschaft (insb. regionale Partner) wie auch den Zuständigkeitswechsel innerhalb des Geltungsbereichs des SAFG (vgl. Art. 34a Abs. 1, 34b Abs. 2 und 3 sowie Art. 37c).

Neu soll in den in Absatz 1 genannten Anwendungsfällen im Falle einer Dossierübertragung immer die gesamte Rechtsstellung übergehen. So werden neu alle Rechte und Pflichten, die in Zusammenhang mit den zu übertragenden Sozialhilfedossiers stehen, vollständig auf die neu zuständige Trägerschaft respektive auf die zuständige Stelle der GSI übergehen. Das bedeutet insbesondere, dass die neu zuständige Stelle alle Aufgaben nach diesem Erlass auch für die Zeit vor dem Zuständigkeitswechsel zu erfüllen hat. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung, Geltendmachung und Vollstreckung der Rückerstattung, aber beispielsweise auch die Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten in Bezug auf das Sozialhilfedossier. Zentral ist dabei, dass die neu zuständige Stelle dazu berechtigt ist, eine von der bisher zuständigen Stelle abgeschlossene Vereinbarung oder Verfügung in eigenem Namen zu vollstrecken.

Die in diesem Artikel vorgesehene Lösung garantiert eine Kontinuität in der Fallführung und vermeidet zugleich Doppelspurigkeiten in der Aufgabenerfüllung. Dies indem zukünftig im Geltungsbereich des SAFG nur noch ein Sozialhilfedossier zu einer bedürftigen Person respektive einer Unterstützungseinheit existiert und in der Folge immer nur eine Stelle für alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sozialhilfedossier in der Verantwortung ist. Die vormals zuständige Stelle ist unter Vorbehalt von Absatz 3 mit der Übertragung des Sozialhilfedossiers aus allen ihren Pflichten entlassen.

Absatz 2

Die Übertragung der Sozialhilfedossiers richtet sich nach Artikel 47a SAFG. Dabei variiert der Umfang der zu übertragenden Dossiers je nach Anwendungsfall: Im Falle eines Zuständigkeitswechsels infolge einer Neuzuweisung oder eines Organisationswechsels ist das davon betroffene Sozialhilfedossier, bestehend aus allen physisch und elektronisch vorhandenen Daten und Informationen zur Person oder den Personen der Unterstützungseinheit, vollständig zu übertragen (vgl. Art. 47a Abs. 2 SAFG). Wird hingegen für einen Perimeter oder eine Personengruppe gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG eine neue Trägerschaft durch Leistungsvertrag beauftragt, oder fällt eine Aufgabenübertragung an die zuständige Stelle der GSI zurück, sind alle bei der bisher zuständigen Trägerschaft vorhandenen offenen wie geschlossenen Sozialhilfedossiers zu diesem Perimeter respektive dieser Personengruppe an die neu zuständige Trägerschaft respektive an die neu zuständige Stelle der GSI zu übertragen (vgl. Art. 47a Abs. 3 SAFG).

Absatz 3

In diesem Absatz wird geregelt, wie mit im Zeitpunkt der Dossierübertragung hängigen Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren zu verfahren ist. Grundsätzlich hat die neu zuständige Stelle hängige Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren fortzuführen. Im Falle eines Zuständigkeitswechsels (Neuzuweisung, Organisationswechsel) hat die neu zuständige Trägerschaft jedoch nur hängige Verwaltungsverfahren weiterzuführen, während die bisher zuständige Trägerschaft ein hängiges Beschwerdeverfahren auch nach der Dossierübertragung noch zu Ende führen muss.

Artikel 11 Absatz 3 und Absatz 4 (neu) Weiterübertragung des Vollzugs an Dritte

Die Ausrichtung der Sozialhilfe gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b SAFG kann gemäss bisheriger Fassung von Absatz 3 nicht an Dritte weiterübertragen werden, da es hierzu der Verfügungsmacht bedarf. Zum Aufgabenbereich «Ausrichtung der Sozialhilfe» im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b SAFG gehört auch die Vollstreckung der infolge Legalzession auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche, die durch die Sozialhilfe bevorschusst

wurden (vgl. Art. 131a Abs. 2, Art. 286a Abs. 2, Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 ZGB). Für die Vollstreckung dieser Ansprüche bedarf es auf Seiten der zuständigen Stelle jedoch keiner Verfügungsmacht, weshalb ein Verbot der Weiterübertragung in diesem Teilbereich nicht anzustreben ist. Für die Übertragungsmöglichkeit dieser Teilaufgabe spricht auch der Umstand, dass die in diesen Fällen benötigte Expertise und Erfahrung schwer zu erlangen sind, gerade auch wenn die zuständige Stelle nur mit wenigen Fällen pro Jahr konfrontiert wird. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, in diesem Bereich die Aufgabenübertragung zuzulassen. Diese Übertragungsmöglichkeit wird im Übrigen neu auch in der Sozialhilfe nach SHG geschaffen (vgl. Art. 21 SHG). Die Übertragung kann an einen geeigneten Dritten, der über die entsprechende Expertise verfügt, erfolgen. Die Aufgabenübertragung bedarf aber der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Stelle der GSI.

Artikel 15 Absatz 3 Integrationsplan

Bst. b: Die Mitwirkung an Integrationsbemühungen stellt eine zentrale Pflicht für alle Personengruppen dar. Auch gesundheitlich oder altersbedingt eingeschränkte Personen müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein gewisses Mass an sozialen und sprachlichen Integrationsbemühungen zeigen. Die entsprechende Ausnahmemöglichkeit wird deshalb gestrichen.

Bst. c (neu): Die bundesrechtlichen Vorgaben zu Art und Umfang der Integrationsförderung von Schutzsuchenden verändert sich fortlaufend (vgl. Abschn. 3.8 des Vortrags). Damit der Kanton auf veränderte Vorgaben des Bundes in dieser Sache rasch reagieren kann, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vorgaben auf Verordnungsstufe vorzusehen. Die Integrationsförderung soll sich in Bezug auf Personen mit Schutzstatus S in erster Linie an den Vorgaben des Bundes und der entsprechenden Abgeltung orientieren.

Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b Pflichten

Es handelt sich um eine rein formale Änderung. Infolge der Totalrevision des SHG ist der Verweis auf den massgebenden Kürzungstatbestand nach SHG zu aktualisieren.

Vorbemerkungen zu Artikel 18a, 22a und 22b

Während die Asylsozialhilfe nach den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 des SAFG ausgerichtet wird, wird bezüglich der Flüchtlingssozialhilfe umfassend auf die entsprechenden «Bestimmungen des SHG über die individuelle Sozialhilfe» verwiesen (vgl. Art. 27 Abs. 2 SAFG). Um in dafür massgebenden Bereichen eine Kohärenz zwischen der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe respektive der Sozialhilfe nach SHG herzustellen, werden die nachfolgenden Ergänzungen vorgenommen. Diese orientieren sich soweit sinnvoll im Grundsatz an den entsprechenden Bestimmungen des SHG. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass in der Asylsozialhilfe grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen (z.B. die gleiche Definition eines stabilen Konkubinales) gelten.

Artikel 18a (neu) Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter

Gleich wie in der Flüchtlingssozialhilfe, die sich nach dem SHG richtet (vgl. Art. 27 Abs. 2 SAFG), ist auch in der Asylsozialhilfe nur ausnahmsweise wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter zu leisten. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe richten sich dabei sinngemäss nach den Bestimmungen des SHG (vgl. Art. 50 bis 53 SHG).

Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b Umfang der Leistungen

Neu wird die Möglichkeit geschaffen, dass die wirtschaftliche Hilfe in der Asylsozialhilfe auch in Form von zweckgebundenen Zahlungsmitteln wie Guthaben auf so genannten Bezahlkarten gewährt werden kann. Diese Leistungsform soll dazu beitragen, dass die wirtschaftliche Hilfe nicht zweckentfremdet verwendet

wird, indem beispielsweise Sozialhilfegelder an Schlepperorganisationen fließen oder für Überweisungen an die Familie in der Heimat verwendet werden. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c SHG, wo diese Neuerung ebenfalls neu aufgenommen wird. Auch hier soll mit einer nicht abschliessenden Aufzählung der Leistungsformen künftigen Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Artikel 22 Absatz 1a Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

Im SAFG fehlt zurzeit eine ausdrückliche Grundlage für die Gewährung von Vermögensfreibeträgen. Diese wird mit dem neuen Absatz 1a geschaffen. Die Anrechnung der Eigenmittel und der Drittansprüche ist eine Folge des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Art. 17 SAFG). Diese sind in angemessener Form anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung ist vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegen. Dabei hat er insbesondere gewisse Vermögensfreibeträge festzulegen.

Artikel 22a (neu) Konkubinatsbeitrag

Dieser Artikel regelt die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags als Einnahme, falls die unterstützte Person in einem stabilen Konkubinat lebt und ihre Partnerin oder ihr Partner nicht mit Sozialhilfe unterstützt wird und leistungsfähig ist. Die Kriterien für die Annahme eines stabilen Konkubinats und die Berechnung des Konkubinatsbeitrags richten sich nach dem SHG (vgl. Art. 48 SHG).

Artikel 22b (neu) Entschädigung für die Haushaltsführung

Dieser Artikel orientiert sich an der in den SKOS-Richtlinien verankerten Regelung, welche im Geltungsbereich des SHG in diesen Fällen Anwendung findet (vgl. Art. 8 Abs. 1 SHV i.V.m. SKOS-Richtlinie D.4.5). Unter den genannten Voraussetzungen ist bei bedürftigen Personen in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (inkl. nicht stabiles Konkubinat) eine Entschädigung für die Haushaltsführung als Einnahme anzurechnen. Im Ausführungsrecht wird die Berechnungsweise und ein Maximalbetrag der Entschädigung festzulegen sein; dabei wird sich der Verordnungsgeber im Grundsatz an der in der SKOS-Richtlinie D.4.5 und ihren Erläuterungen getroffenen Lösung orientieren.

Artikel 23 Absatz 2 Kürzung

In Anlehnung an die im SHG festgehaltenen Kürzungsbestimmung (vgl. Art. 58 Abs. 2 SHG) werden am Wortlaut des Absatz 2 sprachliche Anpassungen vorgenommen. Daraus resultieren keine materiellen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung. Der Begriff «Nothilfe» wird durch den Begriff «Hilfe in Notlagen» ersetzt. In der Sozialhilfe nach SAFG wie nach SHG soll zukünftig in Anlehnung an die Wortwahl von Artikel 12 BV respektive Artikel 29 KV nur noch von «Hilfe in Notlagen» gesprochen werden (vgl. Art. 44 SHG). Dies in Abgrenzung zur «Nothilfe», welche an ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs nach Artikel 6 ff. EG AIG und AsylG ausgerichtet wird. Damit sollen die zwei Rechtsgebiete klarer gegeneinander abgegrenzt und möglichen Missverständnissen vorgebeugt werden.

Artikel 24 Absatz 1 und 2 Einstellung

Die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe soll sich in der Asylsozialhilfe neu nach der Einstellungsbestimmung gemäss Artikel 57 SHG richten. Absatz 2 kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Mit dem Verweis auf die entsprechende Norm des SHG ist gewährleistet, dass die Frage der Subsidiaritätsverletzung in der gesamten Sozialhilfegesetzgebung des Kantons gleich gehandhabt wird. Artikel 57 SHG, der dem bisherigen Artikel 24 SAFG nachgebildet ist, enthält gegenüber diesem Artikel einen weiteren Einstellungstatbestand. Neu wird auch die Nichtverwertung von vorhandenem Vermögen ausdrücklich als Einstellungstatbestand genannt (vgl. Art. 57 Abs. 2 Bst. d SHG). Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Artikel 57 SHG.

Artikel 25 (aufgehoben) Verfahren

Das Verfahrensrecht wird aus systematischen Gründen in das Kapitel 8 verschoben und Artikel 25 SAFG aufgehoben.

Artikel 26 Absatz 1 Rückerstattung

Es handelt sich um eine rein formale Änderung. Die Rückerstattung ist nicht nur im SHG, sondern auch auf Stufe Verordnung geregelt; entsprechend muss der korrekte Verweis auf «die Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung» lauten.

Artikel 27

Es handelt sich grundsätzlich um eine formale Änderung. Der Verweis auf das SHG für die Flüchtlingssozialhilfe muss insofern angepasst werden, als im SHG nicht mehr von «individueller Sozialhilfe» die Rede ist. Der Umfang des Verweises auf die Sozialhilfegesetzgebung bleibt dabei im Grundsatz der Gleiche; anwendbar ist das Kapitel 3 über die Leistungsangebote der Sozialhilfe des SHG, wobei sich neu sowohl das Verfahrensrecht als auch der Datenschutz allein nach dem SAFG richtet (vgl. Kap. 7 und 8 des SAFG).

Artikel 30 Absatz 3

Es handelt sich um eine rein formale Anpassung.

Artikel 32a (neu) Bestattungskosten

Absatz 1

Verstirbt eine bedürftige Person und können auch ihre Angehörigen nicht für die Bestattungskosten aufkommen, so wird die Wohnsitz- respektive die Aufenthaltsgemeinde leistungspflichtig; diese hat ein «schickliches Begräbnis» zu gewährleisten. Verstirbt eine Person, die in den Geltungsbereich des SAFG fällt, so kann sich der Kanton, handelnd durch die zuständige Stelle der GSI, auf Gesuch der leistungspflichtig gewordenen Gemeinde hin, an den anfallenden Bestattungskosten beteiligen. Mit der Bestimmung wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine langjährige Praxis geschaffen, die bereits vor NA-BE von der damaligen Polizei- und Militärdirektion (heute Sicherheitsdirektion [SID]) praktiziert wurde.

Absatz 2

Die weiteren Einzelheiten sind vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegen, insbesondere allfällige Maximalbeträge; dabei kann er für Personen, die im Todeszeitpunkt in einer Kollektivunterkunft gelebt haben, höhere Ansätze vorsehen. Diese Besserstellung von entsprechenden Standortgemeinden rechtfertigt sich, da für diese die Folgekosten durch den Betrieb einer Kollektivunterkunft auf ihrem Gemeindegebiet so gering wie möglich ausfallen sollen.

Absatz 3

Bei Bestattungskosten handelt es sich nicht um Sozialhilfe. Die vom Kanton auf freiwilliger Basis übernommenen Kosten können vom Kanton – wie auch von den Gemeinden – nicht dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden.

Neuer Abschnittstitel «4.3 Zuweisung in einen Perimeter»

Vorbemerkungen zu den Artikeln 34 bis 34b, 40a und 40b

Um eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung zu erreichen, weist die zuständige Stelle der GSI die dem Kanton zugeteilten Personen einem der fünf geografisch definierten Perimeter zu. In der bisherigen Formulierung von Artikel 34 Absatz 1 SAFG erfolgt die Zuweisung an die für die Unterbringung zuständige Stelle (regionaler Partner), wobei sich daraus indirekt auch die Zuweisung in den Perimeter ergibt, für welchen der regionale Partner verantwortlich ist. Mit dem neu formulierten Artikel 34 Absatz 1

SAFG wird die Grundidee von NA-BE, dass bedürftige Personen des Asylbereichs möglichst ausgeglichen auf das ganze Kantonsgebiet verteilt werden, gestärkt. Neu erfolgt die Zuweisung in einen bestimmten Perimeter, der als so genannter «Zuweisungssperimeter» von weiterer Relevanz ist. Der Zuweisungssperimeter bestimmt die Zuständigkeit des regionalen Partners (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. a SAFG), aber auch die Region, in welcher die zugewiesenen Personen grundsätzlich betreut werden. Im Grundsatz hat der Zuweisungssperimeter über den ganzen Unterstützungszeitraum nach SAFG Bestand, nur ausnahmsweise ist ein Perimeterwechsel möglich (vgl. Art. 34a und 37c SAFG).

Mit dem Zuweisungssperimeter wird bezweckt, dass Personen des Asylbereichs gerade in den für ihre Integration entscheidenden ersten Jahren, wenn immer möglich, von der gleichen Stelle betreut werden. Der Grundsatz der Fallführung aus einer Hand funktioniert dann optimal, wenn die bedürftigen Personen im Perimeter der für sie zuständigen Stelle leben. Aus diesem Grund sollen zumindest bedürftige vorläufig Aufgenommene, deren Mobilität innerhalb des Kantonsgebiets von Bundesrechts wegen eingeschränkt werden darf (vgl. Art. 85 Abs. 5 AIG), grundsätzlich nur noch innerhalb ihres Zuweisungssperimeters Wohnsitz nehmen können. Nur ausnahmsweise sollen sie ausserhalb ihres Zuweisungssperimeters Wohnsitz nehmen können (vgl. Art. 37a SAFG). Ebenfalls im Sinne des Grundsatzes der Fallführung aus einer Hand soll zudem nur in eng umschriebenen Ausnahmefällen die Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungssperimeters auch zu einem Wechsel der zuständigen Stelle führen (vgl. Art. 37b und 37c SAFG).

Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen bedarf es einer angepassten Zuweisungsregelung, da diese Personengruppe während ihrer Minderjährigkeit von einer spezialisierten und überregional tätigen Stelle betreut wird. Die unbegleiteten Minderjährigen werden aus diesem Grund erst im Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit einem Perimeter zugewiesen. Dieser Übergang in die Erwachsenenstrukturen ist gesondert zu regeln und hat sicherzustellen, dass damit der allenfalls bereits fortgeschrittene Integrations- respektive Stabilisierungsprozess nicht gefährdet wird (vgl. Art. 34b, Art. 40a und 40b SAFG).

Artikel 34 Grundsatz

Absatz 1

Neu dem Kanton Bern zugewiesene Personen werden mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen einem Perimeter zugewiesen. Der in diesem Zeitpunkt festgelegte Zuweisungssperimeter hat grundsätzlich über die ganze Unterstützungsdauer nach SAFG Bestand. Eine Änderung des Zuweisungssperimeters ist nur ausnahmsweise möglich (vgl. Art. 34a und 37c SAFG). Der für den Zuweisungssperimeter zuständige regionale Partner wird für die zugewiesene Person zuständig (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. a SAFG).

Absatz 2

Die in diesem Absatz vorgenommenen Änderungen stellen Präzisierungen dar. So hat die Zuweisung jeweils unter Wahrung der Einheit der Familie zu erfolgen; dies wird bereits heute so gehandhabt. Weiter wird präzisiert, dass bestehende Sprachkenntnisse in einer kantonalen Amtssprache nur soweit dies im Zuweisungszeitpunkt faktisch möglich ist, berücksichtigt werden können. Die Praxis hat gezeigt, dass bestehende Sprachkenntnisse in einer Amtssprache im Zeitpunkt der Zuweisung nicht immer berücksichtigt werden können; dies hängt gerade auch davon ab, ob entsprechende Kapazitäten in den Kollektivunterkünften des betreffenden Perimeters vorhanden sind oder vorhandene Sprachkenntnisse am Zuweisungstag bereits bekannt sind. Es ist für die betroffenen Personen aber möglich, in einem solchen Fall zu einem späteren Zeitpunkt eine Neuzuweisung zu beantragen (vgl. Art. 34a Abs. 2 Bst. d SAFG).

Artikel 34a (neu) Neuzuweisung

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI entscheidet auf Gesuch hin oder von Amtes wegen über eine Neuzuweisung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann dabei sowohl aus Sicht der betroffenen Person als auch der Behörde vorliegen. Eine Neuzuweisung bewirkt, dass der gemäss Artikel 34 Absatz 1 SAFG festgelegte Zuweisungssperimeter wechselt und sich entsprechend auch die Zuständigkeit in

der Fallführung ändert. Im Rahmen der Neuuzuweisung kann jedoch nicht über die Zuteilung zur ersten oder zweiten Phase entschieden werden. Für Gesuche um Wechsel in eine individuelle Unterkunft (2. Phase) – auch im Zusammenhang mit Familienzusammenführungen gemäss Absatz 2 – sind allein die regionalen Partner zuständig (vgl. Art. 35 SAFG).

Absatz 2

Bst. a: Dieser Buchstabe zielt insbesondere auf die Neugründung von Familien im Verlauf der Unterstützung ab. In diesen Fällen soll das Zusammenleben durch eine Neuuzuweisung in den entsprechenden Perimeter ermöglicht werden.

Die Neuuzuweisung hängt aber davon ab, ob sich die Familienmitglieder auf den Grundsatz der Einheit der Familie berufen können. Dieser Grundsatz orientiert sich an Artikel 8 EMRK und der dazugehörigen Rechtsprechung der Schweizer Gerichte. Auf den Grundsatz der Familieneinheit können sich insbesondere Familienmitglieder der Kernfamilie berufen, d.h. verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare und ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder und Stiefkinder, sofern sie im gleichen Haushalt zusammenleben respektive die Absicht hierzu haben. Nicht verheiratete Paare (Konkubinate) können sich dann auf den Grundsatz der Einheit der Familie berufen, wenn sie eine dauerhafte eheähnliche Gemeinschaft bilden. Darüber hinaus können sich ausnahmsweise auch Angehörige der weiteren Familie dann auf den Grundsatz berufen, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den betreffenden Familienangehörigen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht; dies setzt aber insbesondere auch voraus, dass die betreffenden Familienangehörigen die notwendige Betreuungsarbeit auch tatsächlich leisten können (für eine zusammenfassende Übersicht der Rechtsprechung siehe u.a. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.08.2022, F-485/2020, E. 3.3 und 3.4).

Bst. b: Lebt ein sorgeberechtigter Elternteil getrennt vom anderen Elternteil und dem Kind, kann er sich nicht auf den Grundsatz der Einheit der Familie nach Buchstabe a berufen. Um aber dem Kind einen gleichberechtigten Umgang mit beiden sorgeberechtigten Eltern zu ermöglichen, ist auch in diesen Fällen eine Neuuzuweisung zu bewilligen, sofern dies für die Wahrnehmung des gemeinsamen Sorgerechts erforderlich ist.

Bst. c: In der Regel ist in allen Perimetern die adäquate medizinische Versorgung vor Ort gewährleistet. In besonderen Konstellationen ist es aber denkbar, dass ein adäquater Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung nur durch eine Neuuzuweisung gewährleistet werden kann. Dies dürfte vor allem dann notwendig sein, wenn es fortlaufend und regelmässig einer spezialisierten ambulanten Behandlung bedarf und der regelmässige Transfer zum Spital oder zum Arzt bzw. zur Ärztin für die betroffene Person nicht zumutbar ist oder die gleichzeitige Integrationsförderung verunmöglicht.

Bst. d: Da die Beachtung von bestehenden Sprachkenntnissen in einer kantonalen Amtssprache bei der Erstzuweisung nicht immer möglich ist, soll aus diesem Grund zu einem späteren Zeitpunkt eine Neuuzuweisung in einen den Sprachkenntnissen entsprechenden Perimeter noch möglich sein. Eine Neuuzuweisung bedingt aber in jedem Fall, dass die Person durch ihren Wechsel über die Sprachgrenze in Bezug auf ihre berufliche und soziale Integration unmittelbar profitiert.

Artikel 34b (neu) Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen

Absatz 1

Unbegleitete Minderjährige werden abweichend von Artikel 34 Absatz 1 SAFG nicht einem Perimeter, sondern weiterhin der für die Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe zuständigen Stelle zugewiesen. Sie werden in der Folge gemäss ihren besonderen Bedürfnissen ausserhalb der Erwachsenenstrukturen untergebracht und betreut (vgl. Art. 40 SAFG).

Absatz 2

Werden unbegleitete Minderjährige im Verlauf der Unterstützung volljährig, so haben sie die Strukturen für unbegleitete Minderjährige zu verlassen und in die Erwachsenenstrukturen zu wechseln. Hierfür bedarf es einer Perimeterzuweisung. Durch den Wechsel in die Erwachsenenstrukturen soll aber der bereits

aufgegleiste und fortgeschrittene Integrationsprozess grundsätzlich nicht gefährdet werden. Dementsprechend erfolgt die Zuweisung in denjenigen Perimeter, in dem sich das von der für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle organisierte Anschlusssetting befindet. Was im Einzelfall als angemessenes Anschlusssetting gilt, richtet sich nach den Vorgaben gemäss Artikel 40a f. SAFG.

Absatz 3

Könnte auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit das Anschlusssetting noch nicht definiert oder organisiert werden, erfolgt die Perimeterzuweisung trotzdem bereits im Zeitpunkt der Volljährigkeit, und zwar in der Regel gemäss der von der für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle abgegebenen Empfehlung (vgl. Art. 40a Abs. 2 SAFG). Die zuständige Stelle der GSI kann ausnahmsweise aus sachlichen Gründen von der Empfehlung abweichen. Zum Beispiel dann, wenn im empfohlenen Perimeter die Kapazitäten für auf junge Erwachsene ausgerichtete Bildungsangebote (Brückenangebote und dergleichen) ausgeschöpft sind oder der Perimeter einen überproportional hohen Anteil an ehemals unbegleiteten Minderjährigen vorweist. Nach der Perimeterzuweisung liegt es in der Verantwortung der für die Unterbringung zuständigen Stelle (regionaler Partner), eine Unterbringung gemäss der abgegebenen Empfehlung zu organisieren.

Absatz 4

Die Perimeterzuweisung erfolgt grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit. Mit der Zuweisung wechselt die Zuständigkeit zum betreffenden regionalen Partner. Es kann aber vorkommen, dass eine volljährig gewordene Person noch für einen begrenzten Zeitraum in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige verbleiben muss, weil das Anschlusssetting noch nicht bezugsbereit ist. In diesem Fall erfolgt die Perimeterzuweisung erst mit dem tatsächlichen Wechsel in das Anschlusssetting. Entsprechend bleibt die für unbegleitete Minderjährige zuständige Stelle noch so lange für diese Person zuständig, wie sich diese noch in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige befindet.

Artikel 35 Absätze 2a und 2b (neu) Unterbringung

Absatz 2a

Mit Eintritt der Volljährigkeit unterstehen die vormals unbegleiteten Minderjährigen neu auch dem Zwei-Phasen-System. Abweichend vom in Artikel 35 Absatz 1 SAFG festgehaltenen Grundsatz, wonach die zuständige Stelle alle ihr neu zugewiesenen Personen zu Beginn grundsätzlich in Kollektivunterkünften (1. Phase) unterbringt, werden vormals unbegleitete Minderjährige im Zeitpunkt der Perimeterzuweisung nicht automatisch kollektiv untergebracht. Die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle hat auf Eintritt der Volljährigkeit hin nach den Vorgaben von Artikel 40a f. SAFG das Anschlusssetting zu organisieren, oder hierfür eine Empfehlung abzugeben. Die Unterbringungsform des organisierten respektive empfohlenen Anschlusssettings bestimmt die Zuordnung in das Zwei-Phasen-System.

Absatz 2b

Mit diesem Absatz wird verdeutlicht, dass die zuständige Stelle der GSI als Verantwortliche für die Standortplanung der Kollektivunterkünfte darüber entscheidet, ob ein Kapazitätsengpass im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a SAFG besteht und in der Folge die für die Unterbringung zuständige Stelle Personen frühzeitig in die zweite Phase transferieren kann.

Artikel 37 Absatz 2a (neu)

Gastfamilien erbringen ihre Leistungen auf freiwilliger Basis, ohne Eigennutz und kostenlos. Der Regierungsrat kann aber im Sinne einer Anerkennung dieses freiwilligen Engagements einen Beitrag an die Unterbringungskosten (d.h. Wohnkosten) vorsehen. Beiträge für allfällige Betreuungsarbeiten und dergleichen sind hingegen ausgeschlossen.

Neuer Abschnittstitel «4.4.3a Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters»

Artikel 37a (neu) Voraussetzungen

Absatz 1

Dieser Artikel regelt die Voraussetzungen, unter welchen bedürftige vorläufig Aufgenommene erstmals Wohnsitz ausserhalb ihres Zuweisungssperimeters nehmen können. Der Bewilligungspflicht unterliegt dabei nur die erstmalige Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungssperimeters, danach ist der Wohnsitzwechsel in einen weiteren Perimeter bewilligungsfrei gestattet. Diese Regelung stellt eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Regelung dar und es bedarf aus diesem Grund einer Übergangsbestimmung (siehe Art. T1-1 SAFG).

Anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung können von Bundesrechts wegen bewilligungsfrei ausserhalb ihres Zuweisungssperimeters Wohnsitz nehmen. Diese Gruppen verfügen über die uneingeschränkte Wohnsitzwahl innerhalb des Kantonsgebietes (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Abschn. 3.8 des Vortrags).

Absatz 2

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 müssen mindestens von *einer* erwachsenen Person einer Familieneinheit erfüllt werden. Zum Begriff der Familieneinheit siehe die Ausführungen zu Artikel 34a Absatz 2 Buchstabe a SAFG.

Absatz 3

Im Falle von vorläufig Aufgenommenen, die sich erstmals oder wieder bei der Sozialhilfe anmelden, gilt eine zwischenzeitliche Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungssperimeters dann als bewilligt, wenn sich die betreffende Person im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 AIG ordentlich am neuen Wohnsitz angemeldet hat (polizeilicher Wohnsitz). Insbesondere als nicht bewilligt gilt die Wohnsitznahme, wenn die Abmeldung von der Sozialhilfe lediglich vor dem Hintergrund geschah, die gesetzlichen Voraussetzungen von Absatz 1 zu umgehen und bewilligungsfrei Wohnsitz in einem anderen Perimeter zu nehmen.

Absatz 4

Die für die Unterbringung zuständige Stelle ist für die Behandlung der Gesuche zuständig und hat darüber mittels Verfügung zu entscheiden.

Artikel 37b (neu) Fortgesetzte Zuständigkeit

Die rechtmässige Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungssperimeters hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit des regionalen Partners, weil der Zuweisungssperimeter gemäss Artikel 34 Absatz 1 SAFG davon unberührt bleibt. Gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a SAFG ist ein regionaler Partner für alle Personen zuständig, die seinem Perimeter zugewiesen sind. Nur wenn nach der Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungssperimeters zugleich ein Organisationswechsel im Sinne von Artikel 37c SAFG bewilligt wird, erfolgt auch ein Zuständigkeitswechsel.

Artikel 37c (neu) Organisationswechsel

Die zuständige Stelle der GSI ist zuständig für die Behandlung von Organisationswechselgesuchen. Ein Gesuch um Organisationswechsel wird nur ausnahmsweise bewilligt. Nicht bewilligt werden Gesuche, die einen Wechsel zu einem regionalen Partner beinhalten, der für den neuen Wohnsitz nicht zuständig ist; es gibt diesbezüglich keine Wahlfreiheit. Wird ein Organisationswechselgesuch bewilligt, so führt dies automatisch zu einer Neuzuweisung in den entsprechenden Perimeter und die für diesen Perimeter zuständige Organisation (regionaler Partner) wird neu verantwortlich.

Voraussetzungen für einen Organisationswechsel sind zum einen die rechtmässige Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungssperimeters und zum anderen die Unabdingbarkeit des Wechsels für die Integrationsförderung. Bei vorläufig Aufgenommenen ist die Wohnsitznahme dann rechtmässig, wenn die Wohnsitznahme ausserhalb des Perimeters gemäss Artikel 37a SAFG bewilligt wird. Bei allen anderen Perso-

nengruppen ist die Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungssperimeters bewilligungsfrei und entsprechend auch rechtmässig (Bst. a) Der Regierungsrat hat auf Verordnungsstufe zu konkretisieren, wann ein Organisationswechsel für die Integrationsförderung als unabdingbar erachtet wird (Bst. b).

Neuer Abschnittstitel «4.4.3.b Rückplatzierung in die erste Phase»

Artikel 37d (neu)

Absatz 1

Nach NA-BE sollen sich in der zweiten Phase primär Personen befinden, die sich bezüglich ihrer Integration auf einem guten Weg befinden. Aus den in Artikel 35 Absatz 2 SAFG genannten Gründen können sich aber bedürftige vorläufig Aufgenommene bereits in der zweiten Phase befinden, obwohl sie ihre berufliche, sprachliche und soziale Integration aktiv verweigern, oder aber die erreichten Integrationsziele durch ihr Verhalten untergraben. Die Möglichkeit der Rückplatzierung erlaubt es der zuständigen Stelle, diese Personen bei der Integration engmaschiger zu begleiten und die Integrationsleistungen sowie die Zielerreichung gezielter einzufordern. Der Möglichkeit der Rückplatzierung bedarf es in diesen Fällen auch, weil sicherzustellen ist, dass sich bedürftige vorläufig Aufgenommene, die im Zeitpunkt der Beendigung der Bundesbeiträge offensichtlich und selbstverschuldet nicht als integriert im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c SAFG gelten, in der ersten Phase befinden. Diese Personengruppe wird in der Folge im Geltungsbereich des SAFG zurückbehalten und weiterhin kollektiv untergebracht (vgl. Art. 3 ff. SAFV).

Absatz 2

Eine Rückplatzierung in die erste Phase erfolgt bei besonders verletzlichen Personen und Familien mit minderjährigen Kindern in der Regel nicht, Ausnahmen sind in besonderen Konstellationen aber denkbar.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat die Einzelheiten durch Verordnung zu bestimmen, insbesondere wann eine selbstverschuldete Verhinderung der Integration vorliegt.

Artikel 39 Absatz 2 und 3 Grundsatz

Bei besonderen Massnahmen und Unterbringungen gemäss Absatz 1 kann es sich teilweise um sehr kostenintensive Massnahmen zum Schutz der betroffenen Personen handeln. Eine Kostenkontrolle ist aus diesem Grund nach wie vor angezeigt. Diese soll jedoch zielgerichteter als bisher durchgeführt werden. Der Regierungsrat hat deshalb die entsprechenden Fälle durch Verordnung festzulegen.

Artikel 40a (neu) Wechsel in die Erwachsenenstrukturen

Absatz 1

Mit Eintritt der Volljährigkeit müssen unbegleitete Minderjährige in die Regelstrukturen für Erwachsene wechseln. Neu werden sie einem Perimeter zugewiesen und von der für den Perimeter zuständigen Stelle weiterbetreut (vgl. Art. 34b Abs. 2 und 3 SAFG). Um diesen Schritt sinnvoll vollziehen zu können, bedarf es eines angemessenen Anschlusssettings, welches am allenfalls bereits beschrittenen Integrationsweg und an der erreichten Stabilisierung anknüpft. Dieses ist von der für die Betreuung und Begleitung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle nach den Vorgaben von Artikel 40b SAFG festzulegen und auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit zu organisieren.

Absatz 2

Ist es im Einzelfall auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit hin noch nicht möglich, ein angemessenes Anschlusssetting zu bestimmen oder zu organisieren, so hat die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle eine Empfehlung nach den Vorgaben von Artikel 40b

SAFG abzugeben. Es obliegt dann der neu zuständigen Stelle, das Anschlusssetting gemäss Empfehlung zu organisieren.

Absatz 3

Rechtskräftig abgewiesene und ausreisepflichtige unbegleitete Minderjährige müssen mit Eintritt der Volljährigkeit in die Nothilfestrukturen nach Artikel 6 EG AIG und AsylG wechseln; hierfür ist ihnen eine angemessene Frist gemäss Artikel 38 SAFG anzusetzen.

Artikel 40b (neu) Angemessenes Anschlusssetting

Absatz 1

Die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft gilt – immer unter Vorbehalt von besonderen Unterbringungen gemäss Artikel 39 Absatz 1 SAFG – grundsätzlich auch bei vormals unbegleiteten Minderjährigen als angemessen. Die dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen sind bei ihrer Ankunft grossmehrheitlich bereits 17 Jahre alt oder älter. Sie werden in der Regel in den kollektiven Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige untergebracht. Im Zeitpunkt der Volljährigkeit ist ihr Integrationsprozess häufig noch nicht weit fortgeschritten. Sofern keine Ausnahme nach Absatz 2 ff. vorliegt, werden sie im Anschluss in einer Kollektivunterkunft des regionalen Partners untergebracht.

Absatz 2

In allen in Absatz 2 genannten Anwendungsfällen ist der Integrationsprozess respektive die Eingewöhnung und Stabilisierung bereits so weit fortgeschritten, dass eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft nicht angemessen ist. Dies betrifft unbegleitete Minderjährige, die aufgrund ihres jungen Alters oder anderweitiger besonderer Verletzlichkeit dauerhaft in einer besonderen Unterbringung gemäss Artikel 39 Absatz 1 SAFG untergebracht waren, sei dies in einer Pflegefamilie (inkl. Verwandtenunterbringung) oder in einem Kinderheim, sowie solche, die aufgrund der erreichten Integrationsziele bereits individuell wohnen konnten (WG-Zimmer) oder kurz vor dem Wechsel dazu standen. Falls auch nach der Volljährigkeit eine besondere Unterbringung angezeigt ist, wird selbstverständlich eine solche als Anschlusssetting vermittelt.

Absatz 3

Falls eine unbegleitete minderjährige Person im Zeitpunkt der Volljährigkeit zwar die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt, sich aber noch im laufenden Asylverfahren befindet, wird eine individuelle Unterbringung nur dann als angemessen erachtet, wenn dies wegen fortbestehender besonderer Verletzlichkeit oder der Absolvierung einer Ausbildung unabdingbar ist.

Absatz 4

Das Anschlusssetting soll sich grundsätzlich in der Umgebung der Schule, des Ausbildungsbetriebes oder der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers befinden, so dass ein laufender Bildungsgang (insb. Brückenangebote und dergleichen) und eine laufende Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nicht erschwert oder gar gefährdet wird. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen die Ausbildung oder Anstellung noch nicht begonnen hat, aber bereits ein entsprechender Lehr- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind aber möglich, sofern zum Beispiel ein bestehendes, sich bewährtes Unterbringungssetting (Unterbringung bei Verwandten oder einer Gastfamilie) mit Volljährigkeit fortgeführt werden kann. Auch ist es denkbar, dass im Zeitpunkt der Volljährigkeit der Schulort des vereinbarten Bildungsganges oder der Ausbildung noch nicht bekannt ist.

Artikel 41 Lastenausgleich

Bei der Änderung handelt es sich um eine rein formale Anpassung. Der Lastenausgleich Sozialhilfe wurde mit der Auslagerung der sozialen Leistungsangebote aus dem SHG in das SLG in Lastenausgleich Soziales unbenannt (vgl. Art. 25 FILAG).

Artikel 43 Absatz 3 (neu) Beiträge an Trägerschaften

Zurzeit ist das Abgeltungssystem mit den gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG beauftragten Trägerschaften in den Leistungsverträgen geregelt, welche eine Laufzeit bis Ende 2028 haben. Der Regierungsrat kann das Abgeltungssystem mit den beauftragten Trägerschaften neu durch Verordnung konkretisieren oder diese Kompetenz an die GSI delegieren; eine solche Konkretisierung hat aber nur Auswirkungen auf neu abgeschlossene Leistungsverträge.

Artikel 44a (neu) Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte

In Anlehnung an Artikel 101 SLG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die für die Wahrnehmung der Aufsicht zuständige Stelle der GSI Dritte beauftragen kann, im Rahmen der Aufsicht Kontrollen bei den nach dem SAFG beauftragten Trägerschaften durchzuführen.

Artikel 47 Absatz 2 Datenbekanntgabe

Der Verweis auf die Bestimmungen des SHG über die datenschutzrechtliche Datenbekanntgabe ist infolge der Totalrevision des SHG anzupassen und zu vervollständigen. Dieser Verweis betrifft neu auch die Flüchtlingssozialhilfe.

Vorbemerkungen zu Artikel 47a und 47b

Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 10a SAFG erwähnt, bedingt der Grundsatz, dass in Bezug auf das zu übertragende Dossier immer auch die vollständige Rechtsstellung übergeht, dass die Übertragung des primär elektronischen Sozialhilfedossiers technisch möglich ist und effizient erfolgen kann. Im jetzigen Zeitpunkt ist es noch offen, ob dies bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen möglich sein wird. Andernfalls würde Artikel 47a SAFG (wie auch Art. 10a SAFG) erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt; bis dahin würde die Dossierübertragung wie bisher auf der Ebene der Leistungsverträge geregelt. Ebenfalls von den technischen Möglichkeiten abhängig ist die Umsetzung von Artikel 47b, weshalb auch diese Bestimmung gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird.

Ausserdem ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in der kantonalen und kommunalen Verwaltung das digitale Primat gilt, welches unter anderem eine umfassende digitale Dossierführung voraussetzt (vgl. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a DVG). Eine hybride Dossierführung, bei der gewisse Akten nur physisch vorhanden sind, ist dabei ausdrücklich nicht zulässig. Physische Akten müssen immer auch digital im Sozialhilfedossier hinterlegt sein (vgl. auch Art. 126 SHG). Die nachfolgenden zwei Artikel sind auch vor diesem Hintergrund zu lesen.

Artikel 47a (neu) Zuständigkeitswechsel zu anderer Trägerschaft

Absatz 1

Der Begriff des Sozialhilfedossiers wird hier eingeführt. Im SHG und SAFG gilt der gleiche Begriff (vgl. Art. 126 Abs. 1 SHG). Ein Sozialhilfedossier umfasst alle physisch und elektronisch vorhandenen Daten und Informationen zu einer Person oder zu den Personen einer Unterstützungseinheit. Eine Unterstützungseinheit bilden Personen der Kernfamilie, die familienrechtliche Unterhaltspflichten haben; dies sind verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare und ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder und Stiefkinder.

Absatz 2

Im Falle eines Zuständigkeitswechsels zu einer anderen gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG beauftragten Trägerschaft, wird das Sozialhilfedossier im Sinne von Absatz 1 vollständig in elektronischer Form an die neu zuständige Trägerschaft übertragen (zu den Rechtsfolgen dieser Dossierübertragung siehe Art. 10a SAFG).

Absatz 3

Im Einzelfall können auf Anfrage der neu zuständigen Trägerschaft zusätzlich Teile des Sozialhilfedossiers in physischer Form weitergegeben werden.

Absatz 4

Im Falle der Beendigung eines Leistungsvertrags ist es unabdingbar, dass die vormals beauftragte Trägerschaft sowohl alle laufenden als auch die abgeschlossenen Sozialhilfedossiers, die noch der Aufbewahrungsfrist unterliegen, vollständig der neu beauftragten Trägerschaft übergibt (zu den Rechtsfolgen dieser Dossierübertragung siehe ebenfalls Art. 10a SAFG).

Absatz 5

Mit der Übertragung der Sozialhilfedossiers nach Absatz 2 und 3 geht die datenschutzrechtliche Berechtigung zur Bearbeitung der von der bisher zuständigen Trägerschaft erhobenen Daten umfassend auf die neu zuständige Trägerschaft über. Die Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht ergibt sich aus dem Besitz der Sozialhilfedossiers respektive der Berechtigung zur Bearbeitung der Daten.

Artikel 47b Zuständigkeitswechsel zur Gemeinde

Absatz 1

Wechselt die Zuständigkeit für eine Unterstützungseinheit zur Gemeinde, so hat die bisher zuständige Trägerschaft dem neu zuständigen Sozialdienst einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in elektronischer Form zu übertragen.

Absatz 2

Im Einzelfall können auf Anfrage des neu zuständigen Sozialdienstes hin zusätzlich Teile des Sozialhilfedossiers in physischer Form weitergegeben werden.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat bereits bisher Vorgaben zur Mindestaufbewahrungsdauer im Verordnungsrecht erlassen (vgl. Art. 12 DAFAV⁵²), so dass es grundsätzlich keiner weiterer Ausführungsbestimmungen bedarf.

Titel geändert in «8 Verfahren und Rechtspflege»

Vorbemerkungen

Die Verfahrens- und Rechtspflegebestimmungen in diesem Kapitel gelten sowohl für die Asyl- als auch für die Flüchtlingssozialhilfe. Die spezialgesetzlichen Verfahrensbestimmungen des SAFG sind grundsätzlich dem Verfahrensrecht des SHG nachgebildet (vgl. Art. 83 ff. SHG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRPG.

Artikel 55a (neu) Gesuche

Die Absätze 1 und 2 entsprechen Artikel 83 SHG. So gelten bei der Gesuchstellung die gleichen Formerleichterungen. Das Gesuch um Gewährung der Sozialhilfe kann auch mündlich gestellt werden. Anderweitige Gesuche nach diesem Erlass sind jedoch zwingend schriftlich einzureichen (Abs. 3).

⁵² Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Datenbearbeitung im Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerbereich (DAFAV; BSG 861.112)

Artikel 55b (neu) Beweiserhebungen

Die für die Sozialhilfe nach SAFG zuständigen Stellen sollen in gleicher Weise wie die kommunalen und regionalen Sozialdienste im Bereich des SHG die Möglichkeit erhalten, spezialisierte Dritte mit Beweiserhebungen zu beauftragen; dies betrifft die vertrauensärztliche Abklärung und die Sozialinspektion. Die Anordnung der vertrauensärztlichen Abklärung richtet sich nach Artikel 84 SHG. Die Sozialinspektion richtet sich grundsätzlich auch nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung (Art. 85 ff. SHG). Da die gestützt auf Artikel 10 SAFG beauftragten Trägerschaften über keine Sozialbehörde verfügen, haben sie – abweichend von Artikel 88 Absatz 4 SHG – die Zustimmung zur Anordnung einer Überwachung bei der zuständigen Stelle der GSI einzuholen (Abs. 3).

Artikel 55c (neu) Entscheid

Diese Bestimmung entspricht Artikel 92 SHG. Auch in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe gilt der Grundsatz des Vorrangs der Verfügung (vgl. Art. 49 VRPG), der aber in dem in Absatz 2 genannten Fall durchbrochen wird. So können begünstigende Entscheide auch in anderer Form, beispielsweise in einfacher Schriftlichkeit, gefällt und eröffnet werden.

Artikel 55d (neu) Kosten

Dieser Artikel entspricht Artikel 96 SHG und verankert den Grundsatz der Kostenlosigkeit des Verfahrens auf allen Stufen.

Artikel 57 Absatz 2 und 3 Rechtsschutz

Absatz 2 wird aufgehoben, weil das Verfahrensrecht neu in Artikel 57a SAFG geregelt wird.

Gleich wie im SHG soll auch in den Beschwerdeverfahren nach diesem Erlass neu eine im Vergleich zu Artikel 15 Absatz 4 VRPG grosszügigere Regelung, was die Prozessvertretung betrifft, aufgenommen werden (vgl. Art. 95 SHG). Mit dieser Regel wird das Anwaltsmonopol durchbrochen und es sind entsprechend vor den kantonalen Verwaltungsjustizbehörden nicht nur Anwältinnen und Anwälte zur Prozessvertretung zugelassen, sondern auch andere Personen wie zum Beispiel Verwandte und Bekannte oder Mitarbeitende von Beratungsstellen und Organisationen.

Artikel 57a (neu) Verfahrensrecht

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den Bestimmungen des VRPG, soweit die vorangegangenen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Titel eingefügt «T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom [DATUM]»

Art. T1-1

Vorläufig Aufgenommene, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision bereits in einem anderen Perimeter Wohnsitz begründet haben, fallen nicht unter Artikel 37a SAFG. Ihre Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperrimeters gilt als bewilligt.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Mit den im Januar 2023 vorgestellten Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (Engagement 2030) führt der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik für die Legislaturperiode 2023 - 2026 aus.

Unter Ziel 3 wird festgehalten, dass der Kanton den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration fördert. Im Rahmen der Vorlage wird das zu diesem übergeordneten Ziel de-

finierte Projekt 3.7 «Sozialhilfegesetz» umgesetzt. Gemäss diesem Projekt soll das Sozialhilfegesetz totalrevidiert und modernisiert werden, um die Aufsicht zu stärken und die Datenlage zu verbessern. Die vorliegende Vorlage setzt diese Anliegen um: Mit der Übernahme von Aufsichtsfunktionen durch die FASR wird die Aufsicht gestärkt. Zudem wird NFFS wesentlich dazu beitragen, dass die Steuerungsdatengrundlage verbessert wird und dadurch auf gesamtkantonaler Ebene mehr Transparenz geschaffen wird. Das neue Selbstbehaltsmodell für die Sozialhilfe fördert das Kostenbewusstsein der Gemeinden. Mit diesen Eckwerten der Vorlage zusammen mit der Möglichkeit zur Aufgabenspezialisierung sowie den Prüf- und Beratungsdienstleistungen durch die FASR werden die Vollzugsstandards der Sozialdienste weiter angeglichen und optimiert. Ebenfalls als Teil des Projekts 3.7 wird die Kohärenz zu weiteren Gesetzen, insbesondere zum SAFG, hergestellt. Die Schnittstellen zwischen SHG und SAFG werden optimiert. Im Rahmen der Vorlage soll zudem eine Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe neu nur noch bei einem Vermögensanfall geltend gemacht werden. Aktuell werden ehemals unterstützte Personen auch dann rückerstattungspflichtig, wenn sich ihre Verhältnisse infolge von Einkommen verbessern. Dies setzt in Bezug auf die berufliche Integration einen Fehlanreiz, der nun behoben werden soll. Ferner soll auch die berufliche und soziale Integration nach SLG im Rahmen der Vorlage neu ausgerichtet werden; dies wird dazu führen, dass die Integrationsprozesse gezielter verlaufen und mehr bedürftige Personen in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Die Gesetzesvorlage dient damit dem übergeordneten Ziel 3 der Richtlinien.

Unter Ziel 2 der Regierungsrichtlinien wird festgehalten, dass der Kanton Bern die digitale Transformation nutzen will, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. In den Entwicklungsschwerpunkten wird präzisiert, dass der Kanton digitale Dienstleistungen vertikal (in Zusammenarbeit mit den Gemeinden) und horizontal (aufgaben- und organisationsübergreifend) anbietet. Die Vorlage setzt das zum Ziel 2 gehörende Projekt 2.4 «Fallführungssystem für die Sozialdienste GSI/DIJ im Kanton Bern (NFFS)» um. Mit der Gesetzesvorlage werden die datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen, damit NFFS die volle Funktionalität erhält, sodass sie directions- und staatsebenenübergreifend eingesetzt werden kann. NFFS setzt das Projekt 2.4 um, welches die fallführenden Mitarbeitenden unterstützen und von administrativen Arbeiten entlasten soll. Gleichzeitig leistet das neue System einen wichtigen Beitrag für eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Arbeitsintegration. Mit der Schaffung der hierfür notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen trägt die Gesetzesvorlage wesentlich zur Umsetzung dieses Projekts und somit der digitalen Transformation bei. Zum Ziel 2 gehört auch die digitale Langzeitarchivierung (dLZA) der Daten aus dem neuen Fallführungssystem NFFS auf Gemeinde- und Kantonsebene. Es ist vorgesehen, die dLZA unter Einbezug des Projekts «eArchiv für Gemeinden» der Staatskanzlei des Kantons Bern umzusetzen, einem weiteren Schwerpunktprojekt der digitalen Verwaltung (vgl. Projekt 2.1.10 der Richtlinien). Andere wichtige Planungen sind von der Vorlage nicht betroffen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesvorlage hat insgesamt keine grösseren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. In den nachfolgend aufgeführten Bereichen führt die Vorlage zu kleineren Mehr- oder Minderausgaben.

8.1 Aufsicht / FASR

Mit der Übernahme eines Teils der Aufsichtsaufgaben über die Sozialdienste durch die GSI (FASR) ist für den Kanton zwar mit personell bedingten Mehrkosten von CHF 500'000 jährlich zu rechnen. Diese Mehrbelastung kann aber, da eine neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden eingeführt wird, dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b FILAG zugeführt werden. Entsprechend fallen beim Kanton im Ergebnis keine oder nur kleine Mehrausgaben an. Das neue Aufsichtsmodell wird zudem kostendämpfende Effekte bei den Sozialdiensten respektive Gemeinden auslösen. Dies sollte auch Einfluss auf

die finanzielle Belastung des Kantons durch den Lastenausgleich Soziales haben. Die Höhe der zu erwartenden Einsparungen können jedoch nicht beziffert werden.

8.2 NFFS

Mit der Vorlage ergeben sich keine neuen Ausgaben in Bezug auf NFFS, da die entsprechenden Investitions- und Betriebskosten betreffend die vorgesehenen Schnittstellen bereits als Teil des durch den Grossen Rat am 30. November 2023 zugesprochenen NFFS-Kredits enthalten sind. Die künftig zu erwartenden Betriebskosten und die zusätzliche vorgesehene Kostenbeteiligung des Kantons ab dem Jahr 2029 können konkretisiert werden, sobald NFFS durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene als einheitliches Fallführungssystem festgelegt wird. Im Bereich der GSI werden die anfallenden Betriebskosten dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. Es ist geplant, dass die Betriebskosten des Arbeitsbereiches, welcher der DIJ zugeordnet ist (KESB), allein vom Kanton getragen werden.

8.3 Selbstbehaltsmodell

Das Selbstbehaltsmodell lässt den Lastenteiler von 50:50 zwischen Kanton und Gemeinden unverändert. Insofern hat das Selbstbehaltsmodell keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Durch die Einführung des Selbstbehaltsmodells werden den Gemeinden jedoch Anreize für den haushälterischen Umgang mit den Finanzen gesetzt. Es wird erwartet, dass sich dies tendenziell kostensenkend auf den Lastenausgleich auswirken wird. Diese Einsparungen lassen sich derzeit aber nicht quantifizieren. Beim Kanton dürften für die Anpassung der Prozesse und die Adaptierung der verwendeten Softwarelösung kleinere Initialkosten anfallen, die aber bereits in Budget und Finanzplanung enthalten sind.

8.4 Wirtschaftliche Hilfe

Die Grundsätze der wirtschaftlichen Hilfe bleiben unverändert und haben entsprechend keine finanziellen Auswirkungen. Die verlängerten Verjährungsfristen für Rückerstattungen werden zu Mehreinnahmen der Gemeinden führen, die dem Lastenausgleich Soziales zufließen. Dies kommt auch dem Kanton entsprechend zugute. Der Verzicht auf die Geltendmachung von Rückerstattungen aus Einkommen wird kaum zu merklichen Einbussen führen, da in der Praxis die allermeisten Personen wegen eines Vermögensanfalles und nicht aus Einkommen rückerstattungspflichtig werden.

Falls die GSI von ihrer neuen Kompetenz, eine Fachstelle für vertrauensärztliche Abklärungen zu schaffen, in Zukunft Gebrauch machen würde, wären die finanziellen Auswirkungen insbesondere auch von der Ausgestaltung des gewählten Modells abhängig. Falls dem Kanton dadurch Mehrkosten entstehen würden, könnten diese dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, so dass der Umfang der Mehrkosten begrenzt wäre.

8.5 Indirekte Änderungen von anderen Erlassen

Der Kanton übernimmt bereits heute die AHV/IV/EO-Mindestbeiträge für Personen, die vom Kanton mit Sozialhilfe unterstützt werden und er führt diese Kosten dem Lastenausgleich Soziales zu. Mit der Änderung des EG AHVG wird lediglich eine gesetzliche Grundlage für diese Praxis geschaffen, sodass diese Änderung keine finanziellen Auswirkungen haben wird. Im Gegenzug würde die Aufgabe dieser Praxis dem Kanton Mehrkosten verursachen, deren Höhe von der Anzahl an versicherungspflichtigen Personen, die vom Kanton mit Sozialhilfe unterstützt werden, abhängig wäre.

Im Rahmen der indirekten Änderungen des SAFG wird mit nur geringfügigen finanziellen Auswirkungen für den Kanton gerechnet. Mit der in Artikel 77 SHG getroffenen Regelung wird es möglich sein, die getrennte Fallführung für Personen der gleichen Unterstützungseinheit zu vermeiden. Dies wird insoweit zu Einsparungen führen, weil innerhalb der gleichen Unterstützungseinheit nicht zweimal, d.h. einmal an einen kommunalen oder regionalen Sozialdienst und einmal an einen regionalen Partner, eine Fallpauschale ausbezahlt respektive angerechnet werden muss. Da der Kreis der davon betroffenen Familien auf Verordnungsstufe zu definieren sein wird, kann im jetzigen Zeitpunkt nichts über die Höhe der Einsparungen ausgesagt werden. Weiter werden die regionalen Partner neu auch für Klientinnen und Klienten, die Asylsozialhilfe beziehen, Sozialinspektionen anordnen können. Die zu erwartenden Einsparungen durch Einführung dieser Massnahme dürften die entsprechenden Mehrausgaben im tiefen fünfstelligen Bereich kompensieren.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich durch die Vorlage grundsätzlich keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

Für die Wahrnehmung der neuen Aufsichtsaufgaben ist die FASR als eigenständiger Fachbereich aufzustellen. Die FASR benötigt für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit nach SHG 3.5 neue Vollzeitstellen. Die von dieser Stelle wahrzunehmende zusätzliche fachliche Unterstützung der Sozialbehörden und der Sozialdienste respektive der Burgergemeinden nach Artikel 24 SHG soll ohne zusätzliches Personal geleistet werden, da mit einer Nachfrage im überschaubaren Umfang gerechnet wird.

Betreffend das neue Selbsthaltsmodell ist für die mit dem Vollzug des Lastenausgleiches befasste Stelle der GSI ausser in der Initialphase nur mit einem kleinen Mehraufwand zu rechnen. Die Aufgabe kann voraussichtlich mit dem bestehenden Personal bewältigt werden.

Die Verankerung der Zahlungspflicht des Kantons und der Lastenausgleichsberechtigung der übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge gemäss Artikel 22 EG AHVG werden keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen beim Kanton generieren. Die Abläufe sind bekannt und eingespielt.

Das verstärkte Perimetersystem gemäss revidiertem SAFG wird einen gewissen administrativen Mehraufwand generieren. Dies einerseits bei der zuständigen Stelle der GSI als verfügende Behörde (Zuweisungen, Neuzuweisungen) und andererseits bei der GSI als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz (Zuweisungen, Neuzuweisungen, Wohnsitznahme ausserhalb des Perimeters). Die zusätzlichen Aufgaben sollten aber mit dem bestehenden Personal zu bewältigen sein.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich durch die Vorlage grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10.1 Organisation der Sozialdienste

Mit der Vorlage werden einzelne neue Vorgaben zur Organisation der Sozialdienste (z.B. Einführung eines Qualitäts- und Risikomanagements) gemacht. Dies wird für einige Sozialdienste eine Anpassung ihrer diesbezüglichen organisatorischen und personellen Ausgestaltung erfordern. Im Gegenzug erhalten die Sozialdienste eine gewisse Flexibilisierung im Aufgabenvollzug; so können sie bei Vollzugsfragen einfacher externe juristische Unterstützung einholen und das Inkasso der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche auch an Dritte übertragen. Diese Massnahmen werden zu einer Entlastung der personellen Ressourcen beitragen und zugleich die Quali-

tät im Vollzug steigern. Die Sozialbehörden und die Sozialdienste können für Teile ihrer Aufgabenerfüllung zudem zusätzliche fachliche Unterstützung durch die FASR (kostenpflichtig) beanspruchen. Diese Massnahme wird, sofern sie von den Gemeinden in Anspruch genommen wird, die Qualität der Aufsicht und der Organisation des Sozialdienstes verbessern.

Die Burgergemeinden, welche über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen, unterliegen grundsätzlich nicht den organisatorischen Vorgaben nach dem SHG. Sie haben aber neu sicherzustellen, dass sie über eine Aufsicht über ihren burgerlichen Sozialdienst verfügen, die von der operativen Tätigkeit des Sozialdienstes unabhängig ist. Diese Anforderung dürften bereits heute die meisten betroffenen Burgergemeinden erfüllen, sodass diesbezüglich insgesamt für die Burgergemeinden kaum Mehraufwand entstehen wird.

10.2 NFFS

Die Gemeinden werden durch die Einführung von NFFS finanziell entlastet, weil sie die entsprechenden Kosten für die Beschaffung eines eigenen Fallführungssystems einsparen können. Die Schaffung der datenschutzrechtlichen Schnittstellen für das neue Fallführungssystem NFFS wird zu einer administrativen Entlastung der Sozialdienste führen. Gestützt auf das neue SHG können die Sozialdienste elektronischen Schnittstellen für den Informationsaustausch mit anderen Behörden, wie beispielsweise der Steuerverwaltung, den Ausgleichskassen oder den Regierungsstatthalterämtern, nutzen. So muss der Informationsaustausch nicht mehr wie bis anhin in Papierform erfolgen.

10.3 Aufsicht / FASR

Mit der Übernahme eines Teils der Aufsichtsaufgaben durch den Kanton werden die Gemeinden entlastet, weil der Aufgabenumfang der Sozialbehörden reduziert wird. Die reduzierten Aufsichtsaufgaben der Sozialbehörden haben zur Folge, dass diese ihre organisatorischen Grundlagen und allenfalls auch ihre personellen Ressourcen überprüfen können. Nach bisherigem Recht üben die Sozialbehörden die Aufsicht über die Sozialdienste allein aus. Hierfür werden von den Gemeinden auch externe Sozialdienstprüfungen oder Organisationsberatungen in Anspruch genommen. Die Kosten für diese externe Unterstützung in der Aufsicht tragen die Gemeinden. Es ist somit damit zu rechnen, dass durch die neue Aufgabenverteilung in der Aufsicht Einsparungen für die Gemeinden resultieren werden. Gleichzeitig kann der Kanton die auf seiner Seite zu erwartenden Mehrkosten von CHF 0.5 Mio. dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b FILAG zuführen, was die bei den Gemeinden zu erwartenden Einsparungen kompensieren dürfte.

Infolge der aufsichtsrechtlichen Arbeit der FASR wird ein gleicher Vollzugsstandard in der Sozialhilfe garantiert, sodass die Gemeinden diesbezüglich gleichbehandelt werden. Die Gemeinden werden davon mittel- bis langfristig finanziell profitieren können. Die gestärkte Aufsicht wird positive Effekte auf die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Sozialdienste und auf den Umfang der Sozialhilfeaufwendungen haben. Der Lastenausgleich Soziales, dessen Gesamtkosten von den Gemeinden hälftig getragen werden, wird durch diese Massnahme entlastet. Die in diesem Rahmen zu erwartenden Einsparungen können jedoch nicht bemessen werden.

10.4 Leistungsangebote der Sozialhilfe

Die vorgenommenen Anpassungen im Bereich der Leistungsangebote der Sozialhilfe wird zu gewissen Mehreinnahmen führen. Sowohl die Anhebung der Verjährung für Rückerstattungsforderungen auf fünfzehn Jahre wie auch die Einschränkung der Verzichtstatbestände auf die unterstützten Kinder wird dazu

führen, dass mehr Personen rückerstattungspflichtig werden. Diese Mehreinnahmen dürften die zu erwartenden Mindereinnahmen infolge des Verzichts auf die Geltendmachung von Rückerstattungen auf Einkommen bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe übersteigen.

Die im Bereich der Rückerstattung getroffenen Massnahmen werden zu einem kleinen administrativen und personellen Mehraufwand führen. Dies, weil als Folge davon die abgeschlossenen Sozialhilfedossiers zum einen deutlich länger bewirtschaftet und zum anderen auch länger aufbewahrt werden müssen. Die Einführung des Tatbestands des Vermögenverzichts wird zu Einsparungen in unbekannter Höhe führen. Es wird diesbezüglich aber vor allem auf die präventive Wirkung abgezielt. Die Überprüfung, ob ein relevanter Vermögensverzicht gegeben ist, bindet entsprechende personelle Ressourcen. Mit der Einführung von NFFS können aber beispielsweise Steuerdaten automatisiert abgerufen werden, was wiederum eine administrative Entlastung bedeutet.

10.5 Selbstbehaltsmodell

Für die Gemeinden in ihrer Gesamtheit wird das Selbstbehaltsmodell keine finanziellen Auswirkungen mit sich bringen. Das neue Modell ist derart konzipiert, dass es lediglich zu horizontalen Verschiebungen zwischen den Gemeinden kommen wird. Die effektiven Kostenverschiebungen gegenüber dem bisherigen Modell können zum jetzigen Zeitpunkt nur näherungsweise mittels einer auf Zahlen des Vorjahres basierenden Schätzung bestimmt werden. Nach aktuellen Schätzungen wird sich das Gesamtvolumen der Kostenverschiebungen zwischen den Gemeinden bei einem Selbstbehalt von 5 % auf ca. CHF 2.6 Mio. belaufen. Wenn der Selbstbehalt per Grossratsbeschluss auf den Maximalwert von 20 % erhöht würde, so ergäben sich – basierend auf aktuellen Zahlen – Verschiebungen unter den Gemeinden von ca. CHF 10 Mio.

Für die einzelnen Gemeinden wird der Wechsel zum Selbstbehaltsmodell finanzielle Auswirkungen haben. Diese fallen je nach Gemeinde unterschiedlich aus: Die Differenz zwischen dem von einer Gemeinde in einem Rechnungsjahr auf Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe getragenen Selbstbehalt und den erhaltenen Kompensationsgutschriften (Ausgleichs- und Härtefallgutschrift) ergibt die tatsächliche Belastung oder Entlastung der Gemeinde.⁵³ Es ist geplant mit einem Selbstbehalt von 5 % und einer Härtefallgrenze bei 0.5 Steueranlagezehntel zu starten. Gemäss einer auf den aktuellen Schätzungen basierenden Berechnung würden in diesem Fall 232 Gemeinden finanziell vom Selbstbehaltsmodell profitieren und auf 105 Gemeinden kämen Mehrkosten zu. Für eine Gemeinde wäre keine Veränderung zu verzeichnen. Bei dieser Ausgangslage hätte einzig eine Gemeinde eine Härtefallkompensation (im vierstelligen Bereich) zugute.

Konkret würde dies gestützt auf eine Modellrechnung mit Zahlen des Abrechnungsjahres 2022 für die einzelnen Gemeinden zu folgenden Mehr- oder Minderkosten führen:

Gemeinden mit geschätzten Mehrkosten von mehr als CHF 10'000

- Zwischen CHF 10'000 und CHF 50'000 Mehrkosten: Biglen, Brügg, Dotzigen, Fraubrunnen, Habkern, Heimiswil, La Neuveville, Meinisberg, Nidau, Oberburg, Orpund, Reconvilier, Safnern, Schüpfen, Schwarzenburg, Seftigen, Thierachern, Uetendorf, Wattenwil, Wimmis, Worb, Zäziwil.
- Zwischen CHF 50'000 und CHF 75'000 Mehrkosten: Burgdorf, Lyss, Moutier (wird vom Selbstbehaltsmodell nicht mehr betroffen sein), Saint-Imier, Wohlen bei Bern.
- Zwischen CHF 75'000 und CHF 100'000 Mehrkosten: Ittigen.

⁵³ Für alle Angaben ist zu beachten, dass Selbstbehalt, Ausgleichsgutschrift und allfällige Härtefallgutschrift zwar auf Ebene Gemeinde berechnet, jedoch auf Ebene der Trägerschaft des Sozialdienstes (Gemeinde, Gemeindeverband, Sitzgemeinde etc.) verfügt werden. Für Gemeinden, welche gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Sozialdienst führen, werden die hier aufgeführten geschätzten finanziellen Auswirkungen also in der Regel nicht den tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten der einzelnen (Anschluss-)Gemeinden entsprechen. Den Gemeinden obliegt die Bestimmung des Schlüssels, nach dem die resultierenden Aufwände bzw. Guthaben untereinander verrechnet werden, analog zum bisherigen System.

- Zwischen CHF 100'000 und CHF 250'000 Mehrkosten: Tavannes.
- Zwischen CHF 250'000 und CHF 500'000 Mehrkosten: keine Gemeinde.
- Zwischen CHF 500'000 und CHF 1 Mio. Mehrkosten: Bern, Biel-Bienne.

Gemeinden mit geschätzten Minderkosten von mehr als CHF 10'000

- Zwischen CHF 10'000 und CHF 50'000 Minderkosten: Aarberg, Aarwangen, Adelboden, Aegerten, Bellmund, Belp, Boenigen, Bolligen, Brienz, Corgémont, Cortébert, Courtelary, Eggiwil, Ersigen, Evilard, Finsterhennen, Frutigen, Grindelwald, Grossaffoltern, Herzogenbuchsee, Ins, Interlaken, Ipsach, Jegenstorf, Kehrsatz, Langnau i. E., Lauterbrunnen, Lenk, Lützelflüh, Matten bei Interlaken, Moosseedorf, Mühleberg, Münsingen, Müntschemier, Neuenegg, Niederbipp, Oberhofen am Thunersee, Orvin, Pieterlen, Port, Reichenbach im Kandertal, Riggisberg, Ringgenberg, Rubigen, Rüderswil, Rüegsau, Seedorf, Sigriswil, Sonceboz-Sombeval, Spiez, Stettlen, Studen, Thunstetten, Toffen, Twann-Tüscherz, Utzensdorf, Wilderswil, Zweisimmen.
- Zwischen CHF 50'000 und CHF 75'000 Minderkosten: Münchenbuchsee, Ostermundigen, Saanen, Steffisburg.
- Zwischen CHF 75'000 und CHF 100'000 Minderkosten: Langenthal.
- Zwischen CHF 100'000 und CHF 200'000 Minderkosten: Köniz, Thun, Zollikofen.

Für 241 Gemeinden würde das Ausmass der Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten) gemäss Modellrechnung weniger als CHF 10'000 betragen.

Das Selbsthaltsmodell wird in personeller Hinsicht nur einen geringen Mehraufwand für die Gemeinden generieren, weil die Lastenausgleichsabrechnung und das Abrechnungsverfahren in den wesentlichen Punkten für die meisten Gemeinden gleichbleibend sind.

10.6 Indirekte Änderungen von anderen Erlassen

Die Gesetzesanpassung betreffend die Finanzierung der AHV/IV/EO-Mindestbeiträge erlaubt es den Gemeinden, weiterhin die von ihnen übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge dem Lastenausgleich Soziales zuzuführen. Die Aufgabe dieser seit Jahren bestehenden Praxis würde hingegen auf Seiten der Gemeinden Mehrkosten verursachen, deren Höhe insbesondere von der Anzahl an versicherungspflichtigen Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezüglern in der Gemeinde abhängig wäre.

Im SHG wird die Grundlage dafür geschaffen, dass im SAFG eine weitergefasste Zuständigkeit der regionalen Partner für die Fallführung für Personen verankert werden kann, welche in den Geltungsbereich des SHG fallen. Dies zielt darauf ab, eine getrennte Fallführung innerhalb einer Unterstützungseinheit zu vermeiden. Getrennte Fallführungen sind für die involvierten Sozialdienste arbeitsaufwendig. Mit der angestrebten Optimierung der Schnittstelle SHG und SAFG werden die Sozialdienste der Gemeinden administrativ und personell entlastet.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass das Selbsthaltsmodell, der Bereich Aufsicht / FASR und NFFS keine relevanten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung von Unternehmen und insgesamt tendenziell positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben werden. Insbesondere kann infolge des Anreizes zur Kosteneffizienz und der Einführung von NFFS erwartet werden, dass mehr bedürftige Personen besser und rascher integriert werden, weil die Sozialdienste ihre Arbeit effizienter ausgestalten können. Hinzu kommt, dass mit dieser Vorlage auch die berufliche und soziale Integration nach SLG neu ausgerichtet werden soll. Diese Massnahme wird wesentlich dazu beitragen, dass die Integrationsprozesse gezielter verlaufen und mehr bedürftige Personen in den Arbeitsprozess reintegriert werden können, was sich positiv auf die Volkswirtschaft auswirkt.

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat zudem ergeben, dass die mit der Vorlage verbundenen indirekten Änderungen grundsätzlich keine relevanten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung von Unternehmen und die Volkswirtschaft haben werden. Die Anpassungen im SAFG folgen der Gesamtstrategie NA-BE, welcher der Wirtschaft eine wichtige Rolle im Integrationsbereich zuweist. Die Änderungen optimieren die Rahmenbedingungen des Vollzugs, wodurch die Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs verstärkt und regional verteilt in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt integriert werden sollten. Dies sollte sich positiv auf die Unternehmen, insbesondere auch in den ländlichen Regionen, und die Volkswirtschaft auswirken.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren ergänzt.

13. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Entwurf des SHG sowie die vorliegenden Änderungen des EG AIG und AsylG, IntG, IBG, KESG, KFSG, EG OHG, JVG, FILAG, EG AHVG, SLG und SAFG zu beschliessen.